

Freiburger Diözesan-Archiv

Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins
für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde
des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung
der angrenzenden Bistümer

84. Band

(Dritte Folge · Sechzehnter Band)

1964

VERLAG HERDER FREIBURG

Die Grenzen von Wildbann, Waldmark, Grafschaft und Diözese vom Uffgau bis zum Taubergau sowie am Mittel- und Oberrhein

Von Franz Gehrig

Seit mehreren Jahrhunderten wird versucht, die weltliche und kirchliche Gliederung der Zeit des 8. bis 11. Jahrhunderts zu klären. Für Baden hat W. Schultze im Jahr 1896 eine Gaukarte veröffentlicht¹; noch im Jahre 1934 wurde diese veraltete Karte in den „Heimatatlas der Südwestmark Baden“ übernommen (S. 33 „Baden 500 bis 800“). Schließlich hat G. Wagner mit neuer Methode die Grenzen untersucht². Seine Methode und seine Ergebnisse sollen nunmehr verbessert werden. Je besser die Rekonstruktion der Grenzen gelingt, desto eher werden jene Stimmen verstummen, die die fränkischen Grafschaften nicht als festumgrenzte Gebiete ansehen. Wir werden entgegen G. Wagner den grundlegenden Unterschied von Wildbanngrenzen und Grafschaftsgrenzen bedenken. Neue wertvolle Grenzpunkte für die Grafschaften werden wir in den Mündungen der Wasserläufe „Murg“, „Marbach“ und anderer Bäche erkennen. Wir werden ergründen, warum trotz ursprünglicher Übereinstimmung zwischen Grafschaftsgrenze und Diözesangrenze die späteren kirchlichen Grenzen an manchen Stellen nicht mehr mit denen der Grafschaften übereinstimmen. Durch diese mehrfache Betrachtungsweise ergibt sich größere Wahrscheinlichkeit für die rekonstruierten Grenzen.

Man nennt die Grafschaften jener Frühzeit entsprechend dem in den Urkunden verwendeten Wort „comitatus“ am besten „Comitate“, um sie von den Grafschaften (comitiae) der späteren Zeit, d. h. von den Erbgraftchaften des 12. Jahrhunderts und den Territorien der späteren Landesherren, zu unterscheiden. Wir vermeiden die

¹ W. Schultze, Die fränkischen Gaue Badens.

² G. Wagner, Comitate zwischen Rhein, Main und Neckar. 1955.

Bezeichnung „Gaugrafschaft“, denn „Gau“ sind zunächst Landschaftsbezeichnungen; mancher kleine Gau wurde nie ein eigener Comitatus, auch konnte ein Gau unter mehrere Comitatus aufgeteilt werden.

Die Wildbanngrenzen

Große Waldgebiete waren königlicher Forst. Die Könige schenken seit dem 8. Jahrhundert den Wildbann über einzelne Waldgebiete an Klöster und Bischöfe, so daß die Jagd nur mit Erlaubnis des betreffenden Abtes oder Bischofs ausgeübt werden durfte. Die Schenkungsurkunden enthalten ausführliche Grenzbeschreibungen dieser ausgedehnten Waldungen. In der einschlägigen Literatur sucht man vergebens einen einsichtigen Grund, warum die Wildbanngrenzen z. B. an breiten Flüssen mit den Comitatusgrenzen übereinstimmen, aber an anderen Strecken offensichtlich öfters von ihnen abweichen. Man muß vom unterschiedlichen Zweck von Wildbann und Grafschaft ausgehen. Ein Graf hatte es mit den Menschen zu tun; über Menschen hält er Gericht, sie führt er im Krieg. Die Grafschaftsgrenzen sollen also die Ortschaften, die Siedlungen der Menschen, voneinander scheiden.

Es war zweckmäßig, diese Comitatusgrenzen an breiten Flüssen entlang, mitten durch die Waldgebiete oder über die Wasserscheiden zu ziehen, denn dort wurden keine Ortschaften durchschnitten. Dagegen wäre es sinnlos gewesen, auch eine Wildbanngrenze mitten durch ein Waldgebiet zu legen. Viele Streitigkeiten der Jagdberechtigten wären die Folge gewesen. Man hätte Waldschneisen hauen und immer wieder erneuern müssen. Als besonders gute Wildbanngrenzen boten sich die Wasserläufe an, da den Bächen entlang sich meistens Wiesen hinziehen, wodurch die Waldungen klar geschieden werden. Brauchbar waren ferner Ortsverbindungswege und Fernstraßen; selbst wenn sie einen Wald durchquerten, so bildeten sie doch eine die Jahrhunderte überdauernde klare Grenze des Wildbannes; für Grafschaften waren Wege keine guten Grenzen, da sie meistens mitten in die Ortschaften führen. In den Wildbannbeschreibungen unseres Gebietes sind diese Grundsätze gut zu erkennen:

Otto III. schenkt im Jahre 988 dem Bischof von Worms einen *um Wimpsen und Neckargemünd gelegenen Wildbann* mit folgenden Grenzen: „... a loco Gemundi ubi Elisinza fluvius influit Neckaro fluvio et inde sursum usque villam Cimbera indeque Gemundi item inde villam Sueigerin et inde usque villam quem dicunt Mihilin-

garda et deorsum ipsum fluvium Garda in Neckarum fluvium et sic deorsum ipsum fluvium Neccarum usque Gemundi . . .“³ G. Wagner hat die beste Erklärung dazu gegeben, indem er das zweite „Gemundi“ als Schreibfehler aus „Gemmingen“ erklärt, das zwischen dem erwähnten ausgegangenen Ort Zimmern bei Eppingen und Schwaigern liegt⁴. Als Grenzen dieses Wildbannes werden also fast nur Wasserläufe angegeben: von Neckargemünd, wo die Elsenz in den Neckar fließt, von dort die Elsenz aufwärts bis zum Dorf Zimmern, von dort nach Gemmingen und dann zum Dorf Schwaigern, von dort (den Leimbach entlang) zum Dorf Gartach und den Bach Gartach weiter abwärts bis zum Neckar, den Neckar abwärts bis Neckargemünd. Nur auf der kurzen Strecke Zimmern-Gemmingen-Schwaigern ist kein Wasserlauf angegeben, die Grenze folgt hier offenbar dem Ortsverbindungswege. Die Grenze wäre höchst unklar und für einen Wildbann zweckwidrig, wenn wir die weiteren Ausführungen Wagners gelten ließen, der schreibt: „So würde der Wildbann ziemlich gut dem Comitatus Gartachgau entsprechen. Die Westgrenze wird natürlich nicht in der Elsenz selbst gelaufen sein, sondern längs der Elsenz auf der Comitatusgrenze; die Südgrenze wird nicht durch die Orte Zimmern und Schwaigern usw. gegangen sein, sondern an den Flurgrenzen, auf der südlichen Grenze des Einzugsgebietes der Gartach. Wenn die Wildbanngrenze fast ringsum mit der Grenze des Comitatus Gartachgau übereinstimmt, wird sie es auch an der Südgrenze tun. Sie liefert uns damit die Südgrenze des Comitatus Gartachgau“⁵. Wir betonen dagegen, im Norden und Osten fallen nur deswegen Wildbanngrenze und Comitatusgrenze zusammen, weil dort der breite Neckar sowohl für den Wildbann als auch für den Comitatus eine ideale Grenze ergibt. Die schmalen Wasserläufe Elsenz und Gartach dagegen eigneten sich nur als Wildbanngrenze, die Comitatusgrenzen im Westen und Süden liegen weiter westlich und südlich dieser Bäche; wir werden sie später feststellen.

Im Jahre 1302 schenkt König Albrecht an den Grafen von Weinsberg einen Wildbann, dessen Grenze laufen soll: „de oppido *Neckirgemonde usque Laufen* ex alia parte de ripa que dicitur Elsentze usque ad aliam partem que dicitur Zabern“⁶. Wie der König sich

³ MGD O III 43.

⁴ Wagner, Rhein 25.

⁵ Wagner, Rhein 26.

⁶ Gudenus, Codex dipl. III 9.

inzwischen Wimpfen vom Wormser Bischof hätte zurückgeben lassen, so also auch den obigen Wildbann. Er vergibt ihn jetzt im Jahre 1302 an den Grafen von Weinsberg und dehnt den Wildbann zugleich nach Süden bis zur Zaber aus. Die Grenzen sind: Von Neckar-
gemünd den Neckar entlang bis nach Lauffen am Neckar, auf der
anderen Seite dem Ufer der Elsenz entlang, bis zur anderen (süd-
lichen) Seite und dort der Zaber entlang. Das sind wieder ideale
Wildbanngrenzen, denn nur von der Elsenz (bei Eppingen etwa)
bis zum Oberlauf der Zaber fehlt ein durchgehender Wasserlauf.
Wir werden darum wieder Wagners Anmerkung ablehnen: „Die
Grenze de ripa Elsentze läuft sicher nicht im Wasser, sondern auf
dem Land. Ob auf dem Land direkt am Wasser oder weiter weg auf
der Wasserscheide, bleibt immer noch unausgesprochen. Wenn als
Südgrenze die Zaber angegeben wird, bleibt wieder fraglich, ob der
Wasserlauf selbst oder die nördliche oder die südliche Wasserscheide
gemeint ist. Wenn wir die nördliche Wasserscheide annehmen, würde
er mit dem Wildbann vom Jahre 988 identisch sein können“⁷. Wir
betrachten dagegen den Wasserlauf selbst als Grenze, da ein Wald-
gebiet sinnvoll abgegrenzt werden soll; die Wasserscheide mit ihren
Wäldern eignet sich nicht als Wildbanngrenze. Weitere Wildbann-
beschreibungen bekräftigen unsere Grundsätze:

König Heinrich II. schenkt am 10. Juni 1002 den Königsbann im
Forst „Forehari“, d. h. im Rheintal des Rheingaus und Lobden-
gaus, an Bischof Burchard von Worms⁸. Zur Grenzbeschreibung
werden wieder Wasserläufe verwendet, auch der Neckar, obwohl er
dort nicht zugleich Comitatsgrenze ist. Außerdem werden Straßen
angegeben, die wir bereits als gute, dauernde Wildbanngrenzen er-
kannten: „in forestu Forehari nuncupato a villa Elmersbach nomi-
nata juxta Rhenum sita, inde usque ad Heriueldon, hinc etiam ad
Bibiloz, inde per rectam plateam ad Heberstat, ab Heberstat per
rectam montaneam plateam ad Basinesheim, inde per rectam mon-
taneam plateam ad Winenheim, ab Winenheim per rectam mon-
taneam plateam ad Sciezeshaim in Lobotunaha, hinc deorsum usque
in fluvium Neccarum, a fluvio Neccaro usque Renum, inde per
universa Reni littora deorsum usque ad Elmersbach. Omnia haec loca
ab Elmersbach usque an Winenheim sunt in Rinecgouue in comitatu
Megingozi comitis.“ Die Grenze beginnt beim eingegangenen Dorf

⁷ Wagner, Rhein 26.

⁸ MGD H II Nr. 1; vgl. hierzu und zu den Grenzen im Odenwald: Trautz,
Neckarland 57—67.

Elmersbach bei der heutigen Gemeinde Guntersblum am Rhein; damals floß der Rhein weiter westlich! Die Grenze läuft nach Erfelden und „Bibiloz“, worunter Wolfskehlen oder eine dortige Wüstung verstanden wird, weiter nach Eberstadt Kreis Darmstadt und mit der geraden Bergstraße nach Bensheim, von dort mit der Bergstraße nach Weinheim und weiter mit derselben nach Schriesheim am Bach Lobotunaha, von dort diesen heutigen Kanzelbach hinab in den Neckar bei Ladenburg, diesen hinab zum Rhein, endlich den Rhein abwärts zurück nach Elmersbach. Ausdrücklich wird gesagt, daß der nördliche Teil dieses Wildbannes im Rheingau im Comitatus des Grafen Meginoz liegt. Offenbar war die Grenzlinie Elmersbach-Erfelden-Eberstadt durch waldfreie Flächen besser als die weiter südliche Comitatusgrenze geeignet. Damit haben wir einen klaren Beweis, daß ein Wildbanngebiet sich in zwei Comitatus erstreckt und seine Grenze nach eigenen Grundsätzen festgelegt war, hier besonders nach Flußläufen und Straßen.

Zehn Jahre später (12. Mai 1012) erklärt König Heinrich II. für den Abt Bobbo von Lorsch den *Odenwald* zum Bannforst⁹: „forestem bannumque silvarum concedi. Forestem ab aquilone Cunthichun tendentem, et inde sursum in longitudine in orientalem scilicet plagam per medium saltum Nobbenhuson dictum, et inde se habentem ad rivum qui dicitur Branbach usque arborem Lachbuocha dictam, inde vero meridianam plagam ad Ivtram, atque inde deorsum usque in fluvium Neckar dictum, inde autem usque ad villam Niwenheim, hinc vero deorsum ad villam Bickinbach dictam, istinc autem ad aliam villam Richinbach vocatam, et sic quidem per deorsum ad locum Cunthichun primitus dictum.“ Diese Grenzbeschreibung beginnt im Norden bei König im Odenwald (Cunthichun), von dort geht sie nach Osten „sursum in longitudine . . . per medium saltum“, offenbar den dortigen kleinen Bach hinauf und mit der Straße über das Gebirge, über das heutige Jagdhaus Hainhaus bei Vielbrunn zum „Branbach“, der heute Ohrenbach heißt; dann zu einer Grenzbuche, von dort nach Süden die Itter entlang bis zum Neckar, denselben abwärts bis Neuenheim bei Heidelberg, dort nach Norden der Bergstraße entlang bis Bickenbach und wendet dort zurück nach König. Die Bergstraße und die Wasserläufe Itter und Neckar sind sehr günstige Wildbanngrenzen, dagegen war es schwer, im Norden eine Wildbanngrenze durch den Odenwald zu legen. Die große Strecke Bickenbach-König und die Strecke vom Ohrenbach zur Itter führen

⁹ MGD H II. Nr. 244.

durch gebirgige Waldgegenden ohne ganz durchlaufende Wasserläufe und mußten deshalb noch näher festgelegt werden, wenn Streitigkeiten vermieden werden sollten. So wundern wir uns nicht, daß in der Lorscher Chronik (CL 92) an die Wiedergabe der Urkunde sich eine weit eingehendere undatierte Grenzbeschreibung anschließt. Sie ist aber nicht 1002, sondern frühestens 1014 nach der Kaiserkrönung entstanden, da sie nicht den königlichen, sondern den kaiserlichen Bann androht. „Si quis vero scire desiderat evidentius, quorsum tendat forestis bannus... subdeterminata loca diligenter consideret. Tenet namque bannus in loco qui dicitur Getwinc, inde ad montem Malscum, inde extenditur ad Velisberg, dehinc ad Betenkircha, postea ad Luddera, deinde in Wintercasto, dehinc in Lutenhaha, inde in Eberbach, post in Gaspenza, inde in Abbatisbach, deinde ultra Cuningesbach, post in Birkunhart, tunc in Kincicha, deinde ultra fluvium Minimingaha, post in Windelabach, deinde in Branbach, tunc in Aranbach, inde in Wallenbruno, deinde ad magnam quercum, deinde per descensum Bramaha, per Wilonobach ascensum et per destructam Wllonoburg, inde in fluvium Euteraha tunc per eius descensum in fluvium Neckar, inde per descensum Neckar usque Nuinheim, inde in plateam montium et per hanc usque ad supra dictum locum Getwinc.“ Es sind folgende Grenzpunkte: Im Nordwesten Zwingenberg an der Bergstraße (also etwas südlicher als Bickenbach); Berg Melibocus, Feldberg, Beedenkirchen, Lautern, Winterkasten, Laudenu, dann weiter nördlich Eberbach, Gersprenz (Untergersprenz! Obergersprenz wird noch nicht bestanden haben), Abbatisbach (nicht ganz geklärt), über den Kainsbach (bei Niederkainsbach, rechter Nebenfluß der Gersprenz), Birkart, Kinzig, über die Mümling, dann von König den „Widelabach“ aufwärts nach Kimbach, was bereits aus der früheren Grenzbeschreibung ersichtlich ist; um von dem nach Nordosten fließenden Ohrenbach zur südlichen Euter und Itter zu kommen, müssen kleinere Bäche genannt werden; die dazwischen liegende „zerstörte Wilonoburg“ hatte Huffschmidt in ZGO NF 6, 107 als die Ruine Eulbach angesehen. Diese liegt im Waldgebiet und wäre deshalb ein schlechter Grenzpunkt für einen Wildbann. Da außerdem die Entstehung dieser Burg Eulbach später anzusetzen ist, ist unter der Wllonoburg eine zerfallene Römerbefestigung der dortigen römischen Mümlinglinie bei Würzburg zu verstehen¹⁰. Dort sind auch ziemlich waldlose

¹⁰ W. Möller a.a.O. 258.

Flächen zu finden, gut geeignet als Wildbanngrenze. Ein Blick auf die Waldgebiete macht uns an der Nordgrenze die Einbuchtung nach dem südlich gelegenen Winterkasten verständlich; damit wird der geschlossene große Wald um Neunkirchen im Süden umgangen, die Grenze verläuft auf den waldfreien Höhenrücken Beedenkirchen-Winterkasten-Niederkaimbach. Auch hier suchte und fand man also zweckdienliche Wildbanngrenzen.

Am 2. Dezember 1023 verleiht Heinrich II. der bischöflichen Kirche zu Würzburg den Wildbann im heutigen *Steigerwald*¹¹. Wieder bilden Wasserläufe und Straßen die Grenze. Außerdem wird ein Grenzpunkt der dortigen Grafschaften angegeben: „inde ad Rotenmannum ubi se comitatus Ratenzgawi atque Iphigewi dividunt“, aber offenbar fällt die Wildbanngrenze auch dort nicht auf eine größere Strecke mit der Comitatsgrenze zusammen.

Im Jahr 1024 schenkt Heinrich II. dem Kloster *Ellwangen* den Wildbann im Bezirk Aalen, Ellwangen, Crailsheim, Gaildorf. Die Grenze verläuft auffallend an vielen Wasserläufen entlang¹².

Am 16. Juli 1027 verleiht Kaiser Konrad II. der Bischofskirche Würzburg den Wildbann über einen um das Kloster *Murrhardt* gelegenen Forst¹³. Außer Wasserläufen wird hier ausnahmsweise ein Stück der Südgrenze mit der fränkisch-alemannischen Stammesgrenze und damit sicherlich auch mit der Comitatsgrenze zusammengelegt: „per ascensum eius Steigirisbach et sic per confinia Francorum et Sueuorum usque ad supra dictum fontem Wisilaffa“. Die Grenze läuft hier durch ein Waldgebiet; man wird die Wildbanngrenze nicht über die Comitatsgrenze hinweg nach Süden vorgeschoben haben, weil hier die Comitatsgrenze zugleich Stammesgrenze war. Wieder werden Bäche als Grenze angegeben, außerdem wie schon oft eine Straße, nämlich die Straße nach Mainhardt.

Am 6. Mai 1056 schenkt Kaiser Heinrich III. der Domkirche zu Speyer den Hof Bruchsal mit dem dazugehörenden Wald *Lufshardt*, gelegen im Kraichgau im Comitatus des Grafen Wolfram¹⁴. Die Schenkung dieses Forstes wird sieben Jahre später bestätigt; dabei wird der Forst nach Norden bis zur „Schwärzach“ vergrößert, also wieder bis zu einem Wasserlauf, es ist der heutige Leimbach.

¹¹ MGD H II. Nr. 496.

¹² MGD H II. Nr. 505 und WUB I 257.

¹³ MGD H II. Nr. 107.

¹⁴ MGD H III. Nr. 370.

Waldmarken

Die Grenzen der Waldmarken dürfen ebenfalls nicht als Comitatsgrenzen angesehen werden; denn auch bei den Waldmarken geht es um Rechte über Waldgebiete, welche zweckmäßigerweise anders abzugrenzen waren als die Comitate. Während der Wildbann das Jagdrecht betraf, ging es bei den Waldmarken um das „silvaticum“; man versteht darunter Nutzungsrechte an Wäldern; der Inhaber der Waldmark konnte aus der Schweinemast im Wald, aus Holzeinschlag und Rodung Einkünfte und Abgaben beziehen. Der südliche Odenwald galt in Beziehung auf diese Waldzinsen als Zubehör des Gauhauptortes Ladenburg, der nördliche Odenwald als Zubehör zu Heppenheim, den Gauhauptort im Rheingau. Diese Waldmarken waren anders als die dortigen Wildbanne abgegrenzt¹⁵. Noch im Jahre 1315 kam es zu einem Schiedsspruch zwischen dem Bischof von Worms und Rennwart von Strahlenberg, daß der Odenwald eine rechte Allmend des Bischofs von Worms und seiner Stadt Ladenburg sei¹⁶.

Der angeblich schon am 20. August 856 ausgestellte Wimpfener Immunitätsbrief, dessen Abfassung man aber ein paar Jahrhunderte später ansetzt, enthält die Beschreibung eines größeren Bezirks, den man als *Wimpfener Waldmark* bezeichnen kann¹⁷. Die Grenze beginnt bei Untereisesheim, wo der Riedbrunnen in den Neckar mündet. Sie zieht hinüber in das Kienbachtal zur ausgegangenen Siedlung Kienbach, die 1,4 Kilometer nordöstlich von Biberach lag¹⁸, und hinab mitten durch das Dorf Biberach (de Kienbach pergit deorsum usque per medium villam Biberaha). Über „Eichhusen“, das wohl bei dem 1856 angelegten Eichhäuser Hof lag, führte eine Hochstraße in Richtung Furfeld und wird als Grenze angegeben bis zu zwei Grenzhügeln (de Eichhusen tendit excelsam plateam usque ad duos tumulos); weiter ging die Grenze mit dem Weg zum „Kirchbach“, dem jetzigen Birkenbach, in der Gegend von Kirchhart (de tumulis tendit omnem viam ad Kirichbach), dann nach Norden umbiegend zum Dorfe Grombach (in villam Gruonbach), weiter über den heutigen Domberg bis zu einem Kalkofen bei Ehrstädt (de Gruonbach tendit deorsum usque ad finem Dungberges, usque ad caminum calcis); dann folgt „villa Offensegal“ (Adersbach oder Hasselbach?),

¹⁵ Vgl. Trautz 62f.

¹⁶ Trautz 62, Anm. 478. — Schannat, Hist. Ep. Wormat. II 165.

¹⁷ Vgl. Karl Christ a.a.O. 147.

¹⁸ Heim 59.

eine „Mittelwiese“ und ein See; nächster Punkt ist eine Bachmündung östlich Waibstadt, wo der „Michelenbach“ (jetzt Krebsbach) in den Schwarzbach mündet (ubi Michelenbach cadit in Swarzaha, sursum usque in Helmstat); den Schwarzbach aufwärts bis Helmstadt, dann den Wollenbach aufwärts bis Wollenberg, von dort über die heute unbewaldete Wasserscheide nach Neckarmühlbach. Von hier an wird als Grenze die Mittellinie des Neckars über Wimpfen bis zum Ausgangspunkt Untereisesheim angegeben (de Mullenbach in medium Neckaris et omnem fluvium usque ad fontem, qui fluit per Isenesheim in Neckar). – Diese Grenzbeschreibung zählt also ebenfalls Wasserläufe, Straßen und unbewaldete Höhen als Grenzen auf; daß die Grenze mitten durch das Dorf Biberach geht, ist bei einer Waldmark nicht zu beanstanden. Die Grenzen dieses Immunitätsbereiches laufen an den Windungen kleiner Bäche entlang. Diese Grenze könnte also eine Waldmarkgrenze des Jahres 856 sein und in die viel später entstandene, aber auf 856 zurückdatierte Immunitätsurkunde aufgenommen worden sein.

In der „*Besreibung des Waldes Viernheim*“ aus dem 10. Jahrhundert bedient man sich zur Grenzfestlegung der Straßen, benannter Wiesen und Äcker, einiger Grenzhügel, „tumuli“, und vor allem besonderer Steine¹⁹. Diese Waldmark würde dem Kloster Lorsch geschenkt und lag teils im Rheingau, teils im Lobdengau. Es hätte keinen Sinn gehabt, dieses geschlossene Waldgebiet des Rheintales an der Comitatsgrenze zu teilen.

Das Kloster Lorsch erhielt eine weitere, noch ausgedehntere Waldmark im nördlichen Odenwald, nämlich die *Waldmark Heppenheim*. Der Lorsch Codex enthält dazu die Grenzbeschreibung vom Jahre 795 und eine weitere undatierte, die als viel spätere Ergänzung anzusehen ist²⁰. Zu der Fülle der Kommentare wollen wir ein paar Gedanken aus unseren Grenzgrundsätzen beitragen. Mitte August 795 hielt Graf Warin auf Befehl des Königs Karl bei dem „Walinehoug“ ein Ding ab (placitum in eadem silva ad tumulum qui dicitur Walinehoug). W. Möller verlegt dorthin die Comitatsgrenze: „Auf dem Kahlberg (beim Dorfe Weschnitz) stoßen Rheingau, Lobdengau, Plumgau und Bachgau zusammen. Gerade hier kam man 795 zum placitum zusammen“²¹. Die Grenze zwischen dem Comitatus Rheingau und dem Comitatus Maingau mit Plumgau und Bachgau ist wirklich

¹⁹ Trautz 63; Cod. Lauresh. Nr. 65.

²⁰ Trautz 61 u. Cod. Lauresh. Nr. 6a.

²¹ Möller 227 ff.

dort anzunehmen; den Lobdengau läßt Möller wegen der hier angrenzenden Wormser Diözese heranreichen. Wir müssen aber die Grenze des Lobdengaus viel südlicher vom Westen nach Osten ziehen, schon im Interesse einer geradlinigen Grenzziehung. Auf dem Walinehoug waren 12 Zeugen aus dem Lobdengau zugegen, 8 aus der Wingarteiba, außerdem aus dem Maingau und dem Rheingau der Graf Rupertus und 16 weitere Zeugen. Die Waldmark erstreckte sich in diese 4 Comitate. Zweckmäßigerweise kam man an der vorgesehenen Waldmarkgrenze auf einem „kahlen Berg“ zusammen, der sich als Grenzpunkt eignete und wo man gute Aussicht hatte, um den besten Verlauf der Grenze festzulegen. Es seien einige Grenzpunkte nach der späteren ausführlicheren Beschreibung angeführt: beginnend bei Langwaden westlich Zwingenberg läuft die Grenze etwas nordöstlich nach Alsbach, um dann über Felsberg, Winterkasten, über den Kahleberg bei dem Dorf Weschnitz in ziemlich gerader Richtung nach Südosten zu streben. Bemerkenswert ist, daß, wie bei der schon besprochenen Wildbannbeschreibung, der waldfreie Höhenrücken Felsberg-Winterkasten als zweckmäßig angesehen wurde; derselbe setzt sich in Richtung Kahleberg ein Stück weit fort; im Waldgebiet beim Kahleberg und nach Hiltersklingen bietet sich eine auffallende Straße als Grenze an, obwohl sie nicht genannt ist²¹. Dann folgen drei tumuli (Grenzhügel) an der Grenze des Waldes, der zu Michelstadt gehört; zwischen dem Krähberg und dem Moresberg (= Breithaupt westlich Schöllnbach) bot sich die „Alwinesschneise“ als gute Grenze. Es war schwierig, vom Moresberg nach Westen bis Weinheim eine die Wälder scheidende klare Grenze zu finden und festzulegen. Unsere spätere Grenzbeschreibung nimmt vielleicht auch aus diesem Grunde das von Bächen umflossene südliche Waldgebiet bis zum Neckar hinzu, indem sie vom Möresberg den Bach hinunter bis zur Ittermündung bei Eberbach, dann den Neckar abwärts bis zur Laxbachmündung bei Hirschhorn und diesen Laxbach (= Ulfenbach) aufwärts nach Fränkel bei Schönmattenweg geht. So waren für dieses Gebiet klare Grenzen geschaffen. In der weiteren Strecke nach Westen ist nicht jeder Grenzpunkt eindeutig geklärt, Straßen sind keine genannt. Wo die Grenze der Länge nach durch einen ganzen Wald laufen soll (in Gunnesbach *summitatem et sic per totam silvam in longum, usque in medium Katesberk*), kann der Kandenbach oder ein dortiger Weg als Grenze

²¹ Heute heißt sie Siegfriedstraße, sie ist sehr alt.

gedacht sein. „Katesberg“ könnte auch eine eingegangene Siedlung sein, dann wäre für die damaligen Menschen die Beschreibung viel eindeutiger gewesen als für uns. Sehr gut stimmt die Westgrenze zu unseren Grenzgrundsätzen, indem dort die Bergstraße und weiter nördlich die Weschnitz bis Lorsch als Grenze genannt werden. Die Beschreibung vom Jahr 795 nennt zwischen Moresberg und Fränkel lediglich Gammelsbach und Igelsbuch (bei Leonhardschhof und Finkenbach) und stößt nicht bis zum Neckar nach Süden vor. W. Möller sah unsere spätere Beschreibung noch als die ältere an, abwegig ist aber auch seine weitere Anmerkung: „Die ältere Grenze folgt vom Moresberg den Wasserläufen (Itter, Neckar usw.) nach fränkischer Art. Die Germanen teilten ihre Gebiete nach Wasserscheiden, die Franken bevorzugten nasse Grenzen, wie die Franzosen noch heute, vgl. Rheingrenze“²². Wir sahen dagegen: Man nahm zur Abgrenzung von Waldgebieten das, was sich für dieses Ziel als günstig anbot, nämlich große und kleine Wasserläufe, Straßen, Waldschneisen, Steine, Grenzhügel, aber Wasserscheiden nur dort, wo sie als unbewaldete Höhenrücken oder durch eine auffallende Straße eine gute Grenzziehung zwischen Waldgebieten erlaubten.

Der südwestliche Odenwald nördlich des Neckars gehörte als „Waldmark Ladenburg“ dem Bischof von Worms. Immer wieder protestierte der Bischof, daß seine Lädenburger Rechte im Odenwald durch Lorsch geschmälert wurden. So wurde schließlich am 18. August 1012 die Grenze zwischen den Waldmarken Ladenburg und Hepenheim neu festgesetzt²³. Das Gebiet zwischen Itter-Neckar-Laxbach wurde wieder der Waldmark Ladenburg zugeteilt. Die Strecke zwischen Fränkel und der Weinheimer Gegend wurde höchstens geringfügig geändert. Als Grenzpunkte werden angegeben: der eingegangene Ort Hege (südlich Weinheim), Flockenbach, Steinach, Siedelsbrunn. Damals gab es vielleicht nur Unterabststeinach, nicht aber Oberabststeinach, ebenso nur Unterflockenbach, nicht aber Oberflockenbach, so daß damals die Beschreibung eindeutig war. Als gute Grenze bietet sich zwischen Weinheim und Unterflockenbach das Gornheimer Tal mit Bach und Weg. Der Bergrücken gegen Siedelsbrunn erscheint auch als günstig, denn er ist auf größere Strecken unbewaldet. Erwähnenswert ist eine Waldschneise, die „Rihgeresneida“. Im Osten ist die Itter, im Süden der Neckar bis Neuenheim bei Heidelberg die selbstverständliche sinnvolle Grenze. Es wurde

²² M ö l l e r 233.

²³ MGD H II 247 u. T r a u t z 59.

vermutet, ein Punkt der Nordgrenze sei der Eichelberg östlich Rippenweier, weil er hoch und auffallend ist^{23a}. Jedoch wäre es unklug gewesen, eine Waldgrenze ausgerechnet zu diesem bewaldeten und so weit südlich gelegenen Berg zu ziehen. Die zweckmäßigste Grenze ergibt sich, wenn man sie von Hege das Gorxheimer Tal hinauf nach Unterflockenbach, dann das Tal in gerader Richtung weiter hinauf bis über die waldfreie Strecke nach Unterabtsteinach zog (Hegi sursum usque in Fluchenbach et sic usque in possessionem Steinaham et sic . . . ad Sidilinesbrunon).

K. Th. Müller hält die Waldmarkgrenzen größtenteils zugleich für Comitatsgrenzen, er schreibt z. B.: „Die Gaugrenzen waren folgende: . . . Mauresberg schied Oberrheingau und Wingarteiba. Vom Mauresberg über die Hauptquelle des Gammelsbaches zum Igelsbuch (auf der Hirschhorner Höhe) bis Fränkel erstreckte sich die Trennungslinie zwischen Oberrheingau nördlich und dem Lobdengau südlich“²⁴. Mit „Gaugrenzen“ meint er das, was wir als „Comitatsgrenzen“ bezeichnen. Wir werden dagegen sehen, daß Fränkel zu südlich liegt und kaum Comitatsgrenze sein kann. Wir bleiben bei unserem Grundsatz: Waldgrenzen haben anderen Sinn als Grafschaftsgrenzen und mußten deshalb größtenteils anders gezogen werden.

Eine besondere Möglichkeit ergab sich bei der Grenzziehung zwischen den Waldmarken des Taunus²⁵. Die Grenze begleitet dort den Taunuskamm auf über die Hälfte seiner Länge, obwohl dort durchgehend Waldgebiet ist. Diese Grenzziehung war nur möglich und sinnvoll, weil dort der römische Limes, der „Phal“, eine klare Grenzlinie darstellte. Straßen und Bäche ergeben auch bei diesen Waldmarken die restliche Begrenzung.

Die Grenzen der Grafschaften (Comitate) im allgemeinen

An der Spitze des Comitates stand der Graf. Er übte im Namen des Königs Gerichtsbarkeit aus, er hatte die waffenfähige Mannschaft zu mustern, den Heerbann zu organisieren. Im Laufe der Jahrhunderte traten in seinen Pflichten und Rechten sicherlich Änderungen ein, manche diesbezügliche Frage ist noch nicht endgültig geklärt. Einiges aus den neueren Ergebnissen sei hier angeführt: „Wo

^{23a} Karte bei Trautz; W. Müller 241.

²⁴ K. Th. Müller a.a.O. 127.

²⁵ Hörle a.a.O. 329 ff.

Königsgut zum comitatus gehörte, handelte es sich in der Regel wohl um gräfliches Amtsgut oder Lehnbesitz, zuweilen auch um Anteile an den Einkünften und höchstens ganz vereinzelt um die verwal- tungsmäßige Unterstellung einzelner Krondomänen. Auch scheint etwa in der Gegend von Frankfurt und Worms gegen Ende des 9. und im 10. Jahrhundert eine von der Grafschaft unabhängige Do- mänenverwaltung bestanden zu haben²⁶. „Das Königsgut genoß ebenso wie die geistlichen Immunitäten eine Sonderstellung gegen- über der Grafschaftsverfassung, aber die Immunitätsprivilegien stell- ten an sich keine völlige Freiheit von allen öffentlichen Leistungen, vor allem gegenüber dem Grafen, dar“²⁷.

Im 9. und 10. Jahrhundert bedeutet comitatus 1.) Heerbannfüh- rung der königlichen vassi dominici eines Bezirks, 2.) den Verband der freien und unfreien Königsleute auf Königsgut, die allmählich zu einer homogenen Hörigenmasse verschmolzen, 3.) die in Streu- lage sich befindenden Königsgüter eines größeren oder kleineren Umkreises; dabei kann ein großer Königsgutkomplex sogar unter mehrere Grafschaften zur Verwaltung und teilweise gemeinsamen Nutznießung aufgeteilt sein. Die im 8. Jahrhundert vom iudex aus- geübte Gerichtsbarkeit über die Königsleute fiel (z. B. in Bayern) seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch den Grafen zu. Alle diese Mo- mente haben eine allmähliche Territorialisierung des comitatus her- beigeführt. Das Königsgut war ja nur örtlich festlegbar und der comitatus seit dem 10. Jahrhundert in einigen Familien bereits erb- lich. Die in der späteren Karolingerzeit vom Adel zusammengeraff- ten herrschaftlichen Grafschaften wurden in der Zeit der Liudol- finger (919–1024) durch neue kleinteilige herrschaftliche Grafschaf- ten des Königs abgelöst²⁸.

Wenn Grafschaften im 10. Jahrhundert erblich wurden, wenn zeitweise Grafschaften zusammengelegt wurden in die Hand eines einzigen Grafen, wenn später wieder kleinere Grafschaften anzu- nehmen sind, so muß das noch keine Änderung der alten Grafschafts- grenzen verursachen. Ob eine Grafschaft erblich ist oder nicht, das muß noch keine Grenzveränderung bedeuten. Wir werden in unse- rem Untersuchungsgebiet vom Uffgau bis zum Taubergau feststellen, daß ein Graf oder Herzog mitunter mehrere Grafschaften inne hatte

²⁶ W. Metz, Das karoling. Reichsgut 179.

²⁷ Ebd., 182.

²⁸ Franz Röbler, „Grafschaft“ im Sachwörterbuch der deutschen Ge- schichte. 1953.

Die Comitats- und Bistumsgrenzen vom Uffgau bis zum Taubergau





Maßstab 1 : 450 000

----- Comitatsgrenzen
 - - - - - Bistumsgrenzen

- | | |
|---------------|------------------|
| A Anglachgau | K Kraichgau |
| B Badanachgau | Ko Kochergau |
| E Elsenzgau | L Lobdengau |
| En Enzgau | N Neckargau |
| G Gartachgau | P Pfinzgau |
| Go Gollachgau | R Rheingau |
| J Ingersheim | T Taubergau |
| Ja Jagstgau | W Wingarteiba |
| Jf Iffgau | Wa Waldsassengau |

und daß der Comitatus Tauberggau schließlich in zwei Comitatus geteilt wurde. Weitere Veränderungen der Comitatus in ihrer Ausdehnung wären möglich, festzustellen sind keine. Im Gegenteil, noch im Jahr 1100 liegt Sinshem, das doch Besitz des Bischofs Johannes und seiner gräflichen Nichte ist, nicht in der Grafschaft dieses Bischofs und seiner Nichte, sondern in der Grafschaft des Grafen Bruno, der offenbar zu den Grafen von Lauffen zu rechnen ist (WUB I 318). Die Adelsimmunität hatte das Grafschaftsgerüst noch nicht aufgelöst; daraus ist auch verständlich, daß Bischof Johannes die Pfarrei Sinshem nicht einfach zu seinem Bistum Speyer ziehen konnte, sondern sie austauschen mußte²⁹.

Da es keine Grenzbeschreibungen von Comitatus gibt, da außerdem die Rekonstruktion vieler Comitatusgrenzen nicht zufriedenstellend gelingen wollte, mußte die Anschauung begünstigt werden, daß es nie eine lückenlose „Kreiseinteilung“ oder ein lückenloses Grafschaftsgerüst des fränkisch-deutschen Reiches gab. Auch Seiler schließt sich dieser Ansicht an, stellt aber doch Vergleiche zwischen der landschaftlichen Gaugliederung und der kirchlichen Einteilung an³⁰. Es liegt eben das Bedürfnis vor, mehr Klarheit in diese Gliederungen zu bringen. Wir dürfen nicht vorschnell vor diesen Fragen kapitulieren. Wenn es gelingt, die Diözesangrenzen überall aus Grafschaftsgrenzen zu erklären, bzw. ihre Abweichung als späte Änderung aus bestimmten Gründen darzustellen, so wird der gegenteilige Standpunkt hinfällig.

Es ist unwahrscheinlich, daß das *gesamte* karolingische Reichsgebiet durch ein lückenloses Grafschaftsnetz gegliedert war. Je weiter man nach Ostfranken kommt, desto weniger ist für die frühe Zeit eine lückenlose Einteilung anzunehmen. Dort setzte die fränkische Kolonisation erst später ein, sie dürfte sich zunächst auf einige Kerngebiete (fiskalische Urgaue) konzentriert haben, die später eine Ausweitung erfuhren. „Im Ostteil des Reiches ist offenbar auch unter Karl dem Großen nicht die Grafschaftsverfassung als lückenloses System einer Verwaltungsgliederung des Reiches durchgeführt worden. Der Osten war das Land der Rodung, in dem der Adel sehr früh zum Ausbau eigener Herrschaftsbezirke schritt, die eine durchgehende Verwaltungsorganisation verhinderten“³¹. Auch für das Gebiet der Hessen will K. Kroeschell nicht von einer Einführung der

²⁹ s. u. Diözesangrenzen.

³⁰ Seiler 179 ff.

³¹ Rößler, Grafschaft III, in: Sachwörterbuch der deutsch. Geschichte.

fränkischen Grafschaftsverfassung sprechen, solange dafür keine neuen Argumente beigebracht werden. Man könne dort keine gräflichen Amtssprengel feststellen, die den Wechsel der Inhaber überdauerten: „Die hessischen Grafen des 9. Jahrhunderts gehören einheimischen Grundherrensippen an. Die Bezeichnung Graf wurde diesen Herren nicht regelmäßig gegeben, sie scheint mehr ein beiläufiges Attribut ihrer herrschaftlichen Stellung gewesen zu sein. Die Beziehung zum Königsgut spielt kaum eine Rolle. Im ganzen also Verhältnisse, die eher auf eine starke Kontinuität der Verfassung seit vorfränkischer Zeit als auf einen organisierten Eingriff Karls des Großen hindeuten“³². Wagners versuchte Rekonstruktion von Comitaten im östlichen Hessen beruht auf verhältnismäßig vielen Annahmen³³. In unserem Untersuchungsgebiet, d. h. im Gebiet der Franken, ist jedoch schon aus allgemeinen geschichtlichen Erwägungen mit frühzeitiger Einführung der Grafschaftsverfassung zu rechnen.

Was steht uns zur Bestimmung der Comitate und ihrer Grenzen zur Verfügung? Die Urkunden bringen keine Grenzbeschreibungen, auch werden nirgends bestimmte Berge oder Flüsse als Grenzpunkte oder Grenzlinien genannt. Klare urkundliche Angaben wie „Dorf x in der Grafschaft y“ fehlen fast ganz. Als wertvollste Belege haben wir Lageangaben wie „villa x in pago y in comitatu comitis z“. Auch diese Belege sind spärlich gesät, doch können so Listen der in einer Grafschaft nacheinander folgenden Grafen erarbeitet werden; aus den diesen Grafen unterstehenden Orten lassen sich die Gebiete der Grafschaften dort, wo die quellenmäßige Überlieferung nicht zu spärlich ist, wenigstens in groben Umrissen bestimmen. G. Wagner hat diese Methode scharfsinnig ausgebaut und angewendet. Unsicherheiten entstehen mitunter dadurch, daß ein Graf mehrere Grafschaften verwalten konnte oder im Laufe der Zeit eine Grafschaft geteilt wurde. Bildete sich mitunter eine „Immunitätsgraftchaft“ auf einem Teil einer alten Grafschaft?

Können die Lagebezeichnungen wie „in pago Enzgowe“ zur näheren Grenzbestimmung mithelfen? Pagus darf nicht einfach mit „Gau“ übersetzt werden, noch weniger darf Gau oder pagus mit Grafschaft gleichgesetzt werden. Zwar hat noch J. Prinz im Jahre 1942 aus den Urkundenformeln zu beweisen gesucht, im merowingi-

³² Kroeschell 332.

³³ Vgl. G. Wagner, Hessen.

schen und karolingischen Reich hätten pagus und Grafschaft überall verwaltungsmäßig übereingestimmt, erst durch die Umwandlung der Grafschaften älterer Art in territoriale Erbgraftchaften seit etwa dem 10. Jahrhundert seien jene alten Gaue durchschnitten worden³⁴. Er konnte sich mit seiner Ansicht nicht durchsetzen. K. Bohnenberger zeigt, ausgehend von den Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts, „daß diese Urkunden mit den Raumbezeichnungen, die sie den Namen der aufgeführten Ortschaften zur näheren Bestimmung der Lage beizufügen pflegen, vorwiegend Landstriche, nicht Grafschaften, meinen und daß ebenso dem dabei vorgesetzten Sachwort pagus in diesem Gebrauch vorherrschend die Bedeutung Landstrich, nicht Grafschaft, zukommt, wenn auch manche dieser Namen daneben als Grafschaftsbezeichnungen auftreten und für pagus mit der Möglichkeit der Verwendung im Sinne von Grafschaft (also an Stelle von comitatus) zu rechnen ist“³⁵. Noch eingehender untersuchte in neuester Zeit P. v. Polenz das ganze Problem, er erörtert die vielfache Verwendungsmöglichkeit der in-pago-Formel. Das Urkundenwort pagus sei nicht einfach als Landstrich aufzufassen, sondern als Urkundenformel, als lateinische Lokalisationsformel, in die man die volkssprachlichen Namen nur noch routinemäßig hineinschrieb. „Man verwendete die in-pago-Formel bei Raumbezeichnungen, hinter denen viele sehr unterschiedliche Arten von Raumbegriffen standen: Natürliche Landschaftseinheiten, Wohngebiete mit Personengruppen, Gerichtsbezirke, Grafschaftsbezirke, centena-Bezirke, königliche Fiskalbezirke, strategische Markenbezirke, Bezirke der Rodungssiedlung, Burgwardbezirke, Allodialbezirke des Adels, Dorfgemarkungen, Kirchspiele usw.“³⁶.

In der Deutung des Wortes gawja (Gau) schließt sich P. v. Polenz den Erklärungen früherer Sprachforscher an und faßt es als Kollektivum zu germ. awjo „Aue, Land mit Wasser“ auf und deutet es als „fruchtbare Siedlungslandschaft“. Der größte Teil der -gawja-Namen bezeichnete ursprünglich Talauen und Flußeinzugsgebiete. „Auf jeden Fall ist das Wort gawja von seinem etymologischen Ursprung her eine unpolitische Raumbezeichnung“³⁷. „Entsprechend ist in Süddeutschland das Mundartwort „das Gäu“ gebräuchlich als eine Bezeichnung für Ackerbaugegend, offene Landschaft im Gegensatz zu

³⁴ Prinz 330, 338.

³⁵ Bohnenberger, Frühalemannische Landstrichnamen 99.

³⁶ P. v. Polenz 14.

³⁷ Ebd. 37.

Waldlandschaft, Ebene im Gegensatz zu Gebirge, Land im Gegensatz zu Stadt. Man unterscheidet Gäubauern von Waldbauern, Gaudörfer von Walddörfern. Die Landschaftsbezeichnungen haben sich als feste Zusätze zu Siedlungsnamen erhalten: Gaualgeshcim gegenüber Waldalgeshcim (über Bingen), Gauangelloch gegenüber Waldangelloch³⁹. Westlich Würzburg liegen Gaubüttelbrunn und Waldbüttelbrunn. So besagen Gaunamen und in-pago-Nennungen zunächst nichts über die Ausdehnung der Grafschaften. Landschaftsbezeichnungen können sich teilweise überdecken, in einer großräumigen Landschaft können noch besondere kleine Landschaften erwähnt werden. „Es liegt in der Natur der Sache, daß die Umgrenzungen solcher Landschaftseinheiten niemals genau festgelegt und unverrückbar waren; noch heutzutage vermögen Einheimische oft die Grenzen eines Landschaftsnamens nicht Ort für Ort genau und nicht übereinstimmend anzugeben“³⁹. Und doch können mitunter Landschaftsnamen einen Hinweis auf Comitatsgrenzen geben, nämlich bei Namensausdehnung. Das Geltungsgebiet mancher aus Flußnamen gebildeter Landschaftsnamen war weit über das Einzugsgebiet des namengebenden Flusses ausgedehnt. In Ostfranken kam E. Frh. v. Guttenberg aufgrund von Ortsnamentypen, Kirchenpatrozinien, Königsgütern und der Namensausdehnung zum Ergebnis, daß die staatlich gelenkte fränkische Kolonisation und Verwaltungsgliederung von kleinen Kerngebieten, die er Urgaue nennt, ausgegangen und unter Ausdehnung der Namen in noch unerschlossene Gebiete vorgedrungen ist, in der Regel mit dem Endergebnis, daß sich hier die Geltungsgebiete der in-pago-Namen weitgehend mit den nachweisbaren Comitatsbezirken deckten, z. B. im Iffgau, Gollachgau, Rangau und Ratenzgau⁴⁰.

P. v. Polenz fügt diesen Feststellungen hinzu, daß auch andere rheinische und ostfränkische in-pago-Namen des Typs Flußname + gawja Comitatsnamen waren. Namensausdehnung über das Flußgebiet des namengebenden Flusses hinaus müsse, falls nicht etwa die natürliche Landschaftsgliederung die Wasserscheiden überspringt, mit Siedlungsvorgängen und Verwaltungseinteilungen zusammenhängen⁴¹. Ebenso läßt der Sprachforscher K. Bohnenberger Schlüsse

³⁹ Ebd. 41.

³⁹ Ebd. 27.

⁴⁰ Vgl. E. Frh. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain, 1926.

⁴¹ Vgl. P. v. Polenz 69 und 72.

aus der weiten Erstreckung der „Gau“ auf die Ausdehnung der Grafschaften zu: „Der Thurgau hatte als Grafschaft einen viel größeren Umfang als der gleichbenannte Landstrich. Die Grafschaft reichte vom oberen Bodensee und den Höhen über dem linken Ufer des Alpenrheines (Appenzell, Toggenburg) bezeugterweise anfänglich bis Zürich und bis zum Höhenzug des Lägeren bei Baden i. A. Dies ist ein in der Bodengestalt so verschiedenartiges Landstück, daß es unmöglich als ein einziger Landstrich zusammengefaßt und mit einem gemeinschaftlichen Landstrichnamen bezeichnet werden konnte, vornehmlich nicht mit einem der Thur entnommenen, deren Flußlauf, Tal und nächste Umgebung äußerst wenig einheitlich sind. Erst bei der Übertragung auf die Grafschaft kann der Name Thurgau zum Namen eines Gebietes von der Art des so benannten geworden sein. Außerdem erscheinen Teile dieses Gebietes mit Sondernamen wie Arbongau, Zürichgau, Wentalgau bezeichnet, welche Namen unverkennbar Landstrichnamen waren“⁴². Wo nicht besondere ältere Großraumnamen wie Wormazfeld, Waldsazun, Elisazun oder vorfränkische alemannische Namen vorliegen, dürfen wir mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß die Grafschaften sich soweit erstrecken, wie gleichnamige in-pago-Nennungen überliefert sind, ganz besonders bei Namensausdehnung über das betreffende Flußgebiet hinaus. Wenn Grafschaft und Landschaft einen gemeinsamen Namen hatten, wird man ein sicheres Gefühl dafür gehabt haben, wie weit man den Landschaftsnamen ausdehnen konnte, nämlich nur bis zur Grafschaftsgrenze. In unserem Gebiet kommt das bei den Namen Gartachgau, Tauberggau und Kraichgau in Betracht, ebenso bei den Namen Lobdengau, Uffgau und Wingarteiba; bei den letzteren ist gut möglich, daß sie von Anfang an Comitatsname waren. Wie steht es aber bei den Landschaftsnamen, die nie als Comitatsbezeichnung überliefert sind, z. B. beim Elsenzgau? Das Einzugsgebiet der Elsenz liegt ganz in jenem Gebiet, das wir aus landschaftlichen Gründen und im Hinblick auf die Diözesangrenzen dem Comitats Gartachgau zuteilen. Es ist unwahrscheinlich, daß man einen solchen Landschaftsnamen über die Grafschaftsgrenzen hinaus ausdehnte. Wir werden auch diesen Landstrichnamen zur schärferen Umgrenzung des Comitats heranziehen dürfen. G. Wagner ist in manchen Teilen unseres Untersuchungsgebietes unter Beachtung der Namensausdehnung zu guten Ergebnissen gekommen; er ging aber zu weit, als er aus der

⁴² Bohnenberger, Zur Gliederung Altschwabens . . . 22.

Namensausdehnung des Elsenzgaues eine Centene Elsenzgau beweisen wollte. Von den westfälischen Gogerichten des späteren Mittelalters ausgehend; schloß er, die Comitate seien jeweils in drei Centenen (Zentbezirke) gegliedert gewesen. Er wollte die späteren Grafengerichte und die sogenannten Freie-Pürsch-Bezirke in Württemberg als Zerfallsteile der Comitate ansehen und zur Rekonstruktion der Comitate heranziehen⁴³. Die neuere Forschung ergab jedoch, daß die Rodungsfreien des 12. Jahrhunderts nichts mit den Freien der Karolingerzeit zu tun haben und daß die späteren Zentbezirke nicht als Zerfallsteile der Comitate angesehen werden dürfen. K. Kroeschell erklärt: „Der Charakter der hessischen Zenten als Blutgerichte schließt das frühe Mittelalter als Entstehungszeit aus und verweist sie mit Bestimmtheit in das 12. und 13. Jahrhundert, wie die Untersuchungen von Hans Hirsch ergaben; die Blutgerichte entstanden erst in dieser Zeit, in engem Zusammenhang mit der Landfriedensbewegung“⁴⁴. „Der 1. Abschnitt des Aufsatzes von Karl Dinklage, überschrieben: Frühmittelalterliches fränkisches Zentgerichtswesen, handelt in Wahrheit von den ostfränkischen Grafengerichten. Die dort von Dinklage zitierten Quellen sagen nichts über Centenen oder Zenten“⁴⁵. Können wir aus Zentgrenzen also noch etwas für die Comitatsgrenzen erschließen? Wir dürfen erwarten, daß für diese Einrichtungen des 12. und 13. Jahrhunderts öfters zur Begrenzung alte Comitatsgrenzen gewählt wurden. Wir müssen aber auch damit rechnen, daß am Rande eines Comitats eine Stadt gegründet und ihr in ihrer Umgebung ein größerer Hochgerichtsbezirk zugeteilt wurde. Wenn der Mittelpunkt der Zent mitten in einer alten Grafschaft liegt (z. B. Tauberbischofsheim, Buchen), wird deren Gebiet nicht über die alte Grafschaft ausgedehnt worden sein. Es wäre bedenklich, wenn wir unsere rekonstruierte Comitatsgrenze durch eine solche Zent ziehen würden. Ob eine solche Zent bis zu einem bestimmten Bach reicht oder nicht, wird dagegen für die Comitatsgrenzen belanglos sein; die Zentgrenzen waren sehr scharf festgelegt, es war von Bedeutung, wo z. B. der Ermordete mit dem Kopf lag. Comitatsgrenzen dürfen wir uns nicht so scharf denken.

⁴³ G. Wagner, Karolingerreich 14 f.

⁴⁴ Kroeschell 248; vgl. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter 1922.

⁴⁵ Kroeschell 305; vgl. Karl Dinklage, Beiträge zur mittelalterl. Geschichte der Zentgerichte in Franken (1952) 33.

Der Graf hatte es mit den Bewohnern und dadurch mit deren Siedlungen zu tun. Es wäre ungünstig gewesen, wenn die Grafschaftsgrenzen öfters ein Dorf durchschnitten und die Dorfteile zwei verschiedenen Grafschaften zugeteilt hätten. Es war dagegen nicht von Nachteil, wenn die Comitatsgrenze die Gemarkung außerhalb des Dorfetters durchschnitt. Für das Dorf Dußlingen südlich Tübingen im alemannischen Gebiet gibt eine Königsurkunde vom Jahr 888 den klaren urkundlichen Beweis, daß dieses Dorfgebiet an zwei Grafschaften aufgeteilt war; es werden ausdrücklich die zwei Grafen genannt ⁴⁶. K. Bohnenberger dachte sich die Grenze am dortigen Bach, der durch Dußlingen fließt ⁴⁷; wir nehmen entsprechend den Grundsätzen, die wir erarbeiten, an, daß die Grenze etwas seitlich auf der Wasserscheide einer Bachmündung zustrebt. Aus unserem Untersuchungsgebiet sind drei Belege dafür vorhanden, daß sich Gemarkungen in zwei pagi hinein erstreckten: Ein Königsgut in Eppingen gehörte teils dem Elsenzgau, teils dem Kraichgau an: „quidquid in villa Eppingon vocata ad nostram regiam potestatem visum pertinere . . . in comitatu ducis ac comitis Ottonis et in pagis Elsenzgouue et Creihgouue nominatis situm“ ^{47a}. Die Gemarkung Weinheim lag teils im Lobdengau, teils im Rheingau: „res Raffoldi comitis in pago Renense et in Lobodonense sitae in villa Winenheim“ ⁴⁸. Nach Urkunde von 1024 erstreckte sich die Gemarkung Jöhlingen in den Kraichgau und in den Pfinzgau: „predium in villa Johanningon vocata in pago Creihgouwe et partim in Funcinghouwe in comitatu Wolframii comitis situm“ ⁴⁹. Aus später zu erörternden Gründen teilen wir die pagi bei Weinheim und Eppingen verschiedenen Comitaten zu und ziehen dort eine Comitatsgrenze, dagegen fassen wir die pagi bei Jöhlingen (Pfinzgau und Kraichgau) als Landschaften auf, die innerhalb des Comitats Kraichgau liegen. Diese drei Urkunden sagen zunächst nur etwas über die pagi, nicht über die Comitate aus. Grafschaftsgrenzen verliefen demnach nicht etwa im Halbkreis um Gemarkungen, sondern ohne Rücksicht auf Gemarkungsgrenzen möglichst geradlinig; die Urkunde über Dußlingen beweist es am klarsten: Gemarkungen waren oft groß; im Lorscher Codex werden mitunter innerhalb einer Dorfmark noch kleinere Siedlungen

⁴⁶ MGD Arn. Nr. 37.

⁴⁷ Bohnenberger, Zur Gliederung Altschwabens (1951) 23.

^{47a} MGD O III 11.

⁴⁸ CL 14.

⁴⁹ MGD K II 4.

(„loci“) erwähnt. Grafschaftsgrenzen bestanden also nicht durchweg in breiten Grenzstreifen oder Odlandstreifen, sondern sind als Linien anzusehen. Folgerichtig wird im Lorscher Codex öfters derselbe Ort in verschiedenen Urkunden verschiedenen „Gauen“ zugeteilt; es werden ja Güter geschenkt, die diesseits oder jenseits der Grenze liegen können. G. Wagner bringt zwei weitere Beweise für lineare Begrenzung der Comitate: „Daß die Comitate scharf begrenzt waren, geht mit aller Deutlichkeit aus den Reichsteilungen des 9. Jahrhunderts hervor. Die Teilungslinien werden nicht durch Geländepunkte wie Gebirgskämme, Flüsse usw. bestimmt; die einzelnen Anteile werden beschrieben durch Aufzählung der zu ihnen gehörenden Regna, Dukate und Comitate. Wenn ein Großgebiet wie Burgund geteilt wird, wird eine Kette von Comitaten genannt, die längs der Teilungslinie liegen. Da die Grenzen der Regna und Dukate aus den Außengrenzen ihrer Comitate bestehen, wird in jedem Falle die Teilungslinie durch Comitatsgrenzen gebildet. Jeden etwaigen Zweifel hieran beseitigt die Reichsteilungsbeschreibung von 870. Hier wird die Teilungslinie *durch* einen Comitatus gelegt. Die Teilungsbeschreibung nennt für diesen Teil der Teilungslinie drei Geländepunkte und ordnet an, daß eine Grenzfestsetzungskommission (communes missi nostri) den genaueren Verlauf bestimmen (invenire) soll: Diese genaue Festlegung des kleinen Stückes der Teilungslinie hat nur Sinn, wenn die übrige Teilungslinie entsprechend scharf bestimmt war, d. h. wenn die Comitate ähnlich genau festgesetzte Grenzen hatten“⁵⁰.

Als weiteren wichtigen Beleg bringt Wagner die Wildbannbeschreibung des Steigerwaldes vom Jahr 1023 mit dem Vermerk: „inde ad Rotenmannum ubi se comitatus Ratenzgewi atque Iphigewi dividunt“. Das ist also ein Grenzpunkt (Rotermann), wo drei Comitate zusammenstoßen, nur ist der dritte Comitatus nicht genannt. „Es folgt daraus, daß die beiden Comitatus Radenzgau und Iffgau innerhalb eines großen Waldes linear begrenzt waren, denn nur lineare Grenzen können sich in einem Punkte trennen. Odlandstreifen würden sich auf einer großen Fläche trennen“⁵¹. Es gab also Grenzpunkte. Die Linie zwischen diesen Grenzpunkten darf man sich allerdings nicht denken wie heutige Gemarkungsgrenzen, wo jeder Acker und jede Wiese genau einer bestimmten Gemarkung zugeteilt ist.

⁵⁰ Wagner, Karolingerreich 20 f.; Mon. Germ. hist. Leges II Cap. Franc. 2, Nr. 251.

⁵¹ Wagner, Karolingerreich 22.

Das war bei Comitatsgrenzen nicht notwendig; es genügte, wenn die Comitatzugehörigkeit der Siedlungen feststand.

Nach welchen Grundsätzen hat man im karolingischen Reich die Grenzen der Comitate festgelegt? Wenn wir diese Grundsätze finden, können wir daraus manches unklare Grenzstück rekonstruieren: Die Forschung hat oft genug darauf hingewiesen, daß Wasserscheiden als Comitatsgrenzen dienten. Solche Grenzziehung ist besonders sinnvoll, denn auf den Wasserscheiden ziehen sich oft Wälder hin, Siedlungen können dort kaum von der Grenze durchschnitten werden. Im Bergland sind die Wasserscheiden sehr ausgeprägt, besondere Grenzpunkte wären kaum notwendig. Im Flachland, z. B. in der Rheinebene, sind die Wasserscheiden wenig sichtbar; das wird Anlaß gewesen sein, dort nach besonderen Grenzpunkten zu suchen.

Neben den Wasserscheiden bieten sich die breiten Flüsse als ideale Grafschaftsgrenzen an, denn an breiten Flüssen erstreckt sich ein Dorf immer nur auf der einen Flußseite. So wurde der Rhein durchweg Comitatsgrenze, ebenso der mittlere Neckar. Am Unterlauf ist der Neckar offenbar nur deswegen nicht als Grenze benützt, weil der Comitatzubau sonst zu klein würde, ähnlich ist es am Main.

Schmale Wasserläufe eigneten sich nicht als Comitatsgrenzen, denn Bäche und Flüsse im Oberlauf durchfließen oft die Dörfer. Die Tätigkeit der Grafen würde durch solche geteilte Orte sehr erschwert. So sind die kleineren Zuflüsse zum Rhein, Main und Neckar keine Comitatsgrenzen. G. Wagner kommt zum gleichen Ergebnis, wenn er auch keine tiefere Ursachen anführt: „Bei der Behandlung der Reichsteilungsbeschreibungen ist ausführlich dargetan, daß nicht der Fluß selbst die Grenze bilden soll, sondern die oft in erheblichen Abständen vom Fluß liegenden Comitatsgrenzen. Die Angabe *per decursum Mosae* gibt die allgemeine Richtung der Teilungslinie an. Nur 870 bildet die Maas auf einer kurzen Strecke bei Lüttich die Teilungslinie, und sofort wird deutlich gesagt, daß und wie dabei drei Comitate zerschnitten werden. Völlig klar wird die Sachlage in der Grenzbeschreibung des von Halberstadt an Magdeburg abgetretenen Gebietes . . . Böttger, der die Grenze in den Wasserläufen dieser Grenzbeschreibung gehen läßt, kommt sofort in Schwierigkeiten, indem mehrere Orte auf das falsche Ufer zu liegen kommen. Er hilft sich mit der Annahme, daß die Bäche ihren Lauf verändert haben“⁵².

Wie aber wurden z. B. die Comitatsgrenzen vom Kraichgauer

⁵² Wagner, Karolingerreich 22.

Hügelland und vom Odenwald her zum Rhein gezogen? Die bestimmenden Faktoren der Comitatsgrenzen im Flachland wußte die Forschung bisher nicht anzugeben; Grenzsteine und Wege werden zwar als Grenzen der Waldmark Viernheim genannt, doch wird man sich ein paar Jahrhunderte früher bei Festsetzung der Comitatsgrenzen nicht solch künstlicher Grenzpunkte bedient haben, wenn andere sinnvolle Möglichkeiten bestanden.

Wenn man diejenigen Orte, die urkundlich als in einem bestimmten Gau gelegen erwähnt sind, mit ihrer Gaubezeichnung auf einer Karte einträgt, merkt man, daß die Grenzlinien von Südosten nach Nordwesten zum Rhein ziehen; sie folgen also doch irgendwie den zum Rhein fließenden Bächen. Weiter fällt auf, daß die Gaubezeichnungen am Rhein jeweils an einer Bachmündung zusammenstoßen, denn Dettenheim an der Pfnzmündung liegt nach den Urkunden sowohl im Uffgau als auch im Anglachgau, ist also Grenzort. Ähnlich reicht an der Murgmündung die Diözese Straßburg bis zur Murg, während die Murg im Mittellauf nicht Grenze ist, denn Baden-Baden (südlich der Murg) zählte zur Diözese Speyer und zum Uffgau. Daraus ist zu schließen, daß im Flachland die Bachmündungen als Grenzpunkte galten. Im Gebirge und Hügelland legte man die Grenze über die Wasserscheide, dann konnte man von einem auffallenden Berg am Rande der Ebene die Grenze in gerader Richtung durch die Rheinebene bis zu einer Bachmündung am Rhein ziehen. Das gab klare Grenzverhältnisse, ohne künstliche Grenzpunkte schaffen zu müssen. Diese Hypothese gewinnt an Wahrscheinlichkeit, da sie sich am Neckar und Main ebenfalls bewährt: an der Südgrenze des Gartachgaves ergibt sich, wie wir später darlegen werden, die sinnvolle Grenze vom Michaelsberg zur Zaberamündung nördlich Kirchheim, im Norden des Taubergaves ergibt sich bei Bettingen der Einfluß des Aalbaches in den Main als Grenze. Und noch öfters drängen sich uns Bachmündungen als Grenzpunkte auf.

Ein großer See, z. B. der Bodensee, scheidet die Ortschaften ebenso wie ein großer Fluß und ist deshalb eine gute Grafschaftsgrenze. Denselben Dienst leisten Moorgegenden; in Norddeutschland trennten Moore verschiedene Grafschaften.

Damit ist eine weitere bisherige Schwierigkeit beseitigt, nämlich in bezug auf die Flußnamen „Murg“ und „Marbach“. Beide sind sprachlich als „Grenzbach“ zu deuten. Sie sind in unserem Untersuchungsgebiet nicht insofern Grenzbäche, als ob ihrem Ufer entlang die Grenze verlief, sondern indem ihre Mündung Grenzpunkt ist.

Buck (S. 186) deutete „Murg“ vordeutsch als „dicke, dunkle Brühe“, dagegen kommt Hans Krahe bei eingehender Untersuchung nicht nur bei „Markbach, Marbach“ im Anschluß an Otto Springer, sondern auch bei „Murg“ zur Bedeutung „Grenzbach“: „Das älteste deutsche Wort für Grenze ist Märk, das in Komposition meist als Mar- erscheint. Formal könnte ‚mar, march‘ auch das älteste deutsche Wort für Pferd sein; aber da die Deutung als Grenzbach sächlich in jedem Fall zutrifft, verdient sie den Vorzug . . . Als Äquivalent der deutschen marka kann morga (später murga) in den zahlreichen Flußnamen vorliegen, welche heute als französisch Morge (latinisiert Morgia, 10. Jahrhundert) und neuhochdeutsch Murg (althochdeutsch Murga, seit 712) besonders im Stromgebiet des Rheins und dem der Rhone erscheinen“⁵³. H. Krahe übernimmt anschließend auch die Feststellungen von J. Hubschmied: „Die meisten Flüsse dieses Namens waren früher Grenzflüsse. Die *Morge*, die durch das Dorf Saint-Gingolph in den Genfer See fließt, trennt Frankreich von der Schweiz, trennte früher die Bistümer Genf und Sitten und wird einst das Gebiet der Allobroges von dem der Walliser Stämme getrennt haben. Die *Murg*, die bei Phyn (ad Fines im Itin. Antonii) in die Thur fließt, bildete die Grenze des Münzkreises Zürich, der dem alten Sprengel der Pfalz in Zürich entsprochen haben wird, trennt auch das Bistum Chur vom Bistum Konstanz“⁵⁴, in römischer Zeit wahrscheinlich Rätien von Gallien. Die Grenze Rätiens bildete einst wohl auch die *Murg*, die beim Dorfe Murg in den Walensee mündet, später die Grenze des Bistums Chur. Heute verläuft die Grenze etwa 1–2 Kilometer westlich dieser Murg, zwischen dem St. Galler Oberland und dem Kanton Glarus. Die Walliser *Morge* trennte die Besitzungen des Bischofs von Sitten von denen des Grafen von Savoyen, bildete später die Grenze zwischen Ober- und Unterwallis, heute zwischen den Bezirken Conthey und Sitten. Die *Murg*, die bei Murgental in die Aare mündet, bildete die Grenze zwischen dem transjuränischen Burgund und den alemannischen Gauen; später zwischen dem Ober- und Unteraargau, heute zwischen den Kantonen Aargau und Bern. Die *Murg*, die bei Rastatt in den Rhein fließt, bildete die Südgrenze des Herzogtums Franken, bildet heute die Sprachgrenze zwischen fränkischen und alemannischen Mundarten: Die *Lauter*; die

⁵³ Hans Krahe 7.

⁵⁴ Als Grenze zwischen Chur und Konstanz ist sie höchstens im Oberlauf anzusprechen. Dagegen ist sie Grenzpunkt der Comitata Zürichgau und Thurgau; siehe Kap. Diözese Konstanz.

in den Traditiones Wizenburgenses neben Hlutraha und Lutra auch noch Murga hieß, bildet die nördliche Grenze des Elsaß, bildet ebenfalls eine wichtige Mundartgrenze. Nach dem Habsburgischen Urbar reichte die habsburgische Herrschaft ze Werre (Wehr unweit Säckingen!) bis an die *Murg*, die bei Murg (oberhalb Säckingen) in den Rhein fließt. Die *Morge*, die bei dem Städtchen Morges in den Genfer See mündet, bildet fast auf ihrem ganzen Lauf, die Grenze zwischen Gemeinden. Daß so viele Flüsse des Namens Morge, Murg Grenzflüsse sind, zum Teil sehr alte Grenzflüsse (Grenzflüsse zwischen zwei Bistümern), ist kein Zufall. Morge, Murg muß auf ein gallisches Wort zurückgehen, das „Grenze“ bedeutete. In der Tat ist gall. morga die genaue Entsprechung von germ. marka „Grenze“⁵⁵. Diese genannten Wasserläufe sind durchweg keine breiten Flüsse. Wenn unsere Grenzgrundsätze auch in der Schweiz, im Elsaß usw. ihre Gültigkeit haben, kommen für die ältere Zeit wohl nur die Mündungen dieser Bäche als Grenzpunkte in Betracht. Dagegen ist die große Aar in ihrem langen gewundenen Lauf Bistumsgrenze und Grafschaftsgrenze (siehe Schlußkapitel!).

In Elsenz (Kreis Sinshelm) heißt ein kleines Gewässer ebenfalls „Murg“, freilich nur im Volksmund; in der Gemarkungskarte trägt dieses unbedeutende Rinnsal keinen Namen; es fließt aus der Richtung des Eichelberges im Dorf Elsenz in die kurz zuvor entspringende Elsenz. Da durch Urkunde von 985 die Grenze Elsenzgau-Kraichgau durch die benachbarte Gemarkung Eppingen läuft, da wir ferner die Grenze von Eppingen nach Wiesloch ziehen müssen, kommt diese Murgmündung in Elsenz als Grenzpunkt zwischen Kraichgau und Elsenzgau in Frage. Dazu paßt, daß das Dorf Elsenz im Mittelalter teils zur Diözese Worms, teils zur Diözese Speyer gehörte⁵⁶.

In einem Güterbuch der Ortenau von 1559 wird die östliche Grenze angegeben und dabei das Wort Mark noch in der Bedeutung Grenze gebraucht: „auf dem Heidenknew ist die schneesdmeltze die markh. . . Vom selben kopf oder berg Heidenknew uf dem gradt hienauß nach der gelinken handt den berg straks hinein ist auch die schneesdmeltze die markh“⁵⁷. Beachtenswert ist, daß diese Grenze zugleich die Ostgrenze des Comitatus Ortenau gewesen sein muß. Nach Springer ist das Wort Mark in der Bedeutung „Grenze“ schon früh nicht mehr lebendig, weil es mit „Graben“ zusammengesetzt nicht vor-

⁵⁵ J. Hubschmed, Vox Romanica III (1933) 139 f.

⁵⁶ Siehe Kapitel „Comitat Kraichgau“.

⁵⁷ ZGO I 1650, 395.

kommt⁵⁸. Er bringt aus Baden-Württemberg 14 Wasserläufe wie Markbach, Marbach, Arbach, von welchen 10 eine Gemarkungsgrenze bilden. Außerdem bezeichnet er einen Marbach als Grenze der Bistümer Konstanz-Augsburg. Da Springer nur die Flußnamen behandelt, erwähnt er nicht die Orte Marbach, die für uns ebenso wichtig sind. Denn die Stadt Marbach am Neckar liegt an der Grenze der alten Diözesen Konstanz-Speyer, das Dorf Marbach bei Lauda an der alten Bistumsgrenze Würzburg-Mainz. Dazu ist noch Marbach an der Jagst zu erwähnen, das sich als möglicher Grenzpunkt der Wingarteiba erweisen wird, ferner Marbach im hessischen Odenwald, als Grenzpunkt von Maingau-Wingarteiba. Der Marbacher Hof bei Großsachsen scheidet nach O. Springer die Gemarkungen Großsachsen und Lützelsachsen; dort ist keine Comitatsgrenze anzunehmen. Wir werden also auch sonst nicht jeden Marbach von vornherein als Comitatsgrenze bezeichnen dürfen, zumal in der Ortenau noch 1559 das Wort Mark in der Bedeutung „Grenze“ vorkommt. Wenn aber eine Comitatsgrenze sowieso ungefähr in der Gegend eines Marbaches durchziehen muß, werden wir die Marbachmündung bis zum Beweis des Gegenteiles als Punkt der Comitatsgrenze bezeichnen dürfen.

Bemerkenswert ist eine Nachricht aus Bayern: „Als Südwestgrenze des Künzinggaves kann die Schönauer Mark gelten, die im Jahr 890 umschrieben wird: de Marachpah usque ad Marachleo...“⁵⁹ Es gab dort also schon vorher einen Grenzbach und eine Grenze.

Die von Springer angeführten 14 Wasserläufe „Markbach, Marbach, Arbach“ liegen bis auf den Marbacher Hof bei Großsachsen alle im alemannischen Teil von Baden-Württemberg. Die Comitatsgrenzen sind dort noch nicht genügend geklärt, ältere Forscher berücksichtigen zu sehr die kleinen Landschaftsgaue, spätere Grafschaften und die kirchlichen Grenzen der Landkapitel; Diözesangrenzen stehen bei der großen Ausdehnung des Bistums Konstanz kaum zur Verfügung. G. Wagner hat zwar seine Forschung „Comitate in Alemannien“ auf der Universitätsbibliothek Göttingen hinterlegt, jedoch sind diese Skizzen nicht in jeder Hinsicht durchgearbeitet. Außerdem ist die Quellenlage für mehrere Comitate sehr dürftig. Es läßt sich also bis jetzt nicht feststellen, welche „Marbäche“ als Comitatsgrenzpunkte in Frage kommen.

⁵⁸ Springer 181.

⁵⁹ K le b e l 192.

Die Lageangaben der Urkunden sind nicht immer zuverlässig. Insbesondere enthält der Lorscher Codex nur Abschriften aus der Zeit um 1190; die Urkunden waren schon rund vier Jahrhunderte früher geschrieben; der in den Urkunden genannte Besitz war zum größten Teil nicht mehr im Besitz des Klosters. Da braucht es uns nicht wundern, wenn die Mönche des Klosters Lorsch um 1190 einige Orte in einen verkehrten Gau einordneten. Manchen Orten war vielleicht im Original keine Gauangabe beigesetzt. Gleichklingende Orte und Gaue konnten zu schlimmem Wirrwarr führen. Zweitgenannte Orte einer Urkunde werden mitunter durch Weglassung der Gaubezeichnung dem Gau des erstgenannten Ortes einverleibt⁶⁰. Wir bezeichnen es allerdings nicht mit Glöckner als Irrtum, wenn z. B. Neckarelz bald im Neckargau, bald im Elsenzgau oder in der Wingarteiba liegen soll. Wir stimmen hier Wagner zu; „Neckargau“ ist hier nur als Landschaftsbezeichnung aufzufassen, das Dorf lag im Comitatus Wingarteiba, der Gemarkungsteil links des Neckars konnte zur Landschaft Elsenzgau gerechnet werden. Auf diese Weise löst Wagner manche bisherige Schwierigkeiten.

Daß mitten in der Wingarteiba an der Schefflenz einige Orte als Waldsazun-Orte erscheinen, braucht uns ebenfalls nicht zu beunruhigen, denn P. v. Polenz legt überzeugend dar: „Die Namen Waldsazun und Elisazun können nicht fränkischer Herkunft sein. Die Elisazun waren sehr wahrscheinlich die im 4. Jahrhundert über den Rhein ins noch römisch verwaltete Gebiet gewanderten, aber bald unter fränkische Herrschaft geratenen Alemannen; vom Fränkischen her ließe sich der Name kaum verstehen. Die Waldsazun wohnten zwar mitten im fränkischen Expansionsraum zwischen Mainz-Speyer-Würzburg. Aber ihr Name paßt namensbildungsmäßig keineswegs zur stereotypen staatlichen Raumbenennung dieses fränkischen „Urgau“- bzw. Grafschaftssystems, die nichts anderes hervorgebracht hat als Namen des Typs Flußname+gawja. Er muß zusammen mit Wingarteiba und Wetereiba zu einer resthaft erhaltenen vorfränkischen Namensschicht gehören. Bezeichnenderweise bewohnten die Waldsazun – wie auch ihr Name sagt – gerade den gebirgigen Waldgürtel vom Odenwald bis zum Spessart“⁶¹.

⁶⁰ Vgl. Glöckner 37.

⁶¹ Polenz 193 f.

Die Diözesangrenzen im allgemeinen

Welches sind die Grundlagen kirchlicher Sprengelbildung? Längst hat man auf größeren Grenzstrecken die Kongruenz zwischen kirchlicher und weltlicher Gebietseinteilung festgestellt. Wegen der ebenfalls großen Abweichungen gehen bis heute die Meinungen sehr auseinander. Das Problem ist besonders schwierig, da einerseits die Grenzen der Grafschaften umstritten sind und andererseits die Diözesangrenzen meist erst aus dem 14. oder 15. Jahrhundert bekannt sind. G. Wagner schreibt für das Gebiet des Würzburger Sprengels: „Die weltliche Gliederung betrifft staatliche Verwaltungsbezirke des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts, wahrscheinlich ist sie viel älter; die andere betrifft kirchliche Verwaltungsbezirke, die 400 Jahre später gültig sind. Wenn zwei so verschiedene, zeitlich so weit auseinanderliegende Gliederungen so viele Übereinstimmungen zeigen, wie wir festgestellt haben, so kann das kein Zufall sein, sondern es muß sich die spätere, kirchliche Gliederung an die ältere, weltliche Gliederung angelehnt haben“⁶². Diese Anlehnung und Übereinstimmung ist nach Wagner im Bistum Paderborn noch besser festzustellen. Im fränkischen Reich hatte die Kirche kaum die Kraft und Selbständigkeit, ihr Gebiet unabhängig und abweichend von den staatlichen Verwaltungsbezirken einzuteilen. Und wenn sie die Möglichkeit dazu gehabt hätte, hätte sie es vielleicht nicht getan; denn für Verhandlungen zwischen Staat und Kirche mußte man es als nützlich empfinden, wenn der Bischof nur mit *einem* weltlichen Beamten, und umgekehrt der weltliche Beamte nur mit *einem* Bischof zu verhandeln hatte, wenn die Grenzen sich also nicht unnötig kreuzten. E. Klebel kommt für die Diözesen Augsburg, Eichstätt und Regensburg zu dem Ergebnis: „Die Diözesangrenzen von 739 haben vermutlich mit den Gaugrenzen genau übereingestimmt“⁶³. Wagner bezeichnet die Übereinstimmung im Bistum Würzburg groß bis auf die Unebenheit im Gebiet von Tauberbischofsheim. Wir werden aber diesen vorspringenden „Mainzer Dorn“ ebenfalls als Anlehnung an den Comitatus Taubergau erkennen.

Aus welchen Gründen wurden später die Diözesangrenzen an manchen Stellen verändert, so daß sie dort nicht mehr mit den Comitatusgrenzen identisch sind im späten Mittelalter? Die Veränderungen in unserem Untersuchungsgebiet lassen sich dadurch erklären, daß

⁶² Wagner, Franken 65.

⁶³ Klebel 265.

Bischöfe und bedeutende Klöster Grenzorte aus den Nachbardiözesen geschenkt erhielten oder auf andere Weise erwarben. Der tiefere Grund aber dafür, daß solche Erwerbungen mit der Zeit zur Veränderung der Diözesangrenzen führten, wird das Immunitätsrecht dieser Bischofskirchen und Klöster sein. „Immunitas bedeutet Befreiung von einem munus, einer öffentlichen Last. Im fränkischen Reich erlangte die Kirche Immunität, d. h. Befreiung ihrer Güter von weltlichen Abgaben, für sämtliche Bistümer und größere Klöster. Diese grundherrliche Immunität schloß den Grafen von der Amtstätigkeit im immunen Gebiet aus und verlieh dem Immunitätsherrn die niedere Gerichtsbarkeit. Seit dem 10. Jahrhundert griff die Immunität meist über die Grundherrschaft hinaus, sie führte zur hohen Gerichtsbarkeit und Landeshoheit der geistlichen Fürsten, die dann ihrerseits wie die Päpste Klöstern Immunität gewährten ... In Deutschland erkannte auch die weltliche Gesetzgebung die kirchliche Immunität an, so Friedrich I. 1158 und Friedrich II. 1220“⁶⁴. Wenn die Bischofskirche oder ein mit Immunität begabtes Kloster vom Kaiser oder einem Adligen ein Dorf geschenkt erhielt, so unterstand das Dorf in zivilrechtlichen Dingen nicht mehr dem Grafen, sondern dem vom Bischof oder Kloster beauftragten Vogt. Als später Bischöfe und Klöster auch noch die hohe Gerichtsbarkeit (in Kriminalsachen) erhielten, waren solche Orte praktisch von ihrem Comitatus losgelöst. Wie bisher die kirchlichen Grenzen gemäß den Comitatusgrenzen festgelegt waren, war es naheliegend, die Diözesangrenzen den neuen Gerichtssprengeln anzupassen. Als oberster Grundsatz ist festzustellen, daß bei aller Veränderung keine Exklaven entstehen durften. Es hätte zu allzu großem Wirrwarr, zu großen Visitationsschwierigkeiten geführt, wenn jeder Bischof und jedes größere Kloster seine in anderen Diözesen weit entfernt gelegenen Orte zu seiner eigenen Diözese hätte nehmen dürfen. Zu unseren Gedanken passen gut Klebels Feststellungen aus Bayern: „Einen merkwürdig gezackten Verlauf nimmt die Diözesangrenze zwischen Freising und Augsburg von der oberen Glonn an. Sie kann erst im 11. Jahrhundert festgelegt worden sein, sicher vor 1123, als Calixt II. das Kloster Scheyern als im Bistum Freising gelegen bezeichnete“⁶⁵. „Kleinere Abweichungen können durch Übergabe einer Kirche an eine Nachbardiozese entstanden sein, auch eine Erwerbung auf dem Umweg über ein Eigenkloster käme in Frage ... Kleinere Abweichungen, die

⁶⁴ Lexikon f. Theol. u. Kirche² V Sp. 634.

⁶⁵ Klebel 176.

wohl aus Eigenkirchenübertragungen, seltener durch Rodungen entstanden sein können, lassen sich wiederholt feststellen. Ebenso können natürlich Grafschaftsgrenzen infolge des Verbandscharakters, den die Grafschaft gegenüber den Hochfreien immer mehr annahm, durch Verschiebung in der Zugehörigkeit einer Herrschaft sich geändert haben“⁶⁶.

H. Büttner, der Experte für frühes Christentum in unserem Gebiet, bringt für unsere Untersuchung sehr zuverlässiges Baumaterial, seinen Begründungen für auffallende kirchliche Grenzabschnitte können wir aber öfters nicht zustimmen. Er begründet besondere Ausbuchtungen der Diözesangrenzen mitunter mit der Richtung der Besiedlung, so sei das obere Weschnitztal von Weinheim aus erschlossen worden und damit zu der Diözese gekommen, zu der Weinheim gehörte. Da Orte des oberen Weschnitztales schon im 8. Jahrhundert erwähnt sind, lehnen wir diesen Grund ab. Eine solch frühe Abweichung von Diözesangrenzen und weltlichen Grenzen dürfte zu verneinen sein; bei Filialdörfern, die erst nach der Jahrtausendwende entstanden, ist ein Einfluß der Erschließungsrichtung eher anzunehmen. Das obere Weschnitztal gehörte zwar ursprünglich zum Kloster Lorsch, aber später seinem Tochterkloster auf dem Heiligenberg bei Heidelberg, das durch Heinrich II. Immunität erhielt. Das ist der nächstliegende Grund für eine Grenzverschiebung: das Kloster Heiligenberg nahm das Weschnitztal zu der Diözese, zu der es selbst gehörte, zu Worms. Büttner verfährt nach folgendem Gedankengang: Wenn ein Klosterbereich an der Diözesangrenze endet, so habe dieses Kloster (z. B. Kloster Weißenburg) seinen Bereich schon vor Festlegung der Diözesangrenze gebildet, oder das Kloster (z. B. Amorbach) habe sich später nur bis zu der längst festgelegten Diözesangrenze ausbreiten können. Wir erklären dagegen: Auch in späterer Zeit führte die klösterliche Erwerbung zu Veränderungen der Bistumsgrenzen; z. B. wird die Pfarrei Ellingen erst nach dem Jahr 1100 von der Diözese Konstanz zu Speyer gekommen sein, als sie an das Kloster Hirsau geschenkt wurde; denn der Konstanzer Bischof weihte damals die Kapelle der Eltinger Filiale Dilgshausen⁶⁷. Wir werden in mehreren Fällen erkennen, daß gerade in später Zeit die kirchlichen Grenzen sich änderten, nämlich vom 10. bis beginnenden 13. Jahrhundert, als die Immunität auch die Hochgerichtsbarkeit einschloß und so die Grafschaftsverfassung entscheidend durch-

⁶⁶ K l e b e l 203 und 265.

⁶⁷ R E C 662; S e i l e r 145.

löchert wurde. Das Kloster Lorsch erhielt schon im Jahre 772 Immunität; obwohl Lorsch zur Diözese Mainz zählte, verblieb der Lorsch-er Ort Weinheim bei der Diözese Worms. Als im 10. und 11. Jahrhundert Diözesangrenzen geändert wurden, hatte Lorsch viele seiner Besitzungen als Lehen an Adelsgeschlechter oder als Besitz an Tochterklöster gegeben. Das wird der Grund dafür sein, daß in unserem Gebiet kein Lorsch-er Einfluß auf die Diözesangrenzen festzustellen ist.

Wir dürfen die Bistumsgrenzen unseres Gebietes spätestens seit der ordnenden Tätigkeit der Hausmeier Karlmann und Pippin als gefestigt betrachten. Selbst im schon länger christlichen Gallien war die kirchliche Ordnung gestört worden durch die Säkularisation von Kirchen und Kirchengut, besonders durch Karl Martell; Bistümer und Abteien wurden mitunter willigen Laienbischöfen und Laienäbten übergeben oder blieben unbesetzt. „In Burgund und Teilen Deutschlands hatte die irischschottische Mission Klostersiedlungen geschaffen, in denen wie im umgebenden Landgebiet Klosteräbte neben wandernden Mönchs-bischöfen völlig unabhängig von Rom die Ob-liegenheiten wahrnahmen. Unter den Söhnen Karl Martells, Pippin und Karlmann (seit 741), begann die karolingische Kirchenreform“⁶⁸. „Seit 742; dem sogenannten Concilium Germanicum, auf dem sich Karlmann die kirchliche Organisation Austrasiens unterstellte, fanden fast jährlich, 745 und 747 für das ganze Reich, unter Mitwirkung von Bonifatius als missus S. Petri Reformsynoden statt, die von den Hausmeiern zu ihrer Beratung berufen und von ihnen geleitet waren. Ihre Beschlüsse betrachtete die Staatsgewalt als kirchliche Wünsche und erließ von sich aus die erforderlichen Kirchenkapitularien. . . . Es begann eine völlige Vermengung geistlichen und weltlichen Wesens unter Vorherrschaft des letzteren, besonders in Gestalt der Reichstags-synode, aber mit weitgehender sachlicher Berücksichtigung der kirchlichen Interessen.“⁶⁹ Unter solchen Verhältnissen war es besonders naheliegend, die weltliche und kirchliche Gliederung aufeinander abzustimmen, d. h. die Bistumsgrenzen auf Comitatsgrenzen zu legen. Schon Papst Zosimus (417/418) hatte für die gallischen Bistümer den territorialen Grundsatz aufgestellt, daß sich Territorium und Diözese decken sollten. In Afrika auf den Synoden von Karthago (Ende 4. Jahrhundert), dann in Südgallien durch die

⁶⁸ Feine 201.

⁶⁹ Feine 209.

Synoden von Orange und Arles im 5. Jahrhundert scheint sich der Grundsatz zuerst durchgesetzt zu haben, später auch in Italien und Spanien. Stadtbezirk und Diözese decken sich⁷⁰. In Ostfranken entstanden größere Bistümer; es lag nahe, dabei dem Bischof mehrere Grafschaften kirchlich zu unterstellen.

„Es kann kein Zweifel sein; daß man in der karolingischen Zeit den Wunsch nach stabilen Grenzen im kirchlichen Leben sehr lebhaft empfand. Gerade in der Korrespondenz von Bonifatius kommt bei der Diözesangründung dieser Gedanke zum Ausdruck: *Sed nec unus alterius parochias invadere aut ecclesias subtrahere presumatis*“⁷¹. Wir werden feststellen, daß diese Mahnungen wohl zwei Jahrhunderte lang ziemlich beachtet wurden, bis offenbar seit dem 10. Jahrhundert durch die Immunitätsrechte der Bischöfe und Klöster viele kleinere Grenzänderungen erfolgten.

Was mag der Grund gewesen sein, daß solche Änderungen schließlich wieder unterblieben? Eine Teilursache mag der wachsende Einfluß der römischen Kurialbehörden sein. Die Errichtung und Änderung der bischöflichen Ämter und Sprengel blieb seit den im 12. Jahrhundert im Dekretalenrecht aufgestellten Normen als *causa major* dem Papst und den ihm unterstellten Kurialbehörden vorbehalten⁷². „Mit Johannes XXII. (1316–1334) erscheint das Recht des Hl. Stuhles auf Errichtung und Veränderung von Diözesen allgemein anerkannt“⁷³. Im Jahre 1231 befassen sich zwei päpstliche Legaten mit der Gliederung und den Grenzen des Bistums Paderborn. Also muß es damals noch Änderungen und Meinungsverschiedenheiten gegeben haben⁷⁴. In den folgenden Jahrhunderten ist keine Veränderung jener alten Art mehr festzustellen. Die Grenzen der bischöflichen Territorien oder der Hochstifte änderten sich weiter bis in die Neuzeit, aber die kirchlichen Grenzen wurden in unserem Gebiet nur noch einmal, und zwar durch einen größeren Pfarreienaustausch zwischen den Bistümern Würzburg und Mainz im Jahre 1656 geändert⁷⁵. Jedes Bistum bekam damit zu seinem kirchlichen Sprengel solche Grenzpfarreien, in denen es bereits besondere Rechte hatte.

⁷⁰ Vgl. *Feine* 89.

⁷¹ *Büttner*, Neckar 385.

⁷² Vgl. *Pföschl* III 233.

⁷³ *LThK*² III Sp. 415.

⁷⁴ *Wagner*, Karolinger 9.

⁷⁵ Vgl. *Steinel* a.a.O. 224 ff.

Die *Dekanatsgrenzen* (innerhalb der Diözesen) sind viel jünger und weniger beständig als die Bistumsgrenzen. Schon im Mittelalter wurde nachweislich die Zahl der Dekanate allmählich vermehrt. Ein Beispiel aus der Diözese Würzburg gibt uns einen Grund an: Am 4. April 1524 wurde der östliche Teil des Kapitels Münnerstadt abgetrennt und als besonderes Kapitel errichtet; die dortigen Pfarrer hatten darum gebeten, weil es allzu beschwerlich und wegen langer Reise und Übernachtung zu kostspielig sei, jeweils am Dienstag der Fronleichnamsoktav zur Kapitelsversammlung in Münnerstadt zu erscheinen⁷⁶. Auch herrschaftliche Gründe kommen für Errichtung neuer Kapitel in Frage; Ahlhaus legt dar, daß das Konstanzer Landkapitel Ebratshofen zwischen 1324 und 1353 zweifellos wegen seines großen Umfangs geteilt wurde, daß aber das Landkapitel Urach zwischen 1324 und 1370 sicherlich nicht wegen großer Ausdehnung des Kapitels, sondern wohl aus politischen Ursachen geteilt wurde⁷⁷. Auch kleine Grenzveränderungen gab es in der Kapiteleinteilung, indem einzelne Pfarreien später im Verband eines anderen Dekanates erscheinen⁷⁸. Für die rechtsrheinischen Dekanate des Bistums Speyer haben wir durch A. Seiler eine zuverlässige Untersuchung⁷⁹. Der erste Hinweis auf die Existenz eines Landdekanates im Bistum Speyer stammt aus dem Jahre 1103⁸⁰; mit dem beginnenden 13. Jahrhundert fließen die Quellen reichlicher, 1213 läßt sich erstmals eine Mehrzahl von Landdekanen nachweisen, der korporative Zusammenschluß der Geistlichen in Form der Landkapitel konsolidierte sich spätestens um 1200⁸¹. Nur vereinzelt wurden alte Pfarrorte zum

⁷⁶ Bendel XXV.

⁷⁷ Ahlhaus 60 und 62.

⁷⁸ Ahlhaus 63 f.

⁷⁹ Seiler 165—228.

⁸⁰ Seiler 168.

⁸¹ Seiler 168 ff. u. 172; Sellers Vermerke der Patrozinien sind zu ergänzen aus dem Lagerbuch der Kirchen im Amte Bretten aus dem Jahr 1543, das im Archiv des Evang. Oberkirchenrates in Karlsruhe liegt: „Sanct Steffans Pfarrkirch zu Brettheim, Sanct Johannis Pfarrkirch zu Saltzhofen vor der Statt Brettheim gelegen, Der Gotsacker-Kirchen vor der Statt Brettheim, Unser lieben Frauwen Kirch zu Weybhofen vor der Statt, Sanct Wolfgangs Kirch zu Spranthal, Sanct Martins Pfarrkirch zu Rinklingen, Der hl. zwölf Apostel Pfarrkirch zu Eppingen, Unser lieben Frauen Kirch zu Eppingen, Sanct Leonhards Capell zu Eppingen, Sanct Ottilien Capell zu Eppingen, Der Bauleut Kertz zu Eppingen, Sanct Peters Capell zu Eppingen, Sanct Remigien Pfarrkirch zu Wingerten, Unser lieben Frauen zu Wingarten gefell, Unser lieben Frauen Pfarr, Sanct Martins und des Heiligen Creutz Kirch zu Heildelsheim.“ Demnach war die Pfarrkirche in Weingarten vor der Reformation dem hl. Remigius geweiht, erst nach Wiedereinführung der kath. Reli-

Sitz des Dekanats, d. h. zum Versammlungsort der Kapitelsgeistlichen, gewählt. Ingersheim und Forchheim, als Grafschaftsvororte genannt, wurden nicht Dekanatsitz. „In den Fällen Bönningheim, Graben und Hohenhaslach wurden ausgesprochen jüngere Kirchen herangezogen. Bei einer Betrachtung der Patronatsverhältnisse des 12./13. Jahrhunderts fällt auf, daß in den Sprengeln, die mit bischöflich-speyerischen Kirchen durchsetzt waren (Kuppenheim, Rotenfels, Graben, Bruchsal, Murr, Marbach) ausnahmslos diese Gotteshäuser bei der Organisation der Landdekanate berücksichtigt wurden!“⁸² Zu beachten bleibt, daß gerade die reicheren Kirchen der Städte und sonstiger großen Orte der Bischofskirche inkorporiert oder sonst mit dem Stift verbunden waren. Gerade die großen Stadtkirchen mit ihren vielen Altären eigneten sich besonders für die Kapitelsversammlung, nicht nur aus Gründen der Feierlichkeit, sondern auch für die Zelebration der zahlreichen Messen, die dabei üblich waren. Im Kapitel Bretten las bei der Jahrtagsfeier des Kapitels jeder Priester eine Messe, im Landkapitel Hasloch war die Anzahl der Messen auf 12 beschränkt⁸³. In kleinen Kirchen mit wenigen Altären wäre durch eine große Anzahl von Messen der Beginn der eigentlichen Kapitelsversammlung allzusehr verzögert worden. Im Jahre 1423 verlegten die Kapitulare des Konstanzer Landkapitels Granheim den Kapitelsitz nach Munderkingen mit der Begründung „eundem locum et civitatem Munderkingen commodiorem rati pro conventu sive convocationibus sui capituli“⁸⁴. Bequemer und angemessener war Munderkingen wohl nicht nur verkehrsmäßig, sondern auch im Hinblick auf den Gottesdienst mit den zahlreichen Messen. Auch Übernachtungsmöglichkeit mußte vorhanden sein. Betrachtet man die älteren Kapitelsitze im rechtsrheinischen Bistum Speyer, so fällt auf, daß vor allem die am frühesten entstandenen Städte berücksichtigt wurden, soweit sie nicht verkehrsmäßig ungünstig an der Diözesangrenze lagen⁸⁵. In Bruchsal ist das Jahr 1216 als wichtiges

glon (Kurpfalz) wurde der Erzengel Michael zum Patron erwähnt (Seiler 236). In Eppingen bestand neben der Pfarre Unser lieben Frauen eine Pfarre „der hl. zwölf Apostel“; die 2 Patronatsherrn siehe Seiler 120. Als älteres Patrozinium in Rinklingen hat nicht Maria (Seiler 234 u. 245) zu gelten, sondern Martinus. In Spranthal bei Bretten bestand eine St.-Wolfgangskirche.

⁸² Seiler 193.

⁸³ Seiler 220.

⁸⁴ Ahlhaus 83.

⁸⁵ Zur Städtegründung s. Weller, Krieger usw.; zu den Dekanaten s. Seiler 190 f.

Jahr der Stadtentwicklung zu nennen, da dort zum ersten Mal ein Bruchsaler Schultheiß erwähnt wird; die Gründung der Stadt Durlach wird neuerdings um 1192 angesetzt; Bretten wird 1207 noch Dorf genannt, wurde aber wohl bald danach Stadt, schon 1148 hatte es Münzrecht und deshalb sicherlich auch Marktrecht. Pforzheim wurde noch im 12. Jahrhundert zur Stadt erhoben. Weil-der-Stadt ist eine Staufergründung wohl aus der Zeit 1223–1235. Dagegen wurde Vaihingen erst gegen Ende der Stauferzeit durch die Grafen von Vaihingen zur Stadt erhoben; und hatte wohl zunächst keine große Bedeutung, und keine stattliche Kirche, denn noch 1321 ist der Dekanatsitz in Haselach. In Graben werden erst 1310 die Vogtei und das Schultheißenamt, 1328 Schloß und Burg genannt, erst 1467 taucht der Ausdruck „oppidum“ auf; entsprechend gab es noch 1321 kein Landkapitel Graben, es ist erstmals 1431 bezeugt. Von einer Stadt Markgröningen ist erst 1252 die Rede, es ist etwa 1240 Stadt geworden, das Landkapitel entstand ebenfalls spät, nach 1310, und ist erst 1430 bezeugt. Marbach, wurde zwar bald Markttort, aber nicht auch schon Stadt; entsprechend ist die Benennung des Landkapitels nicht einheitlich; auch Murr und Bottwar werden genannt. Bönningheim erscheint im Jahr 1188 als Burg (castrum Bienecke), die mit Zubehör im Besitz des Kaisers ist; 1284 und 1285 ist es civitas; das Stadtsiegel von 1285 zeigt den Reichsadler. Bönningheim ist als Sitz des Landkapitels erst 1448 genannt, das Kapitel existierte jedoch schon 1310⁵⁵. Die geringe Ausdehnung und eigenartige Gestalt des Kapitelsbereichs könnte auf den weltlichen Herrschaftsbezirk der Burg oder der kaiserlichen Stadt zurückzuführen sein. – Kuppenheim wird 1254 civitas genannt, hatte wenig Bedeutung, da wundert es nicht, daß zwar 1321 Kuppenheim Dekanatsitz ist, aber 1355 der Burgort Rotenfels und 1433 Baden-Baden trotz seiner Randlage. – Die alten Städte Eppingen, schon 1188 als Burgum oder Stadt erwähnt, und Sinsheim, 1192 mit städtischen Rechten begabt, wurden nie Kapitelsitz, sie lagen am Rand der Diözese und für die Geistlichen dadurch verkehrsmäßig ungünstig. Ettlingen, schon im 12. Jahrhundert zur Stadt erhoben, kam vielleicht nicht in Frage, weil es nahe bei Durlach lag. Erst als Durlach in der Reformation der katholischen Religion verloren ging, wurde schließlich auch Ettlingen nach 1700 noch Sitz eines Kapitels. Bemerkenswert ist, daß kurz vor und nach 1700 in speyrischen Amtsorten neue Dekanate errichtet

⁵⁵ • WUB II S. 256; Württemberg. Städtebuch; S e l l e r. 178 u. 204 Anm. 73.

wurden: Philippsburg mit seinen Amtsorten; St. Leon mit den Amtsorten des Amtes Kißlau und den Orten des Ritterstiftes Bruchsal-Odenheim; Gernsbach mit baden-badischen Orten (Gernsbach war Condominat).

Die Kapitelssitze der rechtsrheinischen Wormser Diözese erhielten ebenfalls schon um 1200 und bald danach ihre städtische Bedeutung: in Heidelberg ist 1214 ein Vogt, 1226 ein Schultheiß erwähnt, die civitas 1239. Weinheim ist im Jahr 1264 als Stadt genannt. Ladenburg kam vielleicht wegen seiner Nähe zu Heidelberg als Kapitelsitz nicht in Frage, für die Pfarreien des Weschnitztales lag Weinheim viel günstiger. Waibstadt wird bereits im Reichssteuerverzeichnis 1241 genannt, zwar abgebrannt, aber offenbar schon Stadt. Schwaigern konnte als Sitz des Kapitels erwählt werden, weil die benachbarten Städte Heilbronn, Eppingen und Sinsheim nicht zum Bistum Worms zählten; Schwaigern, wo der Kaiser 1188 Allodialbesitz hatte, bekam 1372 Stadtrecht, war aber wohl zuvor schon Stadt^{85 b}.

Randstädte der Diözese, wie Wimpfen, Wiesloch, mußten bei der Wahl ausscheiden. Ebenso die Randstädte im Würzburger Bistum: Heilbronn, Mosbach, Eberbach. Der Würzburger Kapitelsitz Weinsberg war eine gemeinsame Stadtgründung der Herren von Weinsberg und der königlichen Regierung, vielleicht noch bevor Friedrich II. den Plan zur Gründung der Stadt Heilbronn faßte. Buchen ist der bedeutendste Ort seiner Gegend. Ebenso hatte Tauberbischofsheim keine Konkurrenz durch einen anderen bedeutenden Ort.

Die verschiedensten Tatsachen und Überlegungen deuten also darauf hin, daß die uns überlieferte Organisation der Landkapitel unseres Gebietes erst um 1200 begann; sie hat darüber hinaus später noch feststellbare und sicherlich noch weitere unbekanntere Veränderungen erlitten. Die Dekanatsgrenzen innerhalb der Diözesen werden also für die Rekonstruktion der fränkischen Grafschaftsgrenzen nicht in Frage kommen. Städte wurden öfters an der Grenze zweier Comitata gegründet (Wiesloch, Weinheim, Eppingen, und nach unserer Rekonstruktion auch Pforzheim und Durlach); wenn eine solche Stadt als Sitz eines Kapitels gewählt wurde, konnte in den Grenzen dieses Landkapitels die alte Comitatsgrenze nicht mehr in Erscheinung treten. Für die Umschreibung der Landkapitel ist offenbar das Einzugsgebiet der betreffenden Stadt und damit der herrschaftliche

^{85 b} WUB II S. 256; Württemberg. Regesten 1. Bd., 2. Abt. (1927) Nr. 7426.

Gesichtspunkt von Wichtigkeit. Möglich wäre dagegen, daß um etwa 1100 der Aufsichtsbereich der Dekane identisch war mit je einem Grafschaftsgebiet; aber um 1200 bei korporativer Organisation der Geistlichkeit zu einem Kapitel traten neue Gesichtspunkte in den Vordergrund. Nicht nur adelige Herren, sondern auch Stadträte konnten verlangen, daß ihre Stadt als Versammlungsort beibehalten oder gewählt wurde; so wehrten sich Bürgermeister und Rat von Weil-der-Stadt, als um 1500 der damalige Dekan ein Generalkapitel zu Merklingen abhalten wollte⁶⁶. E. Klebel stellt ähnlich für Ober- und Niederbayern fest: „Bei den Dekanaten liegen jüngere, der Zeit um 1200 angehörende, völlig willkürliche Neubildungen vor“⁶⁷. Daß in unserem Untersuchungsraum manche Dekanate noch ziemlich gut mit den Comitaten zusammenfielen, hat zum Teil Gründe, die an sich nichts mit der Kapitelsorganisation, sondern mit den Bistumsgrenzen zu tun haben. Da hier etliche Bistümer aufeinander treffen, sind die Dekanatsgrenzen oft zugleich Bistumsgrenzen. Bemerkenswert ist der Unterschied zwischen den Diözesen: Im Mainzer und Wormser rechtsrheinischen Gebiet sind die Dekanate groß und entsprechen somit eher den landschaftlichen Grenzen und auch den Comitatsgrenzen, im speyrischen Bereich sind die Dekanate kleiner, sie entsprechen viel weniger der landschaftlichen Gliederung und der Comitategliederung. Noch kleiner sind die Dekanate im Bistum Konstanz, dort ist noch weniger eine Kongruenz mit der politischen Gliederung des frühen Mittelalters anzunehmen. „Die Festlegung der wechselnden Dekanatsbezeichnungen erfolgte in der Regel durch Wahl des Versammlungsortes, der, zentral gelegen, für alle Mitglieder bequem zu erreichen und vielfach mit dem politischen Hauptort und Verkehrsmittelpunkt des Distrikts identisch war“⁶⁸. Diese Feststellung aus der Diözese Konstanz trifft ziemlich auch die Situation in unserem Untersuchungsraum. Die Hauptorte seit etwa 1200 sind entscheidend.

⁶⁶ Seiler 219.

⁶⁷ Klebel 208.

⁶⁸ Ahlhaus 83.

Der Comitatus Gartachgau (mit Elsenzgau);
die Landkapitel Waibstadt und Schwaigern
der Diözese Worms

Einen wertvollen Grenzpunkt liefert uns die Urkunde Ottos II. vom Jahr 985: „quidquid in villa Eppingon vocata ad nostram regiam potestatem visum pertinere... in comitatu ducis ac comitis Ottonis et in pagis Elsenzgouue et Creihigouue nominatis situm“⁸⁹. Damals erstreckte sich also der *pagus* Kraichgau und, wie wir aus anderen Gründen erschließen werden, auch der *Comitatus* Kraichgau nur bis in die Gemarkung Eppingen; erst Jahrhunderte später, als die alte Comitatusenteilung längst zerfallen war, finden wir auch die Gegend um Sinsheim als Kraichgau bezeichnet. Krieger (I 1254) bringt für diesen später nach Norden ausgedehnten Kraichgau folgende Belege: 1360 die czente in dem Kraichgewe, die man nennet die Stuber czente (Reichartshäuser Zent!); 1464 Bischoffsheim in Kreuchgawe (Neckarbischofsheim); 1513 bei Reyhen auf dem Kreichgaw (Reihen); 1591 Grunbach uff dem Kreychgey gelegen (Grombach im Kreis Sinsheim). Durch den Bericht des pfälzischen Hofhistoriographen Peter Harrer über den Bauernkrieg, nicht lange nach den blutigen Ereignissen niedergeschrieben, wurde für die Burg Steinsberg bei Sinsheim die Bezeichnung „der Kompaß auf dem Kraichgau“ bekannt. Die Kanzlei des Ritterkantons Kraichgau befand sich in Heilbronn, zu ihm gehörten auch die Herren von Helmstatt, Gemmingen und Venningen der Sinsheimer Gegend.

Nirgends ist in einer Urkunde der Ausdruck „comitatus Elsenz-gowe“ zu finden, dagegen wird im Jahr 972 der Comitatus Gartachgau genannt, als das Kloster Kempten Zollfreiheit in den Comitaten Lobdengau, Kraichgau und Gartachgau bekam^{89a}. Die Gartach ist der heutige „Lein“, in dessen Tal Neckargartach, Großgartach und Kleingartach liegen. Zwei Orte, Helmstadt und Richen, die der Landschaft Elsenzgau angehören, werden auch als im Gartachgau gelegen bezeichnet. Die Landschaft Elsenzgau muß also zum Comitatus Gartachgau gerechnet werden⁹⁰. Sinsheim ist als Hauptort dieser Grafschaft nicht genannt und nicht streng beweisbar, ist aber kaum zu bezweifeln, denn 1067 erhielt Graf Zeizolf für sein Gut im Dorf

⁸⁹ MGD O III 11.

^{89a} MGD O I 420 — Es ist möglich, daß zu anderer Zeit die Bezeichnung „Comitatus Elsenzgau“ gebräuchlich war.

⁹⁰ Vgl. Wagner, Rhein 9.

Sinsheim das Münzrecht und Marktrecht: „infra predium suum in villa Sunnheim nominata in pago Elisincigowe et in comitatu eiusdem Zeizolfi comitis sita“⁹¹. Außerdem bestand in Sinsheim schon vor dem Jahr 1100 ein Stift mit Weltpriestern; und im Jahre 1100 erwähnt in der Stiftungsurkunde des Sinsheimer Benediktinerklosters der Gründer, Bischof Johannes von Speyer, daß sein Vater und Bruder, nämlich Graf Wolfram und Graf Zeizolf, dort beerdigt sind⁹².

Die meisten Angaben über Gauzugehörigkeit der einzelnen Orte liefert der Lorscher Codex, die frühesten aus dem Jahr 769. Glöckner bietet in seiner Ausgabe des Lorscher Codex durch seine Anmerkungen und besonders in seinem Register wertvolle Forschungen zu den Ortsnamen; manche entsprechende Angaben bei Krieger sind damit veraltet.

Im Lorscher Codex werden folgende Orte in den *Gartachgau* eingereiht: Asheim (westlich Neckarsulm, genaue Lage unbekannt), Biberach (bei Heilbronn), Böckingen, Böllingen, Crugenbach (wohl Gragenbach nördlich Schwaigern), Dietrichshausen (ausgegangen, bei Massenbächhausen), Eisesheim und Sigehardeshausen bei Eisesheim, Frankenbach, Gartach (oft genannt; wohl Neckargartach und Großgartach; aber Kleingartach scheint zu fehlen), Gundelsheim am Neckar (wohl Gemarkungsteil westlich des Neckars), Helmstadt (weit nördlich), Neckarsulm (wohl Gemarkungsteile westlich des Neckars), Offenau (bei Wimpfen, auch im „Neckargau“), Richen („Reuchun“, auch im Elsenzgau), Schluchtern, Schwaigern, Sontheim (wohl Gemarkungsteil westlich des Neckars), Utenhausen (unbekannt), Widgauenhäusa (vielleicht bei Frankenbach), Zimbern (Nr. 3493; Dürrenzimmern, Frauenzimmern oder das ausgegangene Zimmern bei Gemmingen-Eppingen).

Orte im *Elsenzgau* (die meisten Orte im Lorscher Codex öfters genannt! Siehe das Register bei Glöckner! Zunächst die Orte, zu deren Deutung weniger zu bemerken ist): Barga, Bockschaft („Bughensclp“), Berwangen, Dühren, Ersheim (bei Hirschhorn, südlich des Neckars), Eichersheim (wohl der nördliche Teil der Gemarkung, wenn kein Irrtum vorliegt; sonst im Kraichgau gelegen), Gemmingen, Helmstadt, Hilsbach, Hoffenheim, Ittlingen, Kirchhart, Meckesheim, Neckarelz (wohl Gemarkungsteil westlich des Neckars), Obrig-

⁹¹ Oberrhein. Stadtrechte I 4, 407.

⁹² WUB I 318.

heim (auch im „Neckargau“; in der Wingarteiba der östliche Gemarkungsteil), Reilsheim, Richen (Reocho Nr. 2559), Reihen (Rien Nr. 2608), Sinsheim, Waibstadt, Zimmern (im Jahr 805 noch in Gemminger Markung, später selbständige Gemarkung, im späten Mittelalter eingegangen und zur Gemarkung Eppingen gezogen), Zuzenhausen.

Mehrfach ist ein Ort Berchheim im Elsenzgau erwähnt; die Urkunde Nr. 2583 nennt nacheinander „Sinsheim, Bergheim, Dielheim“. Glöckner vermutet ihn bei Sinsheim oder als Bergheim bei Heidelberg. Es dürfte eher Bergheim bei Heidelberg sein, da die Bergheimer Gemarkung sich vor Gründung Heidelbergs sicherlich in den Elsenzgau erstreckte. — „Seewalden“ ist unbekannt, jedoch gibt es an der östlichen Gemarkungsgrenze von Elsenz den „Seewald“ beim früheren „unteren See“, wohin die 1137 erwähnte, später ausgegangene Siedlung Unterelsen zu legen ist. — „Branfelde“ ist ebenfalls unbekannt, vielleicht ist es Bonfeld. — „Buckenbraha“ liegt nach Glöckner eher im Elsenzgau als im seltener genannten Elsaßgau. — „Waldolfeshusen“ ist Wüstung bei Gaiberg nordwestlich Reilsheim. — Nußloch wird in den verschiedenen Urkunden drei Gauen zugeteilt: dem Lobdengau, Elsenzgau und Kraichgau; ein Blick auf die Karte zeigt, wie der Ort selbst im Lobdengau liegt, der östliche Gemarkungsteil sehr wohl zum Elsenzgau, der südwestliche aber zum Kraichgau gehören konnte (siehe Wagner, Rhein). — Mühlhausen bei Wiesloch, noch im Kraichgau gelegen, ist einmal für den Elsenzgau genannt, in den seine Gemarkung hineinreichte.

Einige Elsenzgau-Orte müssen in das Elsaß gehören: Holzheim (Nr. 2622) liegt im Elsaß; „Helisenheim“ muß Elsenheim nördlich Colmar im Elsaß sein; denn derselbe Stifter Adalmanus schenkt im benachbarten Holzheim einige Güter. Außerdem ist Elsenheim in einer anderen Urkunde zusammen mit Hölzheim und vier weiteren elsässischen Orten genannt. — Zu Nr. 2557 „in Odenheimer marca et in villa Pfaffenbrunn“ im Elsenzgau schreibt Glöckner: „Pfaffenbrunn eine Wüstung nördlich Gochsheim oder Pfaffenbrunn westlich Edingen; ein Pfaffenbrunn liegt auch nordwestlich Sulz im nördlichen Elsaßgau, was Hülsen veranlaßte, auch Odenheim dahin zu verlegen und darin Uttenheim südlich Straßburg zu vermuten.“ Da weder Odenheim noch unsere beiden Orte Pfaffenbrunn im Elsenzgau liegen können, ist doch der Deutung „Elsaßgau“ der Vorzug zu geben. Zwar gehörte zur Odenheimer Gemarkung auch Tiefenbach-Eichelberg, aber es geht doch nicht an, diese Großmarkung noch über

das dortige Waldgebiet in den Elsenzgau reichen zu lassen. – Ebenfalls im Elsaß liegen die Orte Frankenheim, Beroltesheim (Wüstung Beroltsheim) und Markolsheim. – Nr. 2586: „in Houaheim . . . et in Sunnesheimer marca, in uilla qui dicitur Mustrichesheim . . . et in silua jurnales XXXV et pratum“; dieses Mustrichesheim bei Sinsheim wurde von Glöckner als unbekannt bezeichnet. Nun gibt es westlich Sinsheim die Flurnamen Staudern und Mautern, bisher von der Forschung nicht richtig beachtet. Staudern, in der Gemarkung Weiler südwestlich des Birkenauerhofes gelegen, ist das alte Studernheim, das im Pfälzer Zinsbuch von 1369 wie andere Orte auf einer eigenen Seite eingetragen ist und von wo Korn, Haber und Geldzinsen in die Burg Steinsberg zu liefern waren. Studernheim wird nochmals 1439 zusammen mit Steinsberg und Weiler genannt⁹³. Im Jahre 1670 hat die Amtskellerei Hilsbach eine Wiese zu „Staudern“, auf Hilsbacher Gemarkung ist bis heute der Flurname „Staudemer Pfad“ bekannt. Entsprechend diesem „Studernheim-Staudern“ wird der Flurname „Mautern“ südlich Dühren aus einem Siedlungsnamen entstanden sein, nämlich aus dem „Mustrichesheim“ des Lorscher Codex. Die Landschaft bei Mautern paßt sehr gut zur Urkunde, die von 35 Morgen und einer Wiese im Wald berichtet, denn das Tal wird heute auf drei Seiten von Wald eingeschlossen. Im südlichen Wald weist der Name „Zeisophälde“ darauf hin, daß dieser Waldhang einmal anders genutzt wurde. – Rodolfes mulin (Nr. 2548), zusammen mit Sinsheim erwähnt, ist nach Glöckner anscheinend noch kein Ortsname, sondern nur eine Mühle, wegen der getrennten Schreibweise.

Sehr wichtig ist die Frage, ob Orte im Zabergau noch als im Elsenzgau oder Gartachgau gelegen angegeben werden, ob also der Zabergau noch zum Comitât Gartachgau zu nehmen ist. Im Lorscher Codex werden in Urkunden des Elsenzgaues Orte aus der Zaberggend nie an erster Stelle genannt. Es werden in der Elsenzgaुरूkunde Nr. 2614 folgende Orte aufgeführt: „Alantia (Neckarelz), Zimbren, et Ubracheim et Houaheim et in Hanscusheim“; das letztgenannte Handschuhsheim liegt aber sicher im Lobdengau. Wir müssen also vorsichtig sein, wenn in Nr. 3522 vom 16. 2. 793 folgende Orte aufgezählt werden: „In Elsenzengouue uillam Berwangen . . . Item in Magenheim hubam I et in Batenheim I et in Bacchingen II. Item in Frankenbach hubam et in Rodenbach.“ Diese Ur-

⁹³ ZGO 32 200.

kunde sagt uns mit Sicherheit nur, daß Berwangen im Elsenzgau liegt, während Magenheim, Botenheim, Böckingen, Frankenbach und der Rodbach bei Brackenheim im Elsenzgau liegen können oder auch nicht. Unsere Grenzziehung wird sie später tatsächlich dem Comitatus Gartachgau (mit Elsenzgau) zuteilen. Ebenso wird im Jahr 791 Meimsheim zwar in einer Urkunde des Elsenzgaues genannt, aber erst an letzter Stelle. Die Urkunde Nr. 3493 reiht Dürrenzimmern in den Gartachgau ein, aber erst an dritter Stelle, so daß diese Urkunde ebenfalls Zweifel übrig läßt. Da G. Wagner diese zweifelhaften Erwähnungen beiseite läßt und außerdem der Ort Kirchheim südlich der Zaber mündung aus anderen Gründen nicht mehr zum Gartachgau gehören kann, legt Wagner die Grenze weiter nördlich auf die Wasserscheide zwischen Zaber und Gartach. Dagegen zählt Kiefner den ganzen Zabergau zum Comitatus Gartachgau⁹⁴. Unsere endgültige Grenzziehung wird die Zaberlandschaft entsprechend der alten Diözesangrenze und entsprechend unserem Grundsatz „von einem Berg aus zur Bachmündung“ unter die Comitatus Gartachgau und Ingersheim aufteilen, wobei die untere Zaber dem Gartachgau verbleibt.

Als im Zabergau liegend erwähnt der Lorscher Codex: Bönnigheim, Magenheim (wohl bei Treffentrill; Kiefner S. 15), Meimsheim, Runingenburc (Michaelsberg bei Cleeborn), Zimmern (= Frauenzimmern oder Dürrenzimmern).

In einer Urkunde von 950/976 verleiht der Bischof von Worms dem Grafen Burchard, was er hat „in den im Comitatus des Grafen Burchard gelegenen Orten Bottwar, Buchstadt (westlich Ilsfeld), Frauenzimmern, Stockheim, und in Heinsheim 10 Huben und die Kirche“. Heinsheim liegt nördlich Bad Wimpfen, also sicher im Comitatus Gartachgau, die zwei erstgenannten Orte Bottwar und Buchstadt sicher im Comitatus Ingersheim; wohin die dazwischen genannten Orte zu zählen sind, geht aus dieser Urkunde nicht hervor. Der Graf Burchard hatte jedenfalls zwei Comitatus inne, nämlich Ingersheim und Gartachgau; Personalunion gab es auch in anderen Grafschaften. Zum Beispiel verwaltet im Jahr 1100 Graf Bruno den Kraichgau und auch den Elsenzgau, also die Comitatus Kraichgau und Gartachgau, so ersehen wir aus der Gründungsurkunde des Klosters Sinsheim⁹⁵.

Diese Urkunde vom Jahr 1100 vermerkt für den Elsenzgau fol-

⁹⁴ Kiefner 4.

⁹⁵ WUB I 318.

gende Orte: Sinsheim, Steinsfurt, Asbach, Reichartshausen, Immelhäuser Hof (bei Sinsheim); für den Kraichgau die Orte Menzingen, Insultheimer Hof (bei Schwetzingen).

Kirchheim am Neckar (südlich der Zabermündung) liegt im Jahr 1003 im Comitatus des Grafen Adalbert⁹⁶. Dieser Adalbert aber hat laut Urkunde von 1009 den Comitatus Ingersheim inne⁹⁷. Daß Kirchheim zum Comitatus Ingersheim gehörte, paßt sehr gut zu der Nachricht, daß Kirchheim bis 1099 eine Pfarrei des Bistums Speyer war. Als Bischof Johannes von Speyer in Sinsheim ein Kloster stiftete, war ihm daran gelegen, die Pfarrei Sinsheim aus der Diözese Worms in seine Speyrer Diözese zu bekommen. Am 9. 11. 1099 erhielt er für seine Diözese diese Pfarrei und deren Filiale Rohrbach; er gab dafür an die Diözese Worms die Pfarrei Kirchheim und die Filiale Asteheim. Da ein Austausch nur bei Grenzpfarreien in Frage kam (zur Vermeidung von Exklaven), muß damit Kirchheim am Neckar gemeint sein, denn kein anderes Kirchheim liegt an der Bistumsgrenze Speyer-Worms. Das Wirt. Urkundenbuch IV S. 340 nahm bereits Kirchheim am Neckar an, im nächsten Band S. 465 wird unter „Asteheim“ der Ort Hohenstein unter Vermittlung einer Übergangsform „Ewenstein“ bei diesem Kirchheim vermutet. Ausgetauscht wurde dabei nur das bischöfliche Recht (*episcopale ius, episcopalis iustitia*), nicht etwa Patronatsrecht und Pfarrsatz.

Th. Kiefner vermutet in seiner neuesten Veröffentlichung, der südliche Zabergau (Landkapitel Bönningheim) sei durch den Einfluß der Herren von Magenheim von der Diözese Worms zum Speyrer Sprengel gekommen. Nach unseren Überlegungen konnten solche Änderungen nicht durch weltliche Herren bewirkt werden, sondern nur dadurch, daß Pfarreien dem Bischof der anderen Diözese oder einem Kloster der anderen Diözese frühzeitig geschenkt wurden. Gerade dieser Nachweis ist bei den Pfarreien des Landkapitels Bönningheim nicht zu erbringen. Denn Kirchheim ist schon im Jahre 1099 Grenzpfarreie und konnte deshalb ausgetauscht werden; aber die Pfarreien Bönningheim und Löchgau kamen erst viel später an den Speyrer Bischof bzw. an das Speyrer Domkapitel; vgl. Th. Kiefner, Zabergäu, S. 250 f.

Wenn wir nach unserem Grenzgrundsatz vom auffallenden Michaelsberg aus die Grenze zur Zabermündung ziehen, so liegt der

⁹⁶ MGD H II 60.

⁹⁷ MGD H II 190.

Ort Kirchheim wirklich im Comitatus Ingersheim und gehörte ursprünglich zum Bistum Speyer. Vom Michaelsberg läßt sich die Grenze entsprechend der Diözesangrenze in ziemlich gerader Richtung nach Nordwesten an Eppingen vorbei über den Eichelberg bis nach Wiesloch ziehen. Hier waren offenbar Diözesangrenze und Comitatusgrenze identisch. Ein paar Ausbuchtungen der späteren Diözesangrenze lassen sich als nachträgliche Abänderungen in folgender Weise erklären: Sinsheim mit Filiale Rohrbach kam 1099 zu Speyer, wie bereits erwähnt. Durch die Gemarkung Eppingen ging gemäß Urkunde von 985 die Grenze (der Landschaften) Elsenzgau-Kraichgau, d. h. die Comitatusgrenze Gartachgau-Kraichgau. Worms hat offenbar seine Kirche in Eppingen als Lehen ausgegeben, denn die eine Pfarrei kam 1407 über die Göler von Ravensburg an die Karmeliter von Hirschhorn und blieb im Besitz der Karmeliter⁹⁸. So ist es verständlich, daß dieser Wormser Besitz ohne Wirkung auf die Bistumsgrenze blieb. Da 1057 von Heinrich IV. Eppingen an den Bischof von Speyer geschenkt wurde und die Stadtkirche (Marienkirche) immer dem Domstift Speyer verblieb, kam wohl dadurch ganz Eppingen zum Bistum Speyer⁹⁹.

Das Nachbardorf Elsenz war ursprünglich unter Worms und Speyer aufgeteilt, denn der Fauth von Mosbach schreibt im Jahr 1554 an den Deutschordensmeister, der eine Ortsteil von Elsenz habe früher zur Pfarrei Hilsbach und zur Diözese Worms, der andere Ortsteil aber zur Pfarrei Eppingen und zur Diözese Speyer gehört, bis unter der Regierung des Deutschmeisters Ulrich von Leutersheim (um 1465) auf Bitten des Pfalzgrafen Otto die selbständige Pfarrei Elsenz gegründet wurde. Dieselbe zählte dann zur Diözese Worms¹⁰⁰. Gerade in diesem Elsenz wird ein kleines Rinnsal „Murg“ genannt, also Grenzbach.

Auf der Strecke gegen Wiesloch ragt die wormsische Pfarrei Mühlhausen mit ihren Filialen Rotenberg und Tairnbach in die Diözese Speyer und über die Wasserscheide in den Comitatus Kraichgau herein. Wenn Comitatusgrenze und Bistumsgrenze ursprünglich identisch waren, muß also diese Pfarrei nachträglich zu Worms gekommen sein. Gerade dafür ist ein guter Grund zu finden: Kaiser Otto II. schenkte 976 die Abtei Mosbach mit ihrem ganzen Besitz von 23 Or-

⁹⁸ Krieger I 524.

⁹⁹ WUB II 16.

¹⁰⁰ GLA 229/24340, 52 u. 53 f.

ten oder in 23 Orten dem Bischof Anno von Worms, darunter Mühlhausen.

Als Grafschaftsgrenze zwischen Lobdengau und dem zum Comitatus Gartachgau zu rechnenden Elsenzgebiet bot sich der bewaldete Berg Rücken entlang der Rheinebene zwischen Wiesloch und Heidelberg als gute Grenze dar. Da laut Urkunde Nußloch noch in den Elsenzgau ragen soll, ziehen wir die Grenze östlich Nußloch vorbei über diesen Waldrücken zum Königstuhl bei Heidelberg und zum Neckar. Südwestlich Wiesloch fließen die von Gauangelloch und Waldangelloch kommenden Bäche zusammen; da die Grenze von Osten über die Wasserscheide zwischen diesen Bächen läuft, müssen wir deren Zusammenfluß als Grenzpunkt annehmen; von dort lassen wir die Grenze in gerader Richtung zum Rhein an die Mündung des Leimbachs laufen, so daß Brühl dem Lobdengau verbleibt. Walldorf liegt auf diese Weise hart an der Grenze, aber doch eher im Kraichgau. Es könnte erst später an die Diözese Worms gekommen sein; das dortige Petruspatrozinium weist nach Worms, ebenso die urkundliche Überlieferung, denn das Patronatsrecht gehörte nach der ältesten Nachricht im Jahre 1294 dem Bischof von Worms¹⁰¹.

Indem wir die Grenze zum Lobdengau ziemlich nahe östlich Nußloch legen, harmonisieren wir mit zwei anderen Grenzen, mit der westlichen Grenze der Neckargemünder Zent und des Kapitels Waibstadt. Denn 1504 zählten zur Zent Neckargemünd in dieser Gegend noch: von Baiertal zwei Häuser jenseits des Baches, dann Schatthausen, Maisbach, Ochsenbach, Gauangelloch, Gaiberg und Waldhilsbach¹⁰². Das sind auch die westlichsten Orte des Dekanates Waibstadt, nur kamen zu diesem Kapitel noch der übrige Teil von Baiertal und dessen Pfarrort Dielheim. Hier paßt sogar die Dekanatsgrenze innerhalb der Diözese zur Comitatsgrenze.

Im Osten reichen die Dekanate Waibstadt und Schwaigern, bzw. die Diözese Worms, ebenso wie der Comitatus Gartachgau bis zum Neckar. Nur ein einziger Ort, nämlich Kochendorf, liegt östlich des Neckars und muß also aus dem Gebiet der Diözese Würzburg zu Worms gekommen sein. Der Grund ist offenbar wieder alter Besitz des Bischofs von Worms, denn im Jahr 1308 hatte Vogt Sywicker von Waibstadt ein Viertel des Kochendorfer Zehnten als Lehen vom Wormser Bischof und gab es an das Stift Wimpfen¹⁰³. Arnold von Kochendorf,

¹⁰¹ Schannat I 56.

¹⁰² Krieger II 267.

¹⁰³ ZGO 15, 297.

der schon 1294 das Patronatsrecht dem Stift Wimpfen verkaufte, dürfte es ebenfalls als Wormser Lehen ererbt haben. 1301 wurde die Pfarrei Kochendorf dem Stift Wimpfen einverleibt, aber das liegt nach unseren Überlegungen wohl zu spät, als daß es der eigentliche Grund für einen Wechsel der Kochendorfer Pfarrei zur Diözese Worms sein könnte.

Im Wormser Synodale von 1496, das sehr ausführlich auch die kleinen Orte aufzählt, fehlen diesseits des Neckars bei Eberbach die kleinen Orte Pleutersbach, Neckarwimmersbach und Rokenau; sie sind später Filialorte der Würzburgischen Pfarrei Eberbach. Da es Filialorte und späte Siedlungen sind, braucht es uns nicht wundern, daß sie auch kirchlich gemäß ihrer politischen Zugehörigkeit zu Eberbach kamen. Noch weniger braucht es uns zu stören, daß nördlich des Neckars noch Pfarreien des Kapitels Waibstadt liegen, nämlich Neckarsteinach, Heddesbach mit Schönmatte, Ersheim mit Hirschhorn, Hainbrunn, Igelsbach. Das ist eine Dekanatsgrenze innerhalb der Diözese, diese Orte können aus verkehrstechnischen Gründen zum Dekanat Waibstadt gekommen sein.

Für die Grafschaft Gartachgau (mit Elsenzgau) geben wir also folgende Grenzen an: Im Norden und Osten ist der Neckar die Grenze, denn Ersheim, Obrigheim, Neckarelz und Neckarzimmern sollen mit Gemarkungsteilen noch im Elsenzgau liegen; auch Gundelsheim, östlich des Neckars und weit nördlich der Gartachmündung, soll noch in den Gartachgau reichen. Im Süden und Westen entsprechend der kirchlichen Grenze: von der Zaber mündung zu einem Berggipfel bei der Kirche Michaelsberg, dann am besten eine kurze Strecke dem Kamm des Stromberges folgend, um schließlich gemäß der kirchlichen Grenze über Eppingen, Elsenz, über den Berg Eichelberg gegen Wiesloch zu eilen. Als äußerste Grenzorte des Comitatus ergeben sich somit im Süden und Westen: Hausen an der Zaber, Meimsheim, Botenheim, Cleebrohn, Eibensbach, Pfaffenhofen, Kleingartach, halb Eppingen, halb Elsenz, Eschelbach, Dielheim, Baiertal.

G. Wagner wollte die Südgrenze lieber nördlich der Zaber über den Kamm des Heuchelberges ziehen und sah einen Hinweis dafür in der Tatsache, daß die Wormser Orte südlich dieser Linie ein Teilkapitel des Landkapitels Schwaigern bildeten. Jedoch kam es zur Bildung dieses Teilkapitels erst am 14. 8. 1476. Die Kleriker aus dem Zabergäu hatten um Trennung von Schwaigern gebeten, weil die Reisen aus dem Zabergäu nach Schwaigern wegen Kriegsgefahr

beschwerlich wurden und weil schlechte Wege ihnen die Zusammenkünfte verdrießlich machten. Bischof Reinhard von Worms erlaubte dem Teilkapitel Brakenheim indessen keinen eigenen Erzpriester (Dekan) und Kämmerer. Erzpriester und Kämmerer des Kapitels Schwaigern müssen vielmehr auch den Versammlungen des Teilkapitels beiwohnen und vorstehen¹⁰⁴.

Theo Kiefner meint: einst war auch das Landkapitel Bönningheim bei Worms, weil das Dionysiuspatrozinium in Niederramsbach bei Clebronn Wormser Einfluß zeigt wie auch das Cyriakuspatrozinium in Bönningheim¹⁰⁵. Aber dieser Grund ist zu schwach, denn diese Patrozinien finden sich in etlichen Kirchen der rechtsrheinischen Diözese Speyer. Dionysius war noch in Durmersheim, Ettlingenweier und Oos der Kirchenpatron, der hl. Cyriak sogar in weiteren acht Pfarreien¹⁰⁶. Wir erklären Bönningheim wie das benachbarte Kirchheim als von Anfang an speyrisch. Aber die Pfarrei Niederramsbach, ausgegangen bei Clebronn, stellt einen Vorsprung in die Wormser Diözese hinein dar und muß aus diesem Grund als ursprünglich wormsisch betrachtet werden. Wir finden auch einen Anlaß zu ihrem späteren Übergang zu Speyer, denn um 1120 gab Volpert von Bönningheim ein Viertel der Kirche Niederramsbach dem Kloster Hirsau¹⁰⁶. Hirsau lag in der Diözese Speyer und besaß Immunitätsrecht! Das ist ein Grund zum Wechsel.

Aus dem Jahre 1109 sei noch erwähnt: „in comitatu Brethem in villa Gartaha“¹⁰⁷. Kleingartach liegt nach unserer Grenzziehung im Comitatus Gartachgau, nicht im Kraichgau mit seinem Vorort Bretten, aber es konnte Gemarkungsteile im Comitatus Kraichgau haben. Oder es kann eine ausgegangene Siedlung „Waldgartach“ weiter westlich gemeint sein; denn das Kloster Odenheim hatte 1161 Besitz in Neger-Gardaha und in Waltgartaha¹⁰⁸; außerdem läßt der Hirsauer Codex, der um 1120 ein predium in „Walgartaha“ und wenige Zeilen später Michelngartha nennt, auf eine Siedlung Waldgartach schließen¹⁰⁹.

Das Dorf Lauffen mit der alten Pfarrkirche lag westlich des Neckars, erst die Stadt mit der neuen Pfarrkirche wurde östlich des

¹⁰⁴ Kiefner 23.

¹⁰⁵ Kiefner 4.

^{105a} Seiler 230.

¹⁰⁶ Cod. Hirs. 45 b u. Kiefner 17 f.

¹⁰⁷ WUB I 267.

¹⁰⁸ WUB II 135.

¹⁰⁹ Vgl. Helm 69.

Neckars erbaut. Im 8. Jahrhundert war die königseigene Martinskirche in Lauffen Dotationskirche für das Bistum Würzburg geworden. So ist verständlich, daß Lauffen trotz seiner Lage später zum Bistum Würzburg zählte¹¹⁰.

Der Comitatus Lobdengau; die Wormser Landkapitel Weinheim und Heidelberg

Zwei Urkunden beweisen, daß der Name „Lobdengau“ nicht nur Bezeichnung eines Landstriches, sondern auch eines Comitatus war: „in comitatu Loubungouue“ im Jahr 882¹¹¹ und „in comitatibus Lobitungeuue, Chreikewe, Cartkeuue“ im Jahr 972 (MGD O I 420). Der Name „Lobdengau“ erscheint erstmals 763, zum letzten Mal 1065¹¹². Das Gebiet des Lobdengaues scheint kleiner zu sein als der Comitatus Gartachgau, aber der Rhein floß weiter im Westen, im heute linksrheinischen Gebiet gehörten zum Lobdengau noch Oppau, Edigheim und das ausgegangene Hochstadt. Außerdem liegen am unteren Neckar und am östlichen Rand der Rheinebene die Siedlungen eng beieinander, Ladenburg darf man als großen Ort ansehen, so daß der Lobdengau an Menschen so reich sein konnte wie andere Grafschaften.

Da Fr. Trautz die Siedlungsgeschichte des unteren Neckarlandes sehr zuverlässig untersucht hat, sei seine Aufstellung jener Orte übernommen, die urkundlich als im Lobdengau gelegen bezeichnet sind¹¹³: Ladenburg, Weinheim, Botzheim (Wüstung östlich Ladenburg), Schwabenheim (Schwabenheimerhof bei Ladenburg), Handschuhsheim, Neuenheim, Edingen, Schar(hof), Wallstadt, Mannheim, Ilvesheim, Seckenheim, Schriesheim, Dornheim (ausgegangen nordöstlich Mannheim), Dossenheim, Feudenheim, Schwetzingen, Rohrbach (bei Heidelberg), Nußloch, Wieblingen, Dielheim, Kirchheim, Oftersheim, Hillenbach (ausgegangen nördlich Handschuhsheim), Zeilsheim (Wüstung nördlich Ladenburg), Ober- und Niederwallstadt, Bergheim (ausgegangen westlich Heidelberg), Kloppenheim (Wüstung südlich Seckenheim), Walldorf, Eppelheim, Plankstadt, Hermsheim (Wüstung westlich Seckenheim), Grenzheim (Grenzhof),

¹¹⁰ Mon. Bolca XXVIII Nr. 11.

¹¹¹ MGD K III 55 — Nicht so klar ist die Urkunde vom Jahr 1026: duos comitatus in Lobedengouue et Wingarteibun (MGD C II 50).

¹¹² Trautz 70 f.

¹¹³ Trautz 16 ff.

Edigheim, Neckarhausen, Viernheim, Sachsenheim (Hohensachsen?), Wiesloch, Oppau, Baiertal, Steinbach (vielleicht bei Ziegelhausen), Neckarau, Leutershausen, Weiler (Lage unsicher), Lützelsachsen, Aberinesberg (wohl bei Handschuhsheim), Sandhofen, Thiedungsweiler (unbekannt).

Betreffend Waldolfeshusen muß den Abschreibern der Lorscher Urkunden ein Fehler unterlaufen sein; in Nr. 2590 liegt es richtig im Elsenzgau in der Reilsheimer Mark (Reilsheim an der Elsenz), während es in Nr. 818 zum Lobdengau gerechnet wird.

Die Grenze Heidelberg–Wiesloch–Brühl wurde als Grenze des Kraichgaues bereits besprochen. – Zur Ostgrenze im Odenwald: Der Lorscher Codex erwähnt im Jahr 772 einen Wald in der Wingarteiba, gelegen zwischen dem Gammelsbach und dem heutigen Finkenbach oder der früheren östlichen Ulvena: „in pago Wingarteiba super fluvio Neckere inter Gaminesbach et Uuina silvam“¹¹⁴. In jener Gegend war die Grenze zwischen den Diözesen Worms und Würzburg, wie beim Abschnitt Wingarteiba näher dargelegt wird. Der Bergrücken „Hirschhorner Höhe“, von Süden nach Norden verlaufend, ist in der Tat eine gute Grafschaftsgrenze. Hülsen (S. 22) und W. Möller (S. 223 f.) nehmen hier die Ostgrenze des Lobdengaus an. Fr. Trautz (S. 72) folgert aus der Waldmarkurkunde vom August 1012, die Grenze des Lobdengaus verlaufe im Jahr 1012 weiter östlich an der Itter, sei also seit dem Jahr 772 nach Osten vorgeschoben worden. Da aber Wildbann und Waldmark sich öfters über die Comitatsgrenzen hinaus erstrecken, müssen Waldmarkurkunden für die Comitatsgrenze außer acht gelassen werden.

Am Südeinde der Hirschhorner Höhe ziehen wir gemäß unseren Grenzgrundsätzen die Grenze zur Einmündung des Gammelsbaches in den Neckar; das paßt auffallend gut, denn Igelsbach gehört 1496 im Wormser Synödale zur Diözese Worms. Im Norden erhält diese Nordsüdlinie ihre Fortsetzung außerhalb unseres Untersuchungsraumes in der Grenze zwischen dem Comitatus Rheingau und dem Comitatus Maingau; sie ist etwas nach Nordwesten abzubiegen gemäß der Wasserscheide und gemäß den Archidiakonatsgrenzen im Bistum Mainz. Michelbach und Fürth sind ja für den Rheingau genannt. Die nördlich anschließenden mainzischen Pfarreien, Reichenbach mit Beedenkirchen, Ober- und Niedermodau, zählten zum Archidiakonats St. Viktor, dagegen die Pfarreien östlich dieser Linie zum Archidia-

¹¹⁴ CL Nr. 2893.

konat Aschaffenburg. Diese Nordsüdlinie, bis östlich Frankfurt an den Main sich erstreckend, paßt sehr gut als Grenzlinie in jeder Hinsicht. Die Hauptberge dieser Wasserscheidenlinie sind: Hirschhorner Höhe, Spessartkopf, Neunkirchener-Höhe und Roßberg.

Nicht so klar zu bestimmen ist die Westostlinie, die zunächst den Lobdengau und Rheingau, sodann die Wingarteiba und den Maingau voneinander trennt. Man möchte zunächst die Grenze zwischen Ober- und Unterfinkenbach durchziehen, denn Oberfinkenbach war zum mainzischen Beerfelden eingepfarrt¹¹⁵, dagegen Unterfinkenbach zum würzburgischen Rothenberg¹¹⁶. Außerdem läuft dort die Heppenheimer Waldmarkgrenze des Jahres 795 vom Moresberg westlich Schöllensbach über Gammelsbach und Igelsbuch bei Finkenbach nach Fränkel. Aber der Mainzer Sprengel kann sich bis Oberfinkenbach gerade deswegen ausgedehnt haben, weil zeitweise dort die Waldmarkgrenze verlief; Rodungstätigkeit und Waldmark gehören ja zusammen. Die Waldmarkgrenze darf aber für die Comitatsgrenze nicht maßgebend sein. Entscheidend muß die Wasserscheidenlinie sein, diese zieht man besser zwischen Waldmichelbach und Siedelsbrunn hindurch; von Weinheim her. Auch vom Osten her aus der Gegend Amorbach-Weilbach muß die Grenze ziemlich nördlich verlaufen. Dort stoßen wir auf ein Gehöft und früheren Ort Marbach: im Jahr 1095 als „Mardbach“ erwähnt, 1113 „Marhbach“, das als „Grenzbach“ zu deuten ist¹¹⁷. Die dortige Bachmündung nehmen wir als Grenzpunkt der Comitatus Rheingau und Wingarteiba.

Die Gemarkung Weinheim lag im Jahr 790 teils im Rheingau, teils im Lobdengau¹¹⁸. Wir kommen mit der Grenze Waldmichelbach-Siedelsbrunn her in das Gebiet zwischen Weschnitz und deren südlichen Zufluß „Kallstadter Bach“, überqueren deshalb die Weschnitz bei Birkenau und werden die Grenze am besten über den Hirschkopf geradlinig zum Rhein bei Hofheim ziehen, wo ein kleineres Gewässer in den Rhein mündet. Hemsbach an der Bergstraße und Wattenheim an der unteren Weschnitz sind als Rheingauorte verbürgt, Lampertheim zählte zur Diözese Worms. Lorsch kommt bei unserer Grenzziehung in den Rheingau zu liegen. Wir stimmen hier mit Fr. Trautz überein, der gemäß den zahlreichen urkundlichen

¹¹⁵ Wilh. Müller, Hessisches Ortsnamenbuch: Oberfinkenbach.

¹¹⁶ Ehrensberger 371.

¹¹⁷ Wilh. Müller, Marbach.

¹¹⁸ CL 14.

Belegen Lorsch zum Rheingau rechnet¹¹⁹. G. Wagner faßt die Bezeichnung „Lorsch im Rheingau“ als Landschaftsbezeichnung auf und nimmt Lorsch zum Comitatus Lobdengau, weil er der Königsurkunde vom Jahr 1065 entscheidende Bedeutung beimißt. Diese Urkunde¹²⁰ bezeichnet die Abtei Lorsch als im Lobdengau in der Grafschaft des Grafen Poppo gelegen. Es ist die letzte Urkunde, in der der Name „Lobdengau“ begegnet. Durch Immunitätsrechte könnte hier bereits eine Änderung eingetreten sein. Auch wäre ein Irrtum dieser Urkunde verständlich, wenn der Graf im Lobdengau zugleich die Vogtei über die Abtei hatte.

Die Orte Birkenau, Mörtenbach, Rimbach und Fürth sind für den Rheingau genannt, sie liegen ja auch alle nordöstlich Weinheim. Trotzdem zählten die Pfarreien dieser Gegend im 15. Jahrhundert zur Diözese Worms. Es sind die Pfarreien: Waldmichelbach, Birkenau, Mörtenbach mit Filiale Zotzenbach, Rimbach mit Fahrenbach, Fürth mit Lindensfels und Schlierbach. H. Büttner erklärt diese auffallende Ausbuchtung des Wormser Sprengels dadurch, daß dieses obere Weschnitztal von Weinheim aus wirtschaftlich, politisch und religiös erschlossen worden sei¹²¹. Diesen Grund könnte man gelten lassen, wenn diese Orte erst nach der Jahrtausendwende durch Rodung entstanden wären. Diese Erschließung von Weinheim aus kommt aber gemäß den Nennungen im Lorsch Codex schon im 9. Jahrhundert in Frage. Lorsch wurde hier der alleinige Herr, gab jedoch seinen Besitz im oberen Weschnitztal an die Propstei St. Michael auf dem Heiligenberg bei Heidelberg¹²². Die Kirche St. Michael wurde wohl im 9. Jahrhundert schon erbaut, das Kloster nach 1018. Heinrich II. gewährte Immunität¹²³. Durch diese Zuteilung zu dem mit Immunität begabten Kloster St. Michael werden also diese Orte zur Diözese dieses Klosters, nämlich zur Diözese Worms, gekommen sein. Zunächst sind die Comitatusgrenzen für die kirchliche Grenzziehung maßgebend. Für die sehr alten Orte des Weschnitztales ist keine Ausnahme von diesem Grundsatz anzunehmen.

Im ehemaligen Lobdengau stimmen die Zenten, wie sie Widder im 18. Jahrhundert beschreibt¹²⁴, mit dem Comitatus Lobdengau ziem-

¹¹⁹ Trautz 82.

¹²⁰ MGD H IV, 169.

¹²¹ Büttner, Bistum Worms 26.

¹²² MGD H II 503 — CI 137 und 140.

¹²³ Vgl. Trautz 111 f.

¹²⁴ Joh. G. Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstl. Pfalz I (1786) 150.

lich überein. Wenn man berücksichtigt, daß die Städte wegen eigener Hochgerichtsbarkeit nicht zu den Zenten zählten, ist der Lobdengau nördlich des Neckars der Schriesheimer Zent, der Lobdengau südlich des Neckars der Kirchheimer Zent zugeteilt. Im Norden fehlen nur Lampertheim und Viernheim, im Süden erscheinen Hockenheim, Reilingen, Schloß Wersau und nach unserer Comitatsgrenze auch Walldorf aus dem ehemaligen Comitats Kraichgau herüber geholt. Diese Abweichungen sind leicht verständlich, da die Zenten seit dem späten Mittelalter ja landesherrliche Hochgerichtsbezirke oder Ämter waren. Lampertheim gehörte schon früh zum Immunitätsbereich und Territorium des Bischofs von Worms; die Zentgerichtsbarkeit über Viernheim kam erst im Bergsträßer Rezeß im Jahr 1650 an Kurmainz¹²⁵; Hockenheim, Reilingen und Schloß Wersau mußten nach dem kurpfälzischen Sieg bei Seckenheim im Jahr 1462 vom Hochstift Speyer an die Kurpfalz abgetreten werden. Walldorf gelangte schon im 13. Jahrhundert aus Lorsch und wohl auch aus Wormser Besitz an die Pfalzgrafen am Rhein. Man wird also die Zentbezirke zu Beginn des 13. Jahrhunderts insoweit den Comitatsgrenzen angeglichen haben, wie es in Anbetracht der Immunitätsrechte möglich war.

Der Comitats Wingarteiba; das würzburgische Landkapitel Buchen

Zwei Urkunden weisen darauf hin, daß „Wingarteiba“ Bezeichnung für eine Grafschaft war: im Jahr 1011 „comitatum in Wingarteiba“¹²⁶ und im Jahr 1026 „duos comitatus in Lobedengouue et Wingarteibun“¹²⁷. Für die Wingarteiba sind folgende Orte genannt: Altheim, Auerbach, Binau, Buchen, Dallau, Eicholzheim, Gundelsheim, Hainstadt, Hartheim (Wüstung auf Gemarkung Lohrbach bei Mosbach), Hasbach (Wüstung am Hasbach bei Neckarburken), Heichenhusen (wegen der Stifter bei Hettingen zu suchen; vielleicht in der Flur „Häuserbrunnen“ bei Hainstadt), fluvius Heinbach (der Hainsterbach bei Hainstadt), Hemsbach, Hettingen, Lohrbach, Mosbach, Moresdal (beim Morsberg nördlich Eberbach), Neckarburken (auch im Waldsassengau), Neckarelz, Obrigheim (auch im Neckargau

¹²⁵ Widder I 241, 263 — vgl. Trautz 75.

¹²⁶ MGD H II 226.

¹²⁷ MGD C II 50.

und im Elsenzgau), Pülfringen (Glöckner deutet „Frickinheimer marca“ in der Lorscher Urkunde vom 2. Juni 788 auf Pülfringen), Rinschheim, Rittersbach, Ruchsen (an der Jagst), Schieflenz, Scheringen, Schillingstadt, Seckach, Sulzbach (östlich Mosbach; auch im Neckargau), Walldürn, Wittstadt, Zimmern (Neckarzimmern oder Zimmern südlich Buchen), ein Wald zwischen dem Gammelsbach und der Uuina.

Die entsprechenden Urkunden dieser Orte sind im Register bei Glöckner (Lorscher Codex) leicht zu finden. Es ist kein Anlaß, entgegen Glöckner irgendwelche Urkunden des Lorscher Codex auf Osterburken zu deuten. Gebert (S. 79) schreibt in der Nr. 2836 vom Jahr 795 „in Burheimer marca“ und versteht darunter Osterburken, wie die drei folgenden Urkunden, die als Ortsbezeichnung „in supradicta marca“ enthalten. Aber Glöckner schreibt „Buchheimer marca“ und bemerkt dazu, im Original ist r zu c verbessert. Als weiterer Hinweis, daß Buchen gemeint ist, hat die Tatsache zu gelten, daß im Jahr 778 ein Rupertus dem Kloster Lorsch Besitz in „Buchheimer marca et Hettinheim et in Heimstat“, also in Buchen und dessen Nachbarorten, schenkt. Dieser Rupertus ist wohl identisch mit Ruthbertus der Urkunde Nr. 2837, vom Jahr 776. — Osterburken war Königsgut und kam an den Bischof von Würzburg; damit ist verständlich, daß aus Osterburken nichts an das Kloster Lorsch geschenkt wurde. Daß auch Osterburken zur Wingarteiba zählte, beweisen vier Königsurkunden 823, 837, 845 und 899¹²⁸. In der Urkunde von 837 ist zugleich Hemsbach für die Wingarteiba genannt.

Das Kloster Fulda hatte in der Zeit 750–802 Besitz „in pago Wingarteiba in villa Tunnaha“, was noch von K. Bosl auf Donebach gedeutet wird¹²⁹. Dieses Tunnaha der Trad. Fuld. ist aber ohne Zweifel identisch mit der im Tauschvertrag zwischen Fulda und König Ludwig 845 neben Züttlingen erwähnten „villula Thuna“, welche W. Heim und schon das WUB deshalb in der Nähe Züttlingens suchen und auf Domeneck (Tuma-n-ecke) deuten. Demnach mußte einer der beiden von Norden kommenden Jagstzuflüsse Tunnaha geheißen haben, nach ihm wäre dann eine Talsiedlung und die spätere Burg benannt worden¹³⁰.

Anläßlich der Nennung der Abtei Mosbach erfahren wir für das

¹²⁸ Mon. Boica XXVIII Nr. 11. — XXVIII Nr. 21. — WUB III 461. — Mon. Boica XXVIII Nr. 87.

¹²⁹ Bosl, Franken um 800.

¹³⁰ W. Heim 68. — WUB I 132; — Württ. Gesch. Qu. II 239, 241.

Jahr 976 den Grafennamen Cono: „abbatia Mosebach nuncupata, in pago Wingartuueibon Cononis comitatu“¹³¹.

Der Jagstgau wird nirgends als Comitāt erwähnt. „Die Orte des Jagstgaues liegen alle dicht an der Jagst. Wir haben also kein Anzeichen dafür, daß der Jagstgau etwas anderes gewesen wäre als ein Landschaftsgau“¹³². Ebenso liegen die ganz wenigen Orte des „Schefflengauges“ an der Schefflenz.

Sechs Orte in der Gegend von Mosbach werden als im Waldsassengau gelegen bezeichnet: Binau, Dallau, Lohrbach, Neckarburken, Hartheim (Wüstung auf der Gemarkung Lohrbach), Hasbach (Wüstung am Hasbach bei Neckarburken). Nach anderen Urkunden des Lorscher Codex liegen diese Orte in der Wingarteiba. Schon Wagner nimmt an, daß es eine Großlandschaft Waldsassengau gab, deren nördlicher Teil den Comitāt Waldsassengau bildete, während deren südlicher Teil zum Comitāt Wingarteiba kam¹³³. Der Comitāt Waldsassengau erstreckte sich westlich Würzburg und in den Spessart hinein, er wird im Jahr 1000 als „comitatus Waltsazin“ erwähnt¹³⁴. Schulze hatte „Hartheim im Waldsassengau“ auf die Stadt Hardheim bezogen und deshalb den Waldsassengau noch südlich Wertheim bis Hardheim ausgedehnt; für uns ergibt sich das Gebiet um Wertheim als Stück des Taubergauges.

Die Grenzen des Landkapitels Buchen sind auf drei Seiten zugleich Diözesangrenzen; so ist verständlich, daß diese drei Seiten zugleich Comitātsgrenzen sind; an der vierten Seite weichen dagegen die Grenzen des Landkapitels Buchen und der Grafschaft Wingarteiba voneinander ab. – Die im Würzburger Ordinariat aufbewahrte Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Jahr 1464/1465) nennt zwar die Pfarreien, enthält aber mitunter irreführende spätere Zusätze und schwer zu deutende Namen. Die Veröffentlichungen zu dieser Matrikel, nämlich die von Bendel, sowie die von P. Albert zum Landkapitel Buchen sind ebenfalls noch der Verbesserung bedürftig. Bendel hatte die Pfarrei Husen als Schwabhausen gedeutet, Albert verbesserte es zu Waldhausen; denn Waldhausen wurde bereits am 9. Mai 1330 von der

¹³¹ MGD O II 143.

¹³² Wagner, Franken 42.

¹³³ Wagner, Franken 43; P. v. Polen z 193 f. schließt aus sprachlichen Merkmalen, daß vorfränkische Waldsazin oder Waldbewohner diesen großen Raum bewohnten; damit ist die große Ausdehnung des „Waldsassengauges“ verständlich.

¹³⁴ MGD O III 366.

Pfarrei Bödighheim losgetrennt und zu selbständiger Pfarrei, erhoben¹³⁵. Dagegen ist Schwabhausen als Filiale von Wölchingen, später von Schillingstadt nachweisbar, bis es 1618 zur Pfarrei erhoben wurde¹³⁶. Zur würzburgischen Pfarrei Rotenberg nördlich Eberbach-Hirschhorn gibt P. Albert als Patrozinium Sankt Nikolaus an aus dem Wormser Synodale von 1496 und behauptet, Rotenberg sei also damals wormsisch¹³⁷. Die Pfarrei Rotenberg des Wormser Synodale ist jedoch Rotenberg bei Wiesloch! Was zur würzburgischen Pfarrei Rotenberg zählte, hat Ehrensberger aus dem Kompetenzbuch der Mosbacher Kollektur vom Jahr 1577 entnommen: „Rotenberg im Ottenwalth . . . von Hainbrunn 6 Hofstat, von Untersinkenbach auch 6 Hofstat. Collator Churfürst Pfalz“¹³⁸.

Um die Grenzen des Landkapitels Buchen festzustellen, sollte man wissen, was die Würzburger Diözesanmatrikel mit der Pfarrei „Frammolt“ meint. Bendel schreibt dazu: „abgegangen, wohl in der Nähe von Eberbach oder Rotenberg zu suchen; findet sich weder bei Krieger, Topographisches Wörterbuch, noch bei Wagner, Die Wüstungen im Großherzogtum Hessen, verzeichnet“. Dieser Ansicht, Frammolt sei ein ausgegangener Ort, ist nicht beizupflichten, denn eine Pfarrei, zu der die Matrikel sogar noch eine Vikarie (zum hl. Kreuz) nennt, setzt einen größeren Ort voraus. Ein solcher Ort könnte zwar seit 1464 ausgegangen sein, aber er wäre in den doch ziemlich gut erforschten Archivalien längst entdeckt worden. Ein Ort, der erst seit 1464 ausging, wäre im Badischen oder im Hessischen Ortsnamenbuch sicherlich erwähnt. Auch P. Albert geht in die Irre, wenn er schreibt: „Frammolt heißt richtig Frankonodal, das schon 773 genannt wird, jetzt Fränkel, zwischen Ober- und Unterschönmattenweg“¹³⁹. In Wirklichkeit ist Fränkel nur ein Zinken von Unterschönmattenweg, vor 1945 fast rein katholisch, gehört schon immer kirchlich zu Unterschönmattenweg. Unterschönmattenweg wiederum war 1496 Filiale der wormsischen Pfarrei Heddesbach und hatte 1496 eine der seligsten Jungfrau Maria geweihte Filialkapelle. Der Bischof von Worms verbot den Gottesdienst in dieser Marienkapelle, solange sie nicht geweiht ist. Brombach war 1496 ebenfalls Filiale von Heddesbach. Dagegen zählte Oberschönmatten-

¹³⁵ Humpert 255.

¹³⁶ Berberich 334.

¹³⁷ Albert 84.

¹³⁸ Ehrensberger 371.

¹³⁹ Albert 11.

wag, 1568 zur Pfarrei Michelbach, wozu das Hessische Ortsnamenbuch, Belege bringt; Michelbach ist 1496 eine Pfarrei der Diözese Worms. Ober- und Unterschönmattenwag liegen so eng beieinander, daß Fränkel dazwischen nicht eine eigene Pfarrei sein konnte. Die westlichste Pfarrei der Diözese Würzburg war also Rotenberg; „Frammolt“ kann unmöglich als Fränkel gedeutet werden. Einen wertvollen Hinweis gibt uns der Würzburger Generalvikar Kühles in „Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte“ vom Jahr 1880 S. 80, wo er einen Artikel des Vorjahres verbessert: „Ffradmolt ist eine Abkürzung. Im fünften Buchstaben, der kein d sein kann, ist eine Verschlingung mehrerer Buchstaben, die sich typographisch nicht wiedergeben läßt. – In Eberbach ist über dies rätselhafte Ding nirgends Auskunft zu finden.“ Welche Abkürzung könnte sich darinnen verbergen? Innerhalb eines Wortes werden öfters durch einen Strich folgende Silben abgekürzt: en, an, em, am. Die Silbe „en“ findet sich in „Parochia in Otenwalt“, welcher Ausdruck für die Pfarrei Mudau vorkommt; schon P. Albert hat erkannt, daß in der Würzburger Diözesanmatrikel von 1464/65 die bedeutende Pfarrei Mudau fehlt, obwohl in einer Amorbacher Quelle bereits 1413 die „Mudacher Pfarre“ erwähnt sei; er erklärt dieses Fehlen durch ein Versehen und fügt hinzu: „In gleichzeitigen anderen Schriften erscheint einmal als Collator der Erzbischof von Mainz und an denselben Stellen als Collator einer „Parochia in Otenwalt“ das Domkapitel von Mainz. Die Verwirrung löst sich, wenn man liest: Mudau, parochia in Odenwald, wobei allerdings zwei Collatoren bestehen bleiben“¹³⁹. Albert hat diese letzten Angaben offenbar von Ehrensberger, der aus dem „Episcopatus Herbipolensis“ von Dr. Wieland 1889 anführt: „Mudau – archiepiscopatus Moguntinus; parochia in Otenwalt – capitulum Moguntinum“¹⁴⁰. Das angebliche Frammolt wird dabei nicht erwähnt, was wiederum nahelegt, daß aus „parochia in Otenwalt“ der Ausdruck „Frammolt“ wurde, wobei das erste in ja nach Kühles als Abkürzung zu lesen ist; wir deuten also: Pr. otenwalt. Leider ist die Handschrift der Matrikel beim Fliegerangriff am 16. 3. 1945 in Würzburg verbrannt.

Über die Pfarrei Mudau unterrichtet uns Humpert S. 122 ff.; eine Urkunde über die Rechte und Pflichten der Filialen Mudau und Limbach gegenüber ihrer Mutterpfarre Hollerbach vom 15. 6. 1413 be-

¹³⁹ A l b e r t, Landkap. Buchen 76.

¹⁴⁰ F D A 30 (1902) 335.

sagt, „das ganze Pfarrvolk, es sy in Mudacher Pfarr oder yn Limpacher Pfarr, soll an den heiligen Karfrytage geen geyn Holderbach“. Die Filialen Mudau und Limbach werden also bereits 1413 „pfarr“ genannt, wohl wegen ihrer großen Rechte und Bedeutung, sind aber noch nicht Pfarrei. Am 24. 1. 1426 wurde dann Limbach nebst seinen acht Filialen von der Mutterkirche Hollerbach getrennt^{140*}, höchstwahrscheinlich wurde im gleichen Jahr auch Mudau zur Pfarrei erhoben, verschiedene Bucheinträge des 17. Jahrhunderts berichten es. Die Errichtung einer eigenen Pfarrei in Mudau war höchst angebracht, war doch Mudau der Hauptort der Cent Mudau. Zur Pfarrei Mudau zählten gemäß späteren Nachrichten 14 Filialen: Hesselbach, Schöllnbach (beide weit westlich gelegen!), Galmbach (Eduardstal), Schloßau, Waldauerbach, Donebach, Kailbach, Langenelz, Mörschenhardt, Neubrunn (Ernsttal), Reisenbach, Ober- und Unterscheidental, die Mühlen im Ünglert.

Wir werden sehen, daß im Westen, Norden und Osten der Wingarteiba die Bistumsgrenze eine sinnvolle Comitatsgrenze liefert. Es seien deshalb die Grenzpfarreien angegeben: Nordöstlich Mudau schließt sich 1464/65 die würzburgische Pfarrei Kirchzell an, mit den Filialen Breitenbach, Breitenbuch, Dörnbach, Ottorfzell, Preunschen und Watterbach¹⁴¹.

Zur Pfarrei Amorbach zählt Vocke (S. 151) die Orte und Weiler Amorsbrunn, Amorshof, Beuchen, Boxbrunn, Buch, Gönz, Neidhof, Neudorf, Ottersbach, Pulvermühle, Reichartshausen, Sansenhof, Walkmühle und Zittenfelden. Dazu dürfen wir noch Weilbach nennen, denn die Diözese Würzburg gab im Tauschvertrag von 1656 „die pfarre Amorbach mit ihren Filialen Kirchzell und Weilbach und anderen Filialen“ an die Diözese Mainz¹⁴². Kirchzell, das 1464/65 als Pfarrei genannt wird, war wohl durch den Dreißigjährigen Krieg zur Filiale geworden. Nach Vocke (S. 151) gehören zu Weilbach und damit in alter Zeit zu Amorbach noch die Orte Reuenthal, Wiesenthal, Ohrenbach und Weckbach. Diese beiden letzten Orte Ohrenbach und Weckbach müssen aber gemäß Würdtwein für die älteste Zeit zur Mainzer Pfarrei Kleinheubach rechnen¹⁴³. Auf der Karte in „Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter“ 1956/57 hätte Weilbach also zum Würzburger Landkapitel Buchen genommen werden müs-

^{140*} Vgl. auch: H u m p e r t, Geschichte der Pfarrei Limbach.

¹⁴¹ V o c k e 151.

¹⁴² S t e i n e l in: FDA 37 (1909) 226.

¹⁴³ W ü r d t w e i n I 551.

sen. Im Jahr 1594 wurden von der Pfarrei Amorbach abgetrennt und der neu errichteten Pfarrei Ripperg zugeteilt: ein Teil von Ripperg usque montem aestivum, Großhornbach, Kleinhornbach, Hanbrun, Lincemühl, Obermühl in valle Rippergensis¹⁴⁴.

Zur Pfarrei Walldürn zählten in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts¹⁴⁵ und noch in neuerer Zeit (1863) die Orte Gerolzahn mit dem Weiler Neusass, Glashofen, Reinhardsachsen, Kaltenbrunn und Wettersdorf. Im Jahr 1594 waren von der Pfarrei Walldürn zur wieder errichteten Pfarrei Ripperg folgende Orte genommen worden: Kummersdorf, ein Teil von Ripperg, Gottersdorf, Geroltshan und Neuses¹⁴⁶. Ripperg war 1464 bereits Pfarrei gewesen.

Die Pfarrei Hardheim, 1464/65 als Pfarrei erwähnt, umfaßte anfangs des 19. Jahrhunderts die Orte Rüdental, Rätshof, Steinfurt, Dornberg, Rüttsdorf, Vollmarsdorf und Wettersdorf¹⁴⁷.

Die Pfarrei Pülfringen hatte im Jahr 1736 die Filialen „Brehmen, Birkenfeld, Buch in Ohorn oder, wie letzteres einst hieß, Santzenbuch, und Schwarzenbrunn“¹⁴⁸.

Im Westen ist noch die Pfarrei Eberbach am Neckar zu erwähnen mit den Filialen Friedrichsdorf, Neckarwimmersbach, Ferdinandsdorf, Rockenau und Pleutersbach¹⁴⁹.

Im Norden der Pfarrei Eberbach grenzte die Diözese Mainz mit ihrer Pfarrei Beerfelden an, zu der Würdtwein 16 kleine Weiler zählt: „16 villule. Crumpach altare B. Mariae; Cappellania in Lichtenberg, primissaria in Beerfelden, altare in Fryenstein, Cappellania in Schenbach, Cappellania S. Leonhardi prope Beerfelden“¹⁵⁰. Auch die nordöstlich anschließende mainzische Pfarrei Michelstadt hatte viele Filialen, Würdtwein zählt 19 mit Namen auf: Zur mainzischen Pfarrei Kleinheubach erwähnt Würdtwein die Orte Laudenschil, Breidenthil, Rodaw (= Rüdau), Ornbach, Bulaw und Weckbach.

Versuchen wir, eine landschaftlich sinnvolle und möglichst geradlinige Grenze des Comitats Wingarteiba zu ziehen. Zwischen den weit ausgedehnten Pfarreien des Odenwaldes bleibt für diese Grenzziehung ziemlich Spielraum, denn im spät besiedelten Waldgebiet konnten die Grenzpfarreien in Anlehnung an die Besiedlungsrich-

¹⁴⁴ Krieger II 635 — Grop, Amorbach 147.

¹⁴⁵ FDA 41 (1916) 233.

¹⁴⁶ Krieger II 635 — Grop, Amorbach 147.

¹⁴⁷ FDA 30 (1902) 343.

¹⁴⁸ Krieger II 505 — Grop, Amorbach 145.

¹⁴⁹ Franz 89.

¹⁵⁰ Würdtwein I 549 f.

tung sehr leicht Filialen jenseits der Comitatsgrenze erhalten. So dürfte die Pfarrei Beerfelden erst spät von Mainz her als vorgeschobener Posten in der Wingarteiba errichtet worden sein; sie reicht mit ihren Filialen Oberfinkenbach (St. Leonhard), Lichtenberg, Freienstein allzuweit in die nach Süden weisenden Täler vor, als daß dort die Comitatsgrenze angenommen werden dürfte¹⁵¹. Ähnlich ist es wohl zu erklären, daß die Pfarrei Eberbach mit ihren zwei Filialen Rockenau und Pleutersbach sich über den Neckar in den Comitatsgartachgau (mit Elsenzgau) erstreckte. Diese Weiler sind erst spät erwähnt, sie gehörten auch politisch zu Eberbach, das schon 1241 als bedeutendes Reichsgut genannt wird, wenn nicht schon als Stadt.

Gemäß den Grenzgrundsätzen ist die Grenze des Comitats an einer Bachmündung am Neckar anzusetzen, an der Mündung des Gammelsbaches, dann nach Nordwesten zur Hirschhorner Höhe zu ziehen. Igelsbach verbleibt so der Wormser Pfarrei Ersheim; die nach Norden verlaufende Hirschhorner Höhe ergibt eine ideale Wasserscheidengrenze. Die Nördgrenze dieser Gegend ist am besten durch Marbach an der Mümling zu legen; die Mümling entspringt verhältnismäßig weit im Süden und muß deshalb überschritten werden. Von Marbach läßt sich die Grenze nördlich Beerfelden vorbei, weiter in nordöstlicher Richtung zwischen dem mainzischen Bullau und dem würzburgischen Watterbach hindurchziehen zur Mündung des Ohrenbaches bei Weilbach. Es ließe sich aber auch die Mündung bei Miltenberg noch vertreten, wenn man kleinere spätere kirchliche Grenzverschiebungen annehmen will. Bemerkenswert ist, daß Weilbach zum würzburgischen Landkapitel Buchen zählte, aber der nicht bewohnte Gemarkungsteil östlich des Weilbaches zum mainzischen Kapitel Taubergau¹⁵². Von Weilbach aus ziehen wir die Grenze der Wingarteiba so nach Osten und schließlich nach Südosten, daß die Pfarreien des Landkapitels Buchen in der Wingarteiba liegen; es sind die Orte Reuenthal, Reichardshausen, Gottersdorf, Reinhardshausen, Wettersdorf. Die Erf wird am besten an einer Bachmündung in Hardheim überschritten, dann kann man östlich an Pülfringen vorbeigehen, das gemäß Glöckner in der Wingarteiba erwähnt ist und demnach wenigstens Gemarkungsteile in der Wingarteiba hatte. Hardheim und Pülfringen sind 1464/65 Pfarreien des Würzburger Sprengels. Hardheim, am östlichen Ufer der Erf, wäre eigentlich im

¹⁵¹ Siehe Kapitel Lobdengau; W ü r d t w e i n I 549 f. erwähnt für die Pfarrei Beerfelden „16 villulae“ und diese Filialen.

¹⁵² H. H o f f m a n n 87 Anm. 51.

mainzischen Sprengel zu erwarten, seine Filialen liegen noch weiter östlich. Einen Grund zum Wechsel der Pfarrei Hardheim können wir darin sehen, daß das Dorf Hardheim schon früh als weltlicher Besitz des Hochstiftes Würzburg erscheint. Im Jahre 1318 gab der Bischof von Würzburg dem Rupertus von Durne die Lehen Hardheim, Königheim und Schweinberg, welche er zurückkaufen soll. Während die Burg Schweinberg aus boxbergischem Besitz stammte, könnte der Kaiser den Ort Hardheim schon 1008 an Würzburg gegeben haben als Entschädigungsteil bei der Gründung des vom Würzburger Sprengel abgetrennten Bistums Bamberg. So wäre dann Hardheim zum Würzburger Landkapitel Buchen gekommen, während Schweinberg beim Mainzer Kapitel Taubergau blieb.

Bei Pülfringen wird die Comitatsgrenze am besten so nach Süden geknickt, daß die Bischofsheimer Zentorte Brehmen und Buch am Ahorn im Taubergau liegen. Hier ist die Wasserscheide zwischen Tauber und Erf, bei Eubigheim die Wasserscheide zwischen der Tauber (Umpfer) und der zum Neckar fließenden Kirnau. Die Orte Berolzheim, Schillingstadt, Wittstadt und Aschhausen sind 1464/65 Pfarreien des Landkapitels Buchen, sie bleiben westlich der Grenze, also in der Wingarteiba. Von der Höhe 384 läßt sich die Grenze nach Marlach an der Jagst ziehen, wo von Süden her der Sindelbach einmündet. Marlach, d. h. „Grenzbach“, liegt auch hier an der Mündung und hatte nicht die Kraft, den wohl schon früher benannten Sindelbach nach Festlegung der Comitatsgrenze in „Marlach, Marbach“ umzubenennen. Von Marlach ist es nicht mehr weit bis zur Wasserscheide zwischen Jagst und Kocher; diese Wasserscheide ergibt als Waldgebiet eine gute Grenze nach Westen bis zum Neckar; wo Jagst und Kocher ziemlich nahe beieinander münden. Daß hier an der unteren Jagst das Landkapitel Weinsberg ziemlich weit nach Norden über die Jagst in die Wingarteiba sich erstreckte, ist verständlich. Es ist eine Kapitelsgrenze innerhalb der Diözese (Würzburg) und damit erst nach Zerfall der Comitata entstanden oder auch abgeändert, da die Pfarrer dieser Gegend näher nach Weinsberg als nach Buchen hatten. – Die Orte an der mittleren Jagst wie Bieringen, Berlichingen, Jagsthausen, Olnhausen, Widdern, Ruchsen und Möckmühl werden 1464/65 als Pfarreien des Landkapitels Buchen genannt; sie gehörten zum Comitatus Wingarteiba und werden zum Teil als im Jagstgau (Landschaft!) gelegen genannt.

Allgemein wird angenommen, daß das Gebiet der Wingarteiba zunächst Einflußgebiet oder Teil der Diözese Worms war. P. Albert

nahm an, daß es erst 1008 zu Würzburg kam als Entschädigung, weil Würzburg große Gebiete an das neu gegründete Bistum Bamberg verlor. Er führte als Grund für seine Behauptung an, daß der Kaiser noch im Jahr 976 die in der Wingarteiba gelegene Abtei Mosbach dem Bischof von Worms schenkte. Jedoch sind unter dem Zubehör etliche Orte im wormsischen Elsenzgau; auch die Diözese Würzburg erhielt 741 bei ihrer Gründung Einkünfte aus der Diözese Mainz, nämlich die Kirchen Kreuznach, Nierstein und Ingelheim am Mittelrhein. Nach den neuesten Forschern wurde die Wingarteiba schon bei der Gründung des Bistums Würzburg diesem zugeteilt. Wenn es erst 1008 geschehen wäre, müßte darüber etwas in den umfangreichen Verhandlungen dieser Zeit zu finden sein. „Es erübrigt sich, auf die diesbezüglichen Ausführungen von P. Albert (Herbipolis jubilans 1952) im einzelnen einzugehen, da sie neben richtigen Beobachtungen viele unbeweisbare Aussagen enthalten“¹⁵³.

Der Comitatus Taubergau bzw. die Comitatus Mergentheim und unterer Taubergau Die Landkapitel Mergentheim und Taubergau

Die für die Grenzen aufschlußreichste Urkunde dieses Gebietes ist die Kaiserurkunde vom Jahr 1017, in der drei nahe beieinander gelegene Orte drei verschiedenen Comitaten zugeteilt sind: Gaubüttelbrunn im Badanachgau liegt im Comitatus des Grafen Gerundus, Distelhausen im Taubergau im Comitatus des Grafen Hecilo, die Orte Welbhausen und Rodheim im Gollachgau liegen im Comitatus des Grafen Gumbert¹⁵⁴. Wie die Comitatus hießen, sagt uns die Urkunde nicht, denn die genannten Gaue (Badanachgau, Taubergau und Gollachgau) sind zunächst Landschaftsbezeichnungen: ein solcher Gau konnte unter verschiedene Grafschaften aufgeteilt sein. Jedoch ist die Comitatusbezeichnung „Taubergau“ in einer Urkunde des Jahres 972 überliefert; damals wurden die Orte Öllingen und Bolzhausen im Comitatus Taubergau erwähnt¹⁵⁵. In der Wildbannbeschreibung des Jahres 1023 (Steigerwald) werden die Comitatus Radenzgau und Iffgau genannt, dem letzteren gehören die 1017 erwähnten Orte

¹⁵³ B ü t t n e r, Neckar 385.

¹⁵⁴ MGD H II 226.

¹⁵⁵ MGD O I 422.

Welbhausen und Rodheim des Gollachgaves an, wie G. Wagner erarbeitet hat¹⁵⁶.

G. Wagner nimmt in seiner Skizze Nr. 7 das Dorf Distelhausen, welches nördlich des Wittigbaches liegt, zu seinem südlich des Wittigbaches sich erstreckenden Taubergau, dagegen das südlich des Wittigbaches liegende Gaubüttelbrunn zum Waldsassengau, der nördlich sich anschließt¹⁵⁷. Eine solch willkürliche Grenzziehung widerspricht der Wasserscheidenregel. Das Gebiet eines solch kleinen Baches kann durch die Grafschaftsgrenze nicht so unnötig und unständig zerlegt worden sein. Den Weg zu einer besseren Rekonstruktion der Grenze finden wir ebenfalls bei Wagner: „Im Jahr 1058 liegt Marstadt im Comitatus Mergintaim (Mergentheim). Da Mergentheim in dem Gebiet liegt, das wir für den Comitatus Taubergau bestimmt hatten, muß „Comitatus Mergentheim“ nur ein anderer Name für diesen Comitatus sein, was gelegentlich vorkommt; oder der Comitatus Taubergau ist zu dieser Zeit schon geteilt, und Comitatus Mergentheim ist der Name des einen Teils“¹⁵⁸. Wir werden sehen, daß nur durch Annahme einer solchen Teilung eine annehmbare Lösung gefunden wird.

Wagner hat die untere Tauber dem Comitatus Waldsassengau zugeteilt. Jedoch liegt Bettingen am Main (nördlich Wertheim) im Jahre 800 im Taubergau¹⁵⁹. Wenn Bettingen, weitab der Tauber, zum Taubergau gezählt wurde, so ist das nur aus seiner Zugehörigkeit zum Comitatus Taubergau, nicht aus seiner landschaftlichen Lage zu erklären. Die untere Tauber bis hinüber nach Bettingen muß also zum Comitatus Taubergau gerechnet werden.

Auch Bischofsheim liegt 978 im Taubergau¹⁶⁰; das paßt zu unserer Grenzziehung, ist aber kein Beweis für die Ausdehnung des Comitatus, da Bischofsheim direkt an der Tauber liegt. Ebenso verhält es sich mit „Hochhausen im Taubergau“¹⁶¹.

Die Teilung des Comitatus Taubergau müssen wir vor dem Jahr 1017 ansetzen, da die Orte Distelhausen und Gaubüttelbrunn in diesem Jahr zwei verschiedenen Grafen unterstehen, aber im Interesse

¹⁵⁶ Wagner, Franken 14.

¹⁵⁷ Wagner, Franken 16.

¹⁵⁸ Wagner, Franken 16.

¹⁵⁹ F. J. Bendel, Urkundenb. der Abtei St. Stephan, Würzburg (1912) 1.

¹⁶⁰ Val. F. de Gudenus, Codex diplom. I 333.

¹⁶¹ Hochhausen in pago Tubergewe; Bosl gibt die Zeit 780—802 an — Dronke, Traditiones Fuldenses 21.

einer geradlinigen und landschaftlich sinnvollen Grenze beide im alten Comitatus Taubergau liegen müssen. Im Jahre 972 ist offenbar der Comitatus noch nicht geteilt, da die Orte Ollingen und Bolzhausen im Comitatus Taubergau liegen: in comitatu Gerungi comitis Dubargeue nuncupato¹⁶².

Einen Hinweis auf die Teilungslinie gibt uns der Ortsname Marbach, bereits 1245 in dieser Schreibweise bezeugt, aber im Jahre 1450 noch in der deutlicheren Form „Marckpach“¹⁶³. An der dortigen Bachmündung wird die Grenze (Teilungslinie und Diözesangrenze) die Tauber überschritten haben, entsprechend unseren Grenzgrundsätzen; der kleine Bach heißt „Marbacher Graben“.

Die Grenzziehung Wagners würde ferner bei Distelhausen die Bischofsheimer Zent durchschneiden. Die älteste Nachricht über Zentzugehörigkeit jener Orte haben wir von der angrenzenden Zent Königshofen aus dem Jahre 1415. Damals zählen zur Zent Königshofen: Lauden die stat, Oberlauden das dorff, Martpach, Höffsteden, Seltall (Sailtheim), Messelhausen, Morstat, Deybach (Deubach), Üsfelt, Obernbalbach, Rockerstal, Neuwenbrunn, Nidernbalbach, Öttelfingen, Deimbach, Sassenflur, Niderschypf, Oberschypf, Lengerith, Cuperghusen, Hecktfelt, Begstein¹⁶⁴.

Im Jahre 1585 ist Lauda abgetrennt, und eine eigene Zent Lauda gegründet. Ebenso kann es schon vor 1415 Änderungen gegeben haben. Wir dürfen aber dort ganz alte Zentgrenzen annehmen, wo nicht gewichtige Gründe dagegensprechen. — Die Orte der Zent Bischofsheim werden im Jahre 1592 genannt: Bischofsheim, Impfingen, Werbach, Dienstadt, Königheim, Hochhausen, Werbachhausen, Brunntal, Böttigheim, Oberaltertheim, Großrinderfeld, Buch am Ahorn, Brehmen, Grünsfeld, Zimmern, Krensheim, Grünsfeldhausen, Paimar, Ilmspan, Dittigheim mit Hof Steinbach, Distelhausen, Dittwar, Gissigheim, Schönfeld¹⁶⁵. Wichtig ist, daß bis zum Jahre 1585 zur Zent Bischofsheim offenbar außerdem die Orte Kist, Kleinerinderfeld, Geirlachsheim, Kützbrunn, Limbach, Brunn, Irtenberg zugeteilt waren; denn am 30. 3. 1585 trat der Erzbischof von Mainz diese Zentorte und den Ort Balbach, das wir oben bereits als früheren Zentort der Zent Königshofen kennen lernten, an das Fürst-

¹⁶² MGD O I 422.

¹⁶³ Aschbach, Gesch. der Grafen v. Wertheim: 1843—II 19 — Krieger II 142.

¹⁶⁴ Krieger I 1218.

¹⁶⁵ Ogiermann 332.

bistum Würzburg und an dessen Zentbezirk Lauda ab¹⁶⁶. Limbach und Brunn sind ausgegangene Orte bei Schönfeld: Irtenberg war ein zur Pfarrei Kist gehörender Weiler¹⁶⁷. Auch Kleinrinderfeld war eine Filiale der Pfarrei Kist¹⁶⁸. Daß Gerlachsheim und Kützbrunn die östlichsten Orte der Zent Bischofsheim waren, paßt sehr gut zu unserer späteren Comitatsgrenze bei Marbach. Noch wichtiger ist die Feststellung, daß Kist ursprünglich der Zent Bischofsheim und damit offenbar demselben Comitatus wie Bischofsheim unterstellt war. Damit haben wir einen neuen und besseren Grund dafür, daß die Diözese Mainz mit ihrer Pfarrei Kist fast bis an die Tore der Stadt Würzburg reichte. Eine bisherige Behauptung lautete: „Kist und Kleinrinderfeld waren ehemals Filialen der mainzischen Ursparrei Tauberbischofsheim“¹⁶⁹. Dies wäre nur möglich, wenn diese Gegend ein spät besiedeltes Waldgebirge wäre. Zwischen Kist und Tauberbischofsheim liegen aber Dörfer mit dem alten Ortsnamentyp auf „-heim“: Gerchsheim, Krensheim, Wenkheim, Unteraltertheim. Daß Kist einst Filiale von Tauberbischofsheim gewesen sei, kann auch nicht durch die Nachricht erhärtet werden, daß 1625 der Dekan des Landkapitels Taubergau Patronatsherr von Kist und Kleinrinderfeld war; denn 1549 war der Erzbischof von Mainz der Patronatsherr von Kist und Schönfeld; für das 1549 verwaiste Kleinrinderfeld wird in diesem Jahr kein Patronatsherr angegeben¹⁷⁰.

Für die alte, ungeteilte Grafschaft Taubergau ergeben sich folgende Grenzen: Im Westen von der Mud bei Weilbach über Hardheim bis Marlach an der Jagst, wie bei der Behandlung des Comitatus Wingarteiba dargelegt wurde. Im Norden der Main; breite Flüsse sind ideale Comitatsgrenzen. Im Nordosten ist gemäß den Grenzgrundsätzen eine Bachmündung am Main als Grenzpunkt anzunehmen, nämlich bei dem im Taubergau erwähnten Bettingen, wo der Aalbach mündet. Bettingen liegt zwar auf dem Nordufer des Baches, aber ein Großteil der Gemarkung verbleibt unserem Taubergau. Die Grenze verläuft offenbar auf der südlichen Wasserscheide dieses Aalbaches, denn Dertingen, Holzkirchen, Helmstadt und Uttingen werden in Urkunden für den Waldsassengau genannt, der sich nörd-

¹⁶⁶ H u m p e r t, Kurmainz 69.

¹⁶⁷ H o f f m a n n, Pfarreiorganisation 80.

¹⁶⁸ Im Zehntverzeichnis von 1491 fehlt zwar Kist, weil alle Orte mit eigenem Ortsgericht fehlen; aber die Kister Filialen Irtenberg und Meisenbachhof sind enthalten, ebenso Kleinrinderfeld, Kützbrunn und Brunn (K r i e g e r II 1149).

¹⁶⁹ A n k e n b r a n d 104.

¹⁷⁰ O g l e r m a n n 261 ff.; Andr. V e i t, Visitation 1549, 183.

lich unserer Grenze bis in die Würzburger Gegend erstreckte. Damit die Grenze auf der Wasserscheide bleibt, muß sie nördlich Helmstadt vorbeiziehen, ein Teil der Gemarkung Helmstadt verbleibt so dem Waldsassengau. Kist liegt auf der Wasserscheide zwischen Tauber und der Würzburger Maingegend, es ist zum Taubergau zu nehmen, weil es ein Ort der Zent Bischofsheim und Pfarrei des Landkapitels Taubergau war. Dann ist die Grenze nach Südosten abzubiegen, immer auf der Wasserscheide bleibend, bei Giebelstadt vorbei; Gaukönigshofen, 1017 in der Grafschaft des Grafen Gumbert, bleibt so im Comitatus Iffgau; Sonderhofen und Baldersheim liegen so im Taubergau, wie es die Urkunde von 961 verlangt; ebenso bleiben im Taubergau hart an der Grenze die Orte Öllingen und Bolzhäusen, gemäß Urkunde von 972. Für die weitere Grenzlinie sind nur unsichere Anhaltspunkte vorhanden. Die östlichsten Orte des Landkapitels Mergentheim sind Finsterlohr, Schmerbach und Schrozberg und können deshalb als Orte des Comitatus Mergentheim (Taubergau) angesprochen werden; jedoch ist dies eine Kapitelsgrenze innerhalb der Diözese und darum für die Comitatusgrenze weniger zuverlässig als die Diözesangrenzen. Die Tauber könnte an der Bachmündung bei Tauberscheckenbach von der Comitatusgrenze überschritten werden, so daß Rothenburg o. T. bereits außerhalb des Comitatus Taubergau liegt. Die Jagst wird am besten mit der Bachmündung bei Eberbach überquert, denn etwas östlich ist der Ort Regenbach bereits für den Maulachgau überliefert. Dann folgt man der Wasserscheide zwischen Kocher und Jagst bis zum bekannten Grenzpunkt Marlach an der Jagst.

In zwei Urkunden werden noch einige Orte in der Grafschaft des Grafen Hecilo genannt, die ihrer Lage nach zum Comitatus Taubergau gehören müssen: im Jahre 1045 die Orte Creglingen, Rimbach und Wadbach, im Jahr 1054 sind es Markelsheim, Asbach, Riedbach, Heuchlingen, die Wüstung Otzendorf, Aifringen, Igelstruht (ausgegangen)¹⁷¹. Riedbach und Heuchlingen liegen knapp westlich von Schrozberg, der östlichsten Pfarrei des Landkapitels Mergentheim, so daß die kirchliche Grenze gut zur Comitatusgrenze paßt. Wir dürfen also behaupten, daß dem 1058 urkundlich genannten "Comitatus Mergintaim" oder dem oberen Taubergau das spätere Landkapitel Mergentheim entspricht, sowohl dem Namen nach als auch in seiner Ausdehnung. Für den Comitatus im unteren Taubergau mit dem wahr-

¹⁷¹ WUB I 226; MGD H III 324.

scheinlichen Hauptort Bischofsheim ist kein Name überliefert, vielleicht nannte man ihn einfach „Comitat Taubergau“, dann wäre das mainzische Landkapitel Taubergau wiederum in seiner Ausdehnung und in seiner Benennung das kirchliche Gegenstück zum Comitat des unteren Taubergaues.

Wir müssen allerdings ergründen, warum die Wertheimer Gegend im späten Mittelalter nicht mehr dem Kapitel Taubergau, sondern dem würzburgischen Kapitel Karlstadt unterstand. Über das mainzische Landkapitel Taubergau oder Bischofsheim hat Hermann Hoffmann eine zuverlässige Untersuchung und Karte für die Zeit 1344–1549 in den Würzburger Diözesangesichtsblättern 1956/57 veröffentlicht. Über die kirchliche Gliederung der Wertheimer Gegend unterrichtet er in derselben Zeitschrift 1960. Zur Würzburger Pfarrei Reicholzheim zählten ursprünglich die Filialen Wertheim, Waldenhausen, Urphar, Sachsenhausen, Odengesäß, Vockenroth und wahrscheinlich auch Dörlesberg. In Reicholzheim hatten die Wertheimer Grafen schon früh Besitz und Rechte: 1285 verkauft Graf Rudolf von Wertheim alle seine Güter in Reicholzheim an das Kloster Brönnbach¹⁷². Graf Eberhard von Wertheim verkauft 1369 an das gleiche Kloster das schon 1285 erwähnte Straßgericht zu Reicholzheim. Aus mehrfachen Tatsachen ist zu erschließen, daß die Wertheimer Grafen ihren Besitz und ihre Rechte in dieser Gegend von den Würzburger Bischöfen erhalten hatten. Denn im Jahr 1009 erlaubt König Heinrich auf Bitten des Würzburger Bischofs die Errichtung eines Marktes im Flecken Wertheim (Kreuzwertheim) und schenkt die ganzen Einkünfte aus dem Markt der bischöflichen Kirche in Würzburg¹⁷³. Erst im 12. Jahrhundert werden Grafen von Wertheim urkundlich genannt. In der Zeit 1303–1314 empfangen die Wertheimer Grafen Burg und Feste Wertheim als Lehen von Bischof Andreas von Würzburg¹⁷⁴. Die Kirche von Kreuzwertheim war noch bis 1136 im Besitz der Würzburger Bischöfe und kam damals durch Tausch an das Stift Triefenstein¹⁷⁵. Wie Reicholzheim die Großpfarrei südlich des Maines war, so Kreuzwertheim die Großpfarrei nördlich des Maines. Von ihr wurde 1390 das Dorf Michelrieth abgetrennt, zu dessen Pfarrei dann die Filialen Wiebelbach,

¹⁷² Aschbach 2, 42.

¹⁷³ MGD H II 243.

¹⁷⁴ Lehensbuch des Bischofs Andreas; Nr. 562. In: Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. 1877.

¹⁷⁵ K. M a d e r, Stadt Wertheim 96 f.

Röttbach, Unterwittbach, Oberwittbach, Altfeld, Glashofen, Kredonbach und Steinmark zählten. Die alten Würzburger Besitzrechte machen es verständlich, daß die Pfarreien Kreuzwertheim und Reicholzheim, also die ganze Wertheimer Gegend, zum Bistum Würzburg kamen. Der Würzburger Bischof konnte diesen großen Besitz als Entschädigung vom Kaiser bei der Gründung des Bistums Bamberg erhalten haben. Die Marktverleihung in Kreuzwertheim 1009 wurde schon bisher als solche Entschädigung erklärt¹⁷⁶. Zu erwähnen bleibt die Pfarrei Eichel, östlich Wertheim, deren Patronatsrecht 1269 den Grafen von Wertheim zustand; Eichel wird ebenfalls aus Würzburger Besitz an die Grafen gekommen sein; Filialen der Pfarrei Eichel waren die rechtsmainischen, spät gegründeten Orte Hasloch und Hasselberg; 1276 wurden die Einkünfte der Burgkapelle Wertheim mit der Pfarrei Eichel vereinigt.

Daß Trennfeld, jenseits des Maines gelegen, zum Würzburger Sprengel gezogen wurde, ist ebenso verständlich, denn 1017 kam Trennfeld an die Würzburger Kirche¹⁷⁷.

H. Büttner nimmt für dieses Gebiet Michelrieth-Kreuzwertheim einen für unsere Erfahrungen zu frühen Übergang an Würzburg an und führt als Grund die grundherrlichen Bindungen an, was nach unseren Erwägungen kaum den Ausschlag für die Zugehörigkeit zum Bistum gab: „Von Karl dem Großen 755 an das Kloster Fulda geschenkt, längst vor 839 besaß Holzkirchen Besitz in Chuomarcha, einem noch nicht näher bestimmten Gebiet im Bereich von Wittbach-Michelrieth, jedenfalls also auch im Spessartforst westlich des Mains . . . Graf Poppo gab 839 ein weites Waldgebiet im Winkel des Maines zwischen Marktheidenfeld und Stadtprozelten im Tausch an Fulda; dieses Gebiet war Ausstattungsgut des Grafen im Waldsassengau zur villa Remlingen. Auch diese Waldmark, die durch die grundherrlichen Bindungen bereits in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts zu dem Raum ostwärts des Mains in Holzkirchen und Remlingen gehörte, teilte dessen Bistumszugehörigkeit und war folglich dem Bistum Würzburg zugeordnet“¹⁷⁸. Wie wir feststellten, besaßen die Würzburger Bischöfe in Kreuzwertheim mit Michelrieth und in Trennfeld seit dem beginnenden 11. Jahrhundert große Rechte, wodurch die Zugehörigkeit zum Würzburger Sprengel genügend erklärt ist. Daß Fuldaer Waldmarkrechte aus dem 9. Jahrhundert eine

¹⁷⁶ Kallen 141 ff.

¹⁷⁷ MGD H II, 372.

¹⁷⁸ Büttner, Mainlande 119 f.

Änderung der Bistumszugehörigkeit herbeiführten, ist nicht anzunehmen, zumal die spätere Entwicklung einen Ausbau dieser Fuldaer Waldmarkrechte nicht erkennen läßt.

Aus dem rechtsmainischen Waldsassengau wechselte auch das Gebiet des Klosters Neustadt am Main zum Würzburger Bistum. Büttner schreibt dazu: „Die Entstehung des Klosters Neustadt fällt spätestens in die letzten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts. Die Ausdehnung seiner Grundherrschaft bestimmt bei Neustadt die Ausdehnung des Würzburger Sprengels. Auch hier ist also die genauere Ausformung der Diözesangrenze bedingt durch die Siedlungs- und Rodungsvorgänge und ihr grundherrliches Korrelat“¹⁷⁹. Dem ist beizupflichten, denn die grundherrlichen Rechte des Klosters Neustadt bestanden nicht nur in dünnen Waldmarkrechten; außerdem war die Abtei Neustadt durch den Würzburger Bischof Megingaud als dessen Eigenkloster gegründet. — Eigentlich gehört dieses rechtsmainische Gebiet des Waldsassengaues nicht zu unserem Untersuchungsgebiet, jedoch unterstand es mit Ausnahme der erwähnten würzburgischen Pfarreien dem mainzischen Landkapitel Taubergau. Im Jahre 741 bei der Gründung des Bistums Würzburg war offenbar der linksmainische Waldsassengau zur Diözese Würzburg geschlagen worden, während der rechtsmainische Waldsassengau dem Bistum Mainz verblieb und wegen seiner geringen Ausdehnung später dem Landkapitel Taubergau zugeteilt wurde. So ist verständlich, daß die Orte Dorfprozelten, Stadtprozelten, Neuenbuch, Altenbuch, Fechenbach, ja sogar die weit nördlichen Orte Lohr, Esselbach, Langenprozelten und Partenstein dem Landkapitel Taubergau angegliedert waren¹⁸⁰.

Es bleibt noch zu klären, warum einige Orte des Comitats Taubergau südlich Helmstadt zum Würzburger Sprengel kamen. Es sind die Orte Wenkheim, Neubrunn, Kembach, Holzkirchhausen, Unteraltertheim und deren Pfarrort Helmstadt. Das Fuldaer Tochterkloster Holzkirchen, nördlich Helmstadt gelegen, besaß das Patronatsrecht und Zehntrecht zu Helmstadt¹⁸¹. In Wenkheim ist für die Zeit um 800 Besitz des Klosters Fulda/Holzkirchen belegt¹⁸². Das Kloster Fulda besaß seit 774 Immunitätsrechte; so ist es naheliegend und folgerichtig, daß diese Grenzpfarrei Helmstadt samt Filialen

¹⁷⁹ Büttner, Mainlande 119.

¹⁸⁰ H. Hoffmann, Kap. Taubergau 83 und 85.

¹⁸¹ Hoffmann, Urkundenregesten 161 ff.

¹⁸² Dronke 28; Bosl, Franken um 800.

zur Diözese des Klosters Fulda und der Propstei Holzkirchen genommen wurde.

Es soll nunmehr gezeigt werden, wie aus den in den Kaiserurkunden genannten Grafen und den in ihrem Gebiet erwähnten Orten sich keine Schwierigkeiten für unsere Comitatsgrenzen ergeben, indem wir die von G. Wagner (Franken 69) erarbeitete Liste in folgender Weise abändern:

alter ungeteilter „Comitat Taubergau“:

Im Jahr 961 Graf Gerungus: Sonderhofen, Baldersheim.

972 Gerungus: Ollingen, Bolzhausen im Comitat Taubergau.

973 Gerungus: Sonderhofen.

1009 Heinrich: Sonderhofen; wenn 1009 der Comitats schon geteilt, war dieser Graf Heinrich im Comitats Mergentheim zuständig.

Comitat Mergentheim:

1017 Gerundus: Gaubüttelbrunn.

1045 Hecilo: Creglingen, Rimbach, Wachbach.

1054 Hecilo: Markelsheim, Asbach, Riedbach, Heuchlingen, Otzendorf, Aifringen, Igelstruht.

1058 Morstat im Taubergau im Comitats Mergintaim.

Comitat (unterer) Taubergau:

1017 Hecilo: Distelhausen.

Der Graf Gerundus des Jahres 1017 kann ein Enkel des 44 Jahre zuvor erwähnten Grafen Gerungus sein. Der Hecilo des Jahres 1017 ist kaum identisch mit Graf Hecilo der Jahre 1045 und 1054, da seine Amtszeit dann mindestens 37 Jahre gedauert hätte. G. Wagner stellte aus den Urkunden der Klöster St. Gallen und Rheinau fest, daß selten ein Graf länger als 25 Jahre amtierte^{162*}. Der Graf Gerundus des Jahres 1017 (Gaubüttelbrunn) kann mit Graf Gerungus identisch sein, der im gleichen Jahr für Trennfeld im Waldsassengau erwähnt wird; er hätte dann sowohl den Comitats Mergentheim als auch den Comitats Waldsassengau verwaltet.

Es ist noch die Trennungslinie zwischen Comitats Mergentheim und Comitats unterer Taubergau zu untersuchen. Die Orte Distelhausen

^{162*} Wagner, Alemannen 69.

und Gaubüttelbrunn liegen 1017 in verschiedenen Grafschaften, also bot sich uns der Ort Marbach als Grenzpunkt an. Wenn wir von Marbach bis Kist der spätmittelalterlichen Bistumsgrenze folgen, ergibt sich keine klare Wasserscheidenlinie. Vielleicht wurde um die Jahrtausendwende die Trennungslinie nicht mehr nach den älteren Grenzgrundsätzen gezogen, oder wurden auch an dieser Grenze später Pfarreien einer anderen Diözese zugeteilt, etwa Vilchband und Wittighausen an Würzburg? So ergäbe sich die gute Grenze von Marbach bis zum auffallenden Eichelberg bei Vilchband, von dort zwischen Wittighausen und Gaubüttelbrunn hindurch nach Kist. Marstatt, d. h. der Hof Marstatt bei Messelhausen, verbleibt so richtig dem Comitatus Mergentheim. Wenn wir keine Veränderung der kirchlichen Sprengel annehmen, könnte man die Trennungslinie entsprechend der späten kirchlichen Grenze von Marbach zur Bachmündung östlich Zimmern dann zur Bachmündung südlich Kirchheim, schließlich östlich Kleinrinderfeld nach Kist ziehen. Im Jahre 837 bestätigt Ludwig der Fromme, daß die Würzburger Kirche Besitz in Vilchband erhalten hatte. Durch diesen Würzburger Besitz könnte Vilchband nachträglich zum Würzburger Sprengel gekommen sein¹⁶³.

Von Marbach nach Südwesten legen wir die Grenze am besten so, daß Brehmen und Buch am Ahorn im Comitatus unterer Taubergau liegen, denn diese Orte zählten zur Zent Bischofsheim. Dann dürfte die würzburgische Pfarrei Lauda/Oberlauda, die hart an der Grenze liegt, ursprünglich zur Diözese Mainz gehört haben. Gerade dafür scheint auch die frühere Inschrift an der Kirche in Oberlauda zu sprechen; denn nach dieser Inschrift ist die Kirche nicht vom Würzburger Bischof, sondern von Bonifatius geweiht, als Bonifatius schon das Bistum Würzburg gegründet hatte und er selbst in Mainz Bischof war. Die Inschrift ist nur aus einer Abschrift des Jahres 1669 erhalten und lautet¹⁶⁴:

Hanc aedem martyr Bonifatius archisacerdos
nempe dedicavit tempore, quo deguit
Rex nobilis Pippinus, confessoris honore
Martini. Ueniam hic, qui petit, accipiet.
Quamque restauravit Humbertus presbyter ecce

¹⁶³ Mon. Bolca 28, 32.

¹⁶⁴ Fürstl. Leining. Archiv Amorbach: Beschreibung des Gotteshauses und Schulgefälle des Amtes Lauda 1669 — Kunstdenkmäler Baden IV 2 122 — O e h m a n n 121.

tempore instante quin Ludovici regis.
Anno MCCCXXX

Die Übersetzung und Deutung hat einige Schwierigkeiten bereitet, wie Oehmann darlegt. Da es einen König Ludwig V. nicht gibt, fassen wir das quin der letzten Zeile als Adverbium auf, ähnlich dem nempę der zweiten Zeile (= freilich, doch wohl, allerdings). Die Kirche wurde also unter der Regierung König Ludwigs des Deutschen im Jahre 1330 von Pfarrer Humbert wiederhergestellt. Wir übersetzen:

„Dieses Gotteshaus hat wirklich geweiht der Martyrer und Bischof Bonifatius zur Zeit, als Pippin regierte, zu Ehren des Bekenner Martinus. Wer da um Verzeihung bittet, wird sie erhalten. Und dieses Gotteshaus hat nun wirklich wiederhergestellt der Priester Humbertus jetzt zur gegenwärtigen Zeit des Königs Ludwig, im Jahr 1330.“

Pippin wurde erst 751 nach Absetzung des Merowingerkönigs König in unserem Gebiet, Hausmeier mit ähnlichen Rechten war er über das Ostreich seit 747, als der Hausmeier Karlmann abdankte. Damals bestand schon das Bistum Würzburg (seit 742). Wenn nun trotzdem Bonifatius die Kirche weihte, so könnte damals Oberlauda und Lauda noch dem Mainzer Sprengel angehört haben. Allerdings kann diese inschriftliche Behauptung über die Kirchweihe durch Bonifatius eine bloße Vermutung der Bauherren des Jahres 1330 sein und einen Irrtum darstellen. Es findet sich jedoch ein guter Grund dafür, warum Lauda/Oberlauda erst später zur Würzburger Diözese gekommen sein könnte. Denn am 4. 7. 1135 schenkt Adalbert von Luden Leibeigene an die Domkirche Würzburg; sie sollen als Vorgesetzten nur den Vogt dieser Domkirche haben¹⁵⁵. Im Jahr 1169 schenkt Heinrich von Luden seinen Teil an der Burg Luden (Oberlauda) und an der Burg Dittwar ebenfalls an die Domkirche: „cum hominibus et illorum prediis ubicumque sitis et omnibus appendiciis“; Heinrich von Luden erhält dabei den Besitz zu lebenslänglichem Nießbrauch zurück¹⁵⁶. Die Rechte über die Pfarrei Luden dürften schon unter diesem Zubehör im Jahr 1169 oder bald danach an den Würzburger Bischof gekommen sein. Aus der Nutznießung wurde offenbar ein Lehensverhältnis. Denn als im Jahr 1225 der letzte Herr von Luden tot ist, kam sein Besitz durch die Erbtochter

¹⁵⁵ Mon. Boica 37, 43.

¹⁵⁶ WUB 4, 365 — Mon. Boica 37, 92.

an Graf Gerhard von Rineck, obwohl Bischof Hermann die Lehen reklamierte¹⁸⁷. So ist verständlich, daß im Jahr 1334 der „kirchsatz zu Ludin“ zur Hälfte den Grafen von Rineck gehört, und wie anderer Besitz derselben zur Hälfte dem Hochstift Mainz¹⁸⁸. Die Pfarrei Lauda/Oberlaua kann also sehr wohl erst im Jahr 1169 zur Diözese Würzburg gekommen sein.

Der Comitatus Kraichgau

Die sehr oft erwähnte Landschaftsbezeichnung Kraichgau wurde auch zur Bezeichnung des Comitatus benützt, das beweist uns wenigstens eine Urkunde, nämlich jene vom Jahr 972, in der das Kloster Kempten Zollfreiheit in den Comitaten Lobdengau, Kraichgau und Gartachgau bekam¹⁸⁹. Die Nordgrenze dieses Comitatus wurde bereits bei der Besprechung der Grafschaften Lobdengau und Gartachgau geklärt. Die Westgrenze war durch den breiten Rheinstrom gegeben. Zur Südgrenze sei sofort betont, daß der Pfingzgau als Teil des Comitatus Kraichgau aufzufassen ist. Dagegen nahm G. Wagner den Pfingzgau zum Comitatus Uffgau: „Drei pagi werden im Uffgau genannt, sie können die Centenen gewesen sein: Uffgau, Albegau und Pfingzgau“ (Rhein S. 18). Seiler betrachtet sogar noch den weiter nördlich liegenden Anglachgau als Untergau des Uffgaves¹⁹⁰. Wie könnte es zu solchen Behauptungen kommen? Schuld daran ist offenbar die Urkunde im Lorscher Codex aus dem Jahre 784 Nr. 1880: „in Creichgowe ad Mentzingen et in Aquinesheim (Owisheim) et in Hufgowe in Sichenheim (Sickingen nördlich Bretten, wohl nicht Singen) et in Heildolfesheim (Heidelsheim), Heppheim (entstellt aus Heggenstein, Eggenstein nördlich Karlsruhe), Huttenheim (Knutenheim bei Huttenheim), Reginesheim (Rheinsheim), Helmolfesheim (Helmsheim), Ruchesheim (Ruchsheim).“ Wenn man in dieser Urkunde zum Uffgau nur den nächstfolgenden Ort Sichenheim nimmt und darunter Singen an der Pfingz versteht, können wir diese Urkunde als richtig bezeichnen, andernfalls müssen wir einen Irrtum der Abschreiber des 12. Jahrhunderts annehmen, vielleicht eine Ver-

¹⁸⁷ O e h m a n n 21 — Otto R o l l e r, Wappen und Inschrift am oberen Tor zu Lauda und die Stadtherren Laudas; in: ZGO NF 49 (1936) 624.

¹⁸⁸ W ü r d t w e i n, Nova Subsidia 5, 108.

¹⁸⁹ MGD O I 420.

¹⁹⁰ S e i l e r 181.

schreibung aus „Anglachgau“. Schon Krieger nahm die Orte dieser Urkunde nicht unter „Uffgau“.

Entscheidend ist die Kaiserurkunde vom Jahr 1024¹⁹¹. Nach dem Wortlaut dieser Urkunde liegt die Gemarkung Jöhlingen teils in der Landschaft Kraichgau, teils in der Landschaft Pfnzgau, und doch nicht in zwei verschiedenen Comitaten, sondern im Comitatum des Grafen Wolfram: „Predium in villa Johannington vocata in pago Creichgouwe et partim in Funcinchgouwe in comitatu Wolframi comitis situm.“ Es heißt „im Comitatum“ und nicht in der Mehrzahl „in den Comitaten“! Es kommt auch nicht in Frage, daß diesem Grafen Wolfram gleichzeitig der Uffgau unterstanden hätte, denn noch zu Lebzeiten dieses Wolfram wird 1041 und 1046 für Baden-Baden im Uffgau der Graf Adalbert genannt. Wolfram wurde in Sinsheim beerdigt, wie die dortige Klosterurkunde vom 25. 1. 1100 berichtet: er hatte also außer dem Kraichgau den Comitatum Gartachgau mit Elsenzgau inne, er ist mehrmals für Kraichgauorte genannt: 1024 und 1047 für Jöhlingen, 1048 für Üwisheim und Muron westlich Bruchsal, 1056 für Bruchsal und den Wald Lußhardt.

Krieger hat in „Pfnzgau, Enzgau“ S. 33 behauptet: „Die Dreckwalz zu Jöhlingen hat offenbar hier einst die Grenze zwischen diesen beiden Gauen (Kraichgau, Pfnzgau) gebildet.“ Jedoch ist diese Dreckwalzgrenze durch nichts zu beweisen. Auch hier ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nicht eine Bachgrenze, sondern eine Wasserscheidegrenze anzunehmen, und zwar die Wasserscheide nördlich Jöhlingen, da die Dreckwalz sich in die Pfnz ergießt. Man faßt „Kraichgau, Pfnzgau“ dieser Urkunde am besten als Landschaftsbezeichnungen auf, es ist nicht zu beweisen, daß damit zwei Centenen oder Unterbezirke des Comitatus Kraichgau gemeint wären. „Gouwe, später Gäu, bedeutet auf süddeutschem Boden eine fruchtbare, wohlbewässerte Landschaft. Der Ausdruck ‚Gau‘ und ‚Gäu‘ wird in manchen Gegenden im Wechsel gebraucht. ‚Gaa‘ heißt noch heute bei Odenwälder Bauern das Altsiedelland in der Ebene zwischen Bergstraße und Rhein“ (T r a u t z 70). So erscheint im Gegensatz zu Gauangelloch der Ortsname Waldangelloch, im Gegensatz zu Gaubüttelbrunn der Ortsname Waldbüttelbrunn. Enge, waldreiche Täler erhielten nicht den Namen -gau. In der Wingarteiba sind nur im Süden im Bereich der fruchtbaren Flußlandschaften Gau-namen festzustellen: Jagstgau, Neckargau, Schefflenzgau. Im Lob-

¹⁹¹ MGD K II 4.

Enggau findet sich kein anderer Gauname. Die Anzahl der erwähnten Gaue innerhalb eines Comitatus ist kein Hinweis auf eine Anzahl Centenen, dürfte vielmehr nur damit zusammenhängen, wie viele fruchtbare Fluß- und Bachlandschaften sich dort befinden. Es gelingt nicht, etwa den Pfinzgau als Centene aufzufassen und gegen den Anglachgau und den Enzgau abzugrenzen, denn Spöck an der Pfinz ist im Anglachgau erwähnt, dagegen Singen an der Pfinz im Enzgau genannt. Wir werden sagen dürfen, innerhalb eines Comitatus hat man Landschaftsbezeichnungen leicht ausgedehnt (Enzgau, Anglachgau!) und sie auch für solche Orte gebraucht, die ziemlich weit vom betreffenden Bach entfernt lagen, aber noch zum gleichen Comitatus zählten. — Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Gaubezeichnungen noch Überbleibsel einer alemannischen Verwaltungsorganisation seien.

Wichtig für die Bestimmung der Südgrenze des Kraichgaves ist ferner, daß Berghausen nach dem Lorscher Codex Nr. 3516 im Pfinzgau, aber nach Nr. 2323 im Jahr 767/778 im Kraichgau liegt. Auch aus diesem Grunde ist der Pfinzgau zum Kraichgau zu nehmen.

Dazu paßt ferner, daß am Rhein südlich der Pfinzmündung der Ort Dettenheim sowohl im Uffgau als auch im Anglachgau gelegen erwähnt wird. Gemäß unseren Grenzgrundsätzen ist die Pfinzmündung als Grenzpunkt zwischen den Comitaten Uffgau und Kraichgau anzunehmen; so liegt der nördliche Gemarkungsteil von Dettenheim noch im Comitatus Kraichgau und in der Landschaft Anglachgau.

Als weiterer guter Grenzpunkt bietet sich uns als Berg am Rande der Rheinebene der heutige Turmberg bei Durlach an. Wir ziehen also die südliche Kraichgaugrenze von der Pfinzmündung in gerader Linie zum Turmberg, dann nach Südosten, überschreiten die von Süden kommende Pfinz bei der Einmündung des Kämpfelbaches, kommen über die Höhe 375 zur Enz in Pforzheim, wo Nagold-Würm einmünden; von Pforzheim legen wir die Grenze im Interesse einer möglichst geradlinigen Weiterführung und wegen der dortigen Befugnisse des Kraichgaugrafen Bruno nicht nördlich, sondern südlich der Enz nach Osten; Üschelbronn und Großglattbach verbleiben so dem Kraichgau hart an der Grenze. Gemäß unseren Grundsätzen biegen wir die Grenze von der Höhe 314 östlich Großglattbach zu einer Bachmündung an der Enz nach Norden, am besten entsprechend der Dekanatsgrenze zur Bachmündung westlich Vaihingen, von dort nach Norden östlich Illingen vorbei zum Stromberg in die Gegend Zaberfeld-Sternenfels, von wo aus die bereits bespro-

dene Grenze des Comitatus Gartachgau zugleich als Kraichgau-grenze über Eppingen nach Nordwesten zieht.

Es gibt gute urkundliche Gründe dafür, daß der Kraichgau sich zwischen Pforzheim und Vaihingen noch in das Gebiet südlich der Enz erstreckte. Erstens nennt der Lorscher Codex das südlich der Enz gelegene Dürrmenz für den Kraichgau, einen zweiten und wichtigsten Beweis gibt uns die Stiftungsurkunde des Klosters Sinsheim vom Jahr 1100¹⁹², welche uns die Orte Dürrmenz und Enzberg für den Enzgau und die Grafschaft des Grafen Bruno angibt. Dieser Bruno war Graf in den Comitaten Kraichgau und Gartachgau, denn die in dieser Klosterurkunde weiter genannten Orte liegen in diesem Bereich, den wir diesen beiden Comitaten zusprechen müssen; es sind folgende Orte: Sinsheim, Steinsfurt, Asbach, Reichartshausen und Immelhäuser Hof im Elsenzgau; sodann Menzingen, Insultheimer Hof (bei Hockenheim) im Kraichgau; Zaisersweier, Lienzingen, Kieselbronn und Dagelvingen im Enzgau. Dagelvingen ist nicht der Eilfinger Hof westlich Maulbronn, wie Wagner annahm, sondern ein ausgegangener Ort zwischen Enzberg-Dürrn-Ötisheim¹⁹³. Diese Besitzungen stammten von den Grafen Wolfram und Zeizolf, die ebenfalls wie Bruno schon die beiden Comitata Kraichgau und Gartachgau innehatten. Bischof Johannes von Speyer, der Bruder des inzwischen verstorbenen Grafen Zeizolf, schenkte diese Güter in obiger Urkunde 1100 seinem Kloster Sinsheim. Der vom Kloster zu bestellende Vogt sollte dreimal im Jahr in Sinsheim Gerichtstag halten und dreimal in Dürrmenz; er sollte Recht sprechen über Diebstahl, Gewalttaten und über die Güter des Klosters. Diesem Verwaltungsbezirk Dürrmenz waren außer den erwähnten Orten Zaisersweier, Lienzingen, Kieselbronn und Enzberg sicherlich noch Güter in Niefern östlich Pforzheim; im abgegangenen Neidlingen bei Göbrichen und in Aurich südwestlich Vaihingen zugeteilt, denn die Sinsheimer Chronik¹⁹⁴ gibt Niefern, Nitlingen und Urach als weitere Schenkungen des Bischofs Johannes an. Es paßt gut zu unserer Grenzziehung, daß so auch Niefern und Gemarkungsteile von Aurich, also vom Gebiet südlich der Enz, dem Comitatu Kraichgau zuzuordnen sind. Kirchlicher Mittelpunkt dieses Gebietes war ebenfalls Dürrmenz, dessen Kirche schon 835 an das Kloster Lorsch geschenkt wurde. Später kam sie wohl mit dem gesamten Lorscher Besitz in

¹⁹² WUB I 318.

¹⁹³ Walter 42.

¹⁹⁴ F. M o n e, Quellensammlung der bad. Landesgesch., Bd. 1. 202 f.

Dürrmenz an die Grafen Wolfram-Zeizolf und blieb als Ausstattungsgut des Klosters Sinsheim bei diesem Kloster bis zum Übergang an Württemberg 1572. Die Besitzungen der Dürrmenger Kirche erstreckten sich über drei Orte südlich Dürrmenz: Lomersheim, Großglattbach und Üschelbronn. Seiler sieht diese Orte als Filialen von Dürrmenz an (S. 97 f.).

Daß auch die Kirche von Niefern im Besitz der Kraichgäugrafen Wolfram-Zeizolf war, berichtet um 1150 das Schenkungsbuch des Klosters Reichenbach: Adelheidis, vidua Heinrici comitis des Touingen, dedit dimidiam ecclesiam Niferon iuxta Enze fluvium¹⁹⁴. Die Gräfin Adelheid, Witwe des Grafen Heinrich von Tübingen, war nämlich die Tochter des Kraichgäugrafen Zeizolf. Das Kloster Sinsheim hatte ebenfalls Besitz an der Kirche Niefern und gab sein Patronatsrecht 1323 an Markgraf Rudolf von Baden¹⁹⁵.

Die Bezeichnung „Kraichgau“ erstreckte sich über den ganzen Comitat Kraichgau, eben weil der Comitat diese Bezeichnung führte. Dagegen sind die Landschaftsbezeichnungen Anglachgau, Pfinzgau und Enzgau nur für Teile dieses Comitates erwähnt. Der größte Teil der Landschaft Enzgau unterstand dem später zu behandelnden Comitat Ingersheim; die Bezeichnung Enzgau konnte sich verhältnismäßig weit in den Kraichgau ausdehnen, weil keine Comitatsgrenze im Wege war.

Es ergeben sich für den Comitat Kraichgau folgende Grafen auf Grund der ihnen unterstellten Orte und anderer Vermerke:

858 Sigard: Eichersheim MGD LdD 94

902 Waloh: Utisheim CL 56

985 Herzog und Graf Otto: Eppingen in den Gauen Elsenzgau und Kraichgau MGD O II 11

1024 Wolfram: Jöhlingen im Kraichgau und Pfinzgau MGD K II 4

1046 Wolfram: Jöhlingen MGD H III 173

1048 Wolfram: Üwisheim, Muron wüst bei Bruchsal MGD H III 219

1056 Wolfram: Bruchsal, Wald Lußhardt MGD H III 370

1057 Engilbert: Eppingen MGD H IV 12

1100 Bruno: Menzingen und Insultheimer Hof im Kraichgau; Zaisersweiher, Lienzingen, Dürrmenz, Kieselbronn, Enzberg, Dagevingen im Enzgau. WÜB I 318

¹⁹⁴ WÜB II 397.

¹⁹⁵ Krieger II 342.

Im Lorscher Codex werden folgende Orte dem Kraichgau zugeordnet: Bauerbach, Berghausen, Bretten (auch im Enzgau), Diedelsheim bei Bretten, Dürrmenz (auch im Enzgau), Eckenweiler (Gemeinde Mühlacker), Eichtersheim (und Elsenzgau), Elfinger Hof, Eppingen, Flehingen, Gochsheim, Gölshausen, Grombach, Hadenesheim (wüst bei Maulbronn), Heildelsheim, Helmsheim, Illingen (auch Enzgau und Pfnzgau), Knittlingen, Landshausen, Lienzingen, Menzingen (und im Enzgau), Mingolsheim (auch im Anglachgau), Münzesheim, Neibsheim, Nußloch (und Lobdengau), Odenheim, Ostringen, Otisheim (und Enzgau), Owisheim, Rettigheim, Rinklingen, Sickingen, Ubstadt (auch Enzgau), Weiher (in illo meo wilare; Jahr 803; und 863; siehe H a s e l i e r S. 19 f.), Zeutern.

Dagegen wird „in Creichgowe in villa Cimbern“ Nr. 2320 vom Jahr 782 ein Irrtum der Abschreiber sein und Zimmern in der Wingarteiba betreffen, denn Gamarit schenkt fast am gleichen Tag Güter in Zimmern in der Wingarteiba. In WUB I-255 werden im Kraichgau noch erwähnt: Illingen und Schützingen.

Für den Pfnzgau vermerkt der Lorscher Codex nur wenige Orte: Berghausen, Hohenberg (der heutige Turmberg), Singen, Illingen, womit in Nr. 3517 wahrscheinlich nicht Illingen bei Rastatt im Uffgau, sondern Illingen bei Lienzingen gemeint ist; dieses Illingen ordnet sich gut in den Comitatus Kraichgau ein, dem wir den Pfnzgau zuweisen. „Maminchová im Jahr 780“ und „Manicoffa achtzehn Jahre später“ . . . G. Rommel hat überzeugend nachgewiesen, daß mit beiden Namen ein und derselbe Ort gemeint ist und dieser einst westlich Wilferdingen lag, wo der Flurname Mönchshofen heute noch an ihn erinnert¹⁹⁶. Glöckner dachte an Mönchshofen westlich Hagenau im Elsaß. Aus den Weißenburger Traditionen kommt zu den Pfnzgau-Erwähnungen noch Grötzingen hinzu, schließlich aus der erwähnten Urkunde von 1024 Jöhlingen.

Fünf Dekanate haben Teil an unserem Comitatus Kraichgau. Die Dekanate Bruchsal und Bretten liegen ganz in dessen Gebiet und werden die ältesten Dekanate dieses Gebietes sein. „Das Dekanat Graben zählt nicht zu den erstumschriebenen Dekanatsbezirken des Bistums Speyer. In der Aufstellung von 1321 fehlt es“¹⁹⁷. Erst 1431 wird ein „kemmerer des Capitels zu Graben“ genannt (S e i l e r 190). Nach unseren Comitatusgrenzen erhielt dieses Dekanat Pfarreien so-

¹⁹⁶ K r i e g e r, Enzgau 35.

¹⁹⁷ S e i l e r 193 u. 177.

wohl aus dem Kraichgau als auch aus dem Uffgau. Ebenso greifen die Dekanate Durlach und Pforzheim erheblich in die südlich angrenzenden Grafschaften hinüber. Durlach liegt hart an der Grenze, nach unserer Grenzziehung gerade noch im Uffgau; schon 1291 ist ein „decanus Durlacensis“ erwähnt¹⁹⁸. Das Dekanat Pforzheim ist erst spät bezeugt: 1347 „decano et camerario rurali ibidem decanatus in Uptingen“¹⁹⁹. Die verkehrsgünstige Lage Pforzheims wird zur Bildung dieses Sprengels beigetragen haben, zumal Pforzheim schon im 12. Jahrhundert ein bedeutender Ort war. Im Juni 1067 weilte König Heinrich IV. hier, im Jahre 1074 wieder die Kaiserin Agnes. Gerade an der Grenze von Comitaten, wo ein Flußlauf an einer Bachmündung überschritten wird und günstige Verkehrslage garantiert, entwickelten sich öfters schon früh Märkte und Städte: Wiesloch, Weinheim, Marbach am Neckar.

Kapitelsgrenzen innerhalb der Diözesen sind öfters erst spät bei Neuerrichtung von Landkapiteln entstanden, außerdem konnten solche Grenzen sehr leicht abgeändert werden durch Zuteilung einer Grenzpfarrei. Eine selbständig gewordene Filiale konnte dabei einem anderen Landkapitel gegeben werden als die Mutterpfarrei. So wurde Ettlingenweiler, ursprünglich Filiale der Großpfarrei Ettlingen, schließlich Pfarrei des Dekanates Kuppenheim, während Ettlingen im Dekanat Durlach lag²⁰⁰.

Daß Bretten schon im Jahr 1321 als Sitz eines Landdekanates genannt wird, ist besonders verständlich, denn zweimal wird der Comitatus Kraichgau geradezu „Comitatus Bretheim“ nach seinem Hauptort Bretten genannt: im Jahr 1109 „in comitatu Bretheim in villa Gartaha“²⁰¹; im Jahr 1122 bei der Stiftung des Klosters Odenheim, das damals „in episcopatu Spirensi in pago Creihgowe in comitatu Bredeheim juxta villam Otenheim“ liegt^{201a}. Außerdem wurde Bretten später Marktort und Stadt.

Der Uffgau

Keine einzige Urkunde kündigt von dem Comitatsnamen „Uffgau“, jedoch kommt kein anderer in Frage, da nur die Landschaftsbezeich-

¹⁹⁸ Remling UBI 523 — Seiler 190.

¹⁹⁹ Seiler 190; ZGO 14, 83.

²⁰⁰ Seiler 186.

²⁰¹ WUB I 267.

^{201a} WUB I 350.

nung Uffgau in diesem Gebiet weiter verbreitet ist. Als in späterer Zeit die Comitate mehr nach ihrem Hauptort oder Grafensitz genannt werden, wird z. B. im Jahr 1086 Forchheim als Vorort genannt: „alterum (comitatum) in episcopatu Spirensi pertinentem ad locum Uoredhheim“²⁰².

G. Wagner erarbeitete aus den Kaiserurkunden folgende Grafenliste, der wir den Grafen Hermann vom Jahr 1102 hinzufügen; die Orte werden in diesen Urkunden als im Uffgau gelegen bezeichnet.

940 Gebhard: Mörsch MGD O I 23

987 Conrad: Baden-Baden MGD O III 39

995 Conrad: Liedolsheim MGD O III 162

1041 Adalbert: Rotenfels MGD H III 81

1046 Adalbert: Baden-Baden MGD H III 172

1046 Adalbert: Rotenfels MGD H III 174

1057 Reginbodo: Niederbühl MGD H IV 8 (dazu paßt der „Reginbotus comes de Malsga“, d. h. von Malsch, ca. 1100 aus dem Codex Hirsaug. 27)

1102 Hermann: in pago Uffgowi in comitatu Vorchheim Hermannii scilicet comitis: Merivelt (Üdung Mervelt bei Au am Rhein), Hitzbuhel (ausgegangen bei Otigheim), Gesvendi und Frierlinde (beide wohl nördlich Rastatt)^{202*}.

Nach Krieger sind folgende Orte für den Uffgau erwähnt: Au am Rhein, Baden-Baden, Bickesheim (bei Durmersheim), Dettenheim, Eggenstein, Eichelbach (bei Rotenfels), Eldesheim, Forchheim, Freckenstat, Frierlinde und Gesvendi, Hirtzbuhel, Knielingen, Liedolsheim, Linkenheim, Luitfridswilre (das heutige Bruchhausen bei Ettlingen), Merivelt, Mörsch, Niederbühl, Oberweier (bei Rastatt), Otigheim, Rotenfels, Winkel (ein Weiler bei Rotenfels).

Auch Krieger hat also die Urkunde aus dem Lorscher Codex absichtlich weggelassen, die die Orte Sickingen, Heidelheim, Huttenheim, Rheinsheim, Helmsheim und Rußheim dem Uffgau zuwies. Wir haben im Kapitel Kraichgau diesen Vermerk im Lorscher Codex als Irrtum der Abschreiber ansehen müssen, oder es ist Singen an der Pfalz gemeint und nur dieser erste Ort für den Uffgau zu deuten.

Für den Albgau bringt Krieger nur einen Beleg: Gottesau 1110. Dabei wird der Albgau als Teil des Comitats Forchheim bezeichnet: „monasterium in pago Albicouva in comitatu Vorchheim in silva

²⁰² MGD H IV 331.

^{202*} Fr. Remling, Urkundenbuch I 73.

quae dicitur Luzhart, juxta fluvium qui dicitur Alba, quod Godeshova nuncupatum est“²⁰³.

Aus Glöckner wäre für den Uffgau noch anzuführen: Wanesheim (wüst bei Linkenheim); siluam in Halgenlach (bei Eggenstein; bessere Lesart Haganlach in der Notiz 1304 m; Hagenauer Teich!).

Zu den Grenzen des Comitats Uffgau: der breite Rheinstrom bildet eine ideale Westgrenze; als Nordgrenze ist die Linie Pfinzmündung, Türmberg, Mündung von Nagold-Würm in die Enz bei Pforzheim zu betrachten. Die Südgrenze ist gemäß den allgemeinen Grundsätzen von der Murgmündung zu einem Berg am Rande der Rheinebene zu ziehen; dafür kommt wohl nur der Fremersberg in Frage, denn Baden-Baden liegt 987 im Uffgau im Comitats des Grafen Cuonrad. Diese Linie stimmt mit der Diözesangrenze Speyer-Strasbourg überein, denn zu Strasbourg zählten Plittersdorf, Ottersdorf, Wintersdorf, Iffezheim, Sandweier, Sinzheim. Als nächster besonders hoher Berg bietet sich südöstlich die „Rote Lache“ als Grenzpunkt an; sprachlich kann dieser Bergname als „rotes Grenzzeichen“ gedeutet werden, lache bedeutet ein eingeschnittenes Grenzzeichen. Keinath (S. 114) schreibt: „Aichin Lachbóm 1546, Lachbuche, Buchlache, Lachzeichen, Am lachenden Stein (Grenze dreier Grafschaften).“ Da Hirsau nach einer allerdings unechten Urkunde vom Jahre 1075 im Comitats Ingersheim liegt, ist die Ostgrenze des Comitats Uffgau am besten über die nächste Wasserscheide westlich Hirsau anzunehmen, also von der Flußmündung bei Pforzheim nach Südwesten zwischen Nagold und Enz. Die alte Pfarrei Brötzingen mit ihrer weit westlichen ehemaligen Filiale Gräfenhausen fügt sich so ganz dem Comitats Uffgau ein. Dieses von Seiler behauptete Filialverhältnis wurde allerdings angezweifelt²⁰⁴. Der Flußname Murg ist als „Grenzbach“ zu deuten und erst seit Festlegung der Grenze sinnvoll.

Comitats Ingersheim

Der „Comitats Ingersheim“ wird in den Jahren 978, 1075 und 1100 urkundlich erwähnt. Die Benennung nach dem Ort Ingersheim am Neckar ist vielleicht nicht die ursprüngliche; da aber die Landschaftsbezeichnungen Murr gau, Enz gau und Würm gau nicht über das ganze

²⁰³ Krieger I 738 — Dümge, Regesta Badensia. 1863. 28.

²⁰⁴ Alfons Schäfer in: ZGO NF 71 (1962) 216.

Comitatsgebiet verbreitet erscheinen, kann kein anderer Comitatsname aufgezeigt werden.

Die Grafenliste von G. Wagner bringt als ersten den Grafen Waloh vom Jahre 902, der gleichzeitig für Otisheim (Kraichgau) erscheint:

902 Waloh: Rixingen CL 56

950/976 Burchard: Bottwar, Buhstadt, Frauenzimmern, Stockheim WUB I 212. (Die Orte Frauenzimmern und Stockheim ordneten wir dem Comitatus Gartachgau zu; Graf Burchard muß zwei Comitatus verwaltet haben)

978 in comitatu Ingersheim: den Hof Marbach samt Zubehör in den Orten Benningen, Beihingen, Heutingsheim, Pleidelsheim, Murr, Steinheim, Weikershausen, Erdmannshausen, Affalterbach, Rielingshausen, Aspach und Wolfsölden.
WUB I 223

1003 Adalbert: Kirchheim MGD H II 60

1009 Adalbert: Marbach MGD H II 190. — (1059 gründete Graf Adalbert von Calw das Kloster Hirsau)

1075 in comitatu Ingersheim: Hirsau im Würmingau. MGD H IV 280

1100 in comitatu Ingersheim: Nußdorf im Enzgau. Codex Hirsaug. 69 b

Die Nordwestgrenze des Comitatus Ingersheim ergab sich im Bereich zwischen Schwarzwald und Neckar als Grenze der Comitatus Uffgau, Kraichgau und Gartachgau. Die Südgrenze der Grafschaft Ingersheim war in früherer Zeit identisch mit der Grenze zwischen den Diözesen Speyer und Konstanz, sowie mit der Stammesgrenze, d. h. mit der Grenze zwischen dem fränkischen und dem alemannischen Herzogtum.

Daß Stammesgrenze und Bistumsgrenze hier zusammenfielen, wird allgemein zugegeben, denn die Kaiserurkunde vom November 1155 gibt den Beweis²⁰⁵. Der Kaiser faßt in diesem Privileg die Rechte und Besitzungen des Konstanzer Bischofs zusammen und beschreibt dabei die Ost- und Nordgrenze der Diözese in folgender Weise: „Versus orientem, inter Constansiensem et Augustensem episcopatum, sicut Hillara fluvius cadit in Danubium (die Iller bis zur Mündung bei Ulm an der Donau); versus aquilonem inter episcopatum (Constansiensem et) Wirzeburgensem et Spirensensem, usque ad mar-

²⁰⁵ WUB II 95 n; FDA II (1877) 307.

cham Francorum et Alemannorum.“ Gegen die Diözesen Würzburg und Speyer reichte der Konstanzer Sprengel also bis zur Grenze zwischen Alemannen und Franken. Das Bistum Würzburg grenzte allerdings später nicht mehr an den Konstanzer Bereich an, es muß also eine ältere Grenzbeschreibung in dieses Diplom übernommen worden sein. Außerdem ist nach unseren Erfahrungen anzunehmen, daß außer der dabei in Frage kommenden Grenzänderung es auch an der langen Strecke Neckar-Schwarzwald irgendwelche kirchliche Änderungen gab. Die Bistumsgrenze des 15. Jahrhunderts repräsentiert nur in groben Zügen, aber nicht mehr genau die alte Stammesgrenze.

Eine einzige kirchliche Änderung ist noch urkundlich festzustellen: Die Wüstung Dilgshausen bei Leonberg gehörte 1110 zu Konstanz, denn der Bischof von Konstanz weihte damals die Kapelle (Filialkirche) in Dulcheshausen (Dilgshausen). Im Jahre 1277 aber zählte dieser Ort zum Bistum Speyer. Dilgshausen und Leonberg waren Filialen der Pfarrei Eltingen²⁰⁶. Daraus ist zu schließen, daß diese drei Orte zwischen 1110 und 1277 von Konstanz zu Speyer kamen. Die Eltinger Kirche wurde noch in der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts an Hirsau geschenkt, sie stammte aus dem Besitz der Grafen von Calw²⁰⁷. Da das Kloster Hirsau schon längst Immunitätsrechte besaß, wurde Eltingen offenbar von seiner alemannischen Grafschaft losgelöst und kam kirchlich zur gleichen Diözese wie das Kloster Hirsau, nämlich zu Speyer.

Südwestlich Eltingen liegen weitere Hirsauer Pfarreien, von ihnen müssen ebenfalls ein paar als Hirsauer Besitz von Konstanz an den Speyrer übergegangen sein, denn sonst wäre die Grenze der Gräfschaft und des Herzogtums nicht geradlinig genug. Hirsauer Besitz waren hier: Warmbronn, Maichingen, Schafhausen und Stammheim.

Die Grenze zwischen Schwarzwald und Neckar muß die Wasserläufe Große Enz, Kleine Enz, Nagold, Würm und Glerns überqueren, und zwar nach unseren Grundsätzen an Bachmündungen. Ein solch auffallender Zusammenfluß zeigt sich beim Ort Ditzingen an der Glerns. Gerade dieser Ort war in einen Speyrer und einen Konstanzer Teil zerlegt^{207*}. Hier haben wir offenbar einen alten

²⁰⁶ Seller 145.

²⁰⁷ Seller 145; Cod. Hirs. fol 31 b, fol 55 b.

^{207*} Die beiden Kirchen werden 1375 als „Kirchen Konstanzer und Spyrer Bistums“ bezeichnet; die Glerns bildete die Grenze zwischen den beiden Pfarreien und Diözesen, bis die Speyrer Pfarrei im Jahr 1552 endgültig aufgegeben wurde (vgl. Irtenkauf 143 und 143).

Grenzpunkt auch für Comitatus und Herzogtum. Nur dürfen wir die Grenze nicht auf weite Strecke an der Glems entlang annehmen, sondern wir müssen die passende Wasserscheide suchen. Eine vielbeachtete Urkunde im Lorscher Codex besagt für das Jahr 902: „in pago Glemisgouue in villa et marca Hirslanda et in Dicingon et in Geringon, quae loca iacent in Comitatu Gozberti comitis.“ Gozbert muß der Graf des südlichen und alemannischen Comitatus (Neckargau) sein, denn im gleichen Jahr haben wir in der Grafschaft Ingersheim durch die Erwähnung für das dortige Dorf Riexingen einen anderen Grafen, nämlich den Grafen Waloh. Wir ziehen also die Grenze zur Bachmündung in Ditzingen von der nordwestlichen Höhe und Wasserscheide her; so liegt Gerlingen ganz und Ditzingen zum Teil richtig südlich der Grenze, auch Hirschlanden gehörte so mit einem Gemarkungsteil zum alemannischen Comitatus und Herzogtum. Die Glemsgaulandschaft war also unter zwei Comitatus aufgeteilt, wie wir das auch beim Zabergau und Enzgau feststellen. Man hat bisher in der Forschung zu wenig beachtet, daß Gaue zunächst nur Landschaftsbezeichnungen sind. Im Interesse einer geradlinigen Grenzziehung mußten mitunter die Comitatusgrenzen aber solche Gaue durchschneiden. Baumann hatte bei Gerlingen mehrere Grenzveränderungen der Comitatus angenommen²⁰⁸; das ist aus methodischen Gründen abzulehnen. Seiler ist auf einen anderen Irrweg geraten, wenn er schreibt: „Der Glemsgau ist ein bezeichnender Hinweis dafür, daß Grafschaft und Herzogtum völlig anders geartete und voneinander unabhängige Organisationsformen darstellen“²⁰⁹. Wir können aber bei Anwendung unserer Grenzgrundsätze auch hier die Grenze für Grafschaft, Herzogtum und Bistum als identisch erklären. Ein Herzogtum können wir uns nur aus mehreren Grafschaften bestehend denken, denn wenn die Grenzen sich überschneiden würden, wären manche Menschen in Heeresfolge und Rechtspflege z. B. dem alemannischen Herzog und außerdem noch ihrem fränkischen Grafen verpflichtet.

Es sei noch erwähnt, daß im Lorscher Codex Nr. 3614 im Jahr 794 Ditzingen „in ducatu Francorum“ liegt und darunter nur der eine Ortsteil zu verstehen ist. Da bei geradliniger Grenzführung die Gemarkungen durchschnitten werden, ist es ja verständlich, daß der

²⁰⁸ Baumann 113.

²⁰⁹ Seiler 180 Anm. 72.

Lorscher Codex solche Grenzorte bald dem einen, bald dem anderen Gau zuweist²⁰⁹.

Weitere Urkunden deuten auf die Stammesgrenze hin: Hirsau liegt im Jahr 1075 „in provincia scilicet que dicitur Theutonica Francia in episcopatu Nemetensi in pago Wiringowa dicto“; also in Deutsch-Franken im Bistum Speyer im Würmgau²¹⁰. Dagegen liegt Gúltstein (südlich Herrenberg) 779/783 „in ducatu Alemannorum“²¹¹. Ums Jahr 708 übertrug der Alemannenherzog Gottfried dem Priester Maugulf, dem damaligen Hüter des Gallusgrabes im Steinachtal westlich des Bodensees, den Besitz in Biberburg bei Cannstatt; in Cannstatt, der großen Feste gegenüber dem nahen Franken, ist die Urkunde ausgestellt²¹².

Besondere Beachtung verdient das Dorf Asperg am gleichnamigen Berg. Dieser auffallende Berg bietet sich als guter Grenzpunkt dar, um von dort zur Bachmündung bei Marbach am Neckar zu kommen. Die Pfarrei Asperg war anscheinend von der Diözesangrenze und von der Comitatsgrenze durchschnitten, denn in Asperg sind schon im 9. Jahrhundert zwei Kirchen erwähnt. Das Kloster Weißenburg erhielt 819 durch Graf Gozbert Besitzungen in Asperg²¹³. Da wir den gleichnamigen Grafen des Jahres 902 dem alemannischen Gebiet zuteilen mußten, dürfen wir auch diesen Gozbert und einen Teil des Dorfes Asperg als alemannisch betrachten. Dieser Besitz in Asperg wurde dem Kloster Weißenburg auch nicht wie Höfingen, Rixingen, Bissingen und Bietigheim durch den salischen Herzog Otto von Kärnten, sondern durch Herzog Otto von Schwaben entfremdet²¹⁴. Das Kloster Weißenburg besaß im 9. Jahrhundert beide Asperger Kirchen, St. Martin und St. Michael²¹⁵. Der alemannische Teil von Asperg kam also höchstwahrscheinlich als Weißenburger Besitz zur Diözese Speyer, denn Weißenburg lag im Speyerer Spre-

²⁰⁹ * I r t e n k a u f (S. 141) schließt aus dem „in ducatu Francorum in villa Tizingen“ vom Jahre 794, daß man damals noch ganz Ditzingen zu Franken rechnete. Aber die zwei Reihengräberfriedhöfe oder Siedlungskerne, je einer links und rechts der Glems, können uns ein weiterer Hinweis darauf sein, daß schon damals die Gemarkung Ditzingen von der Grafschafts- und Bistums-grenze durchschnitten wurde.

²¹⁰ MGD H IV 280.

²¹¹ CL III 3717; auch in CL III 3195—3203.

²¹² B ü t t n e r, Konstanz 269 f.

²¹³ Z e u ß Trad. 163.

²¹⁴ S e i l e r 141.

²¹⁵ Z e u ß, Poss. 234 — S e i l e r 246.

gel. und besaß Immunitätsrecht; außerdem war der Bischof von Speyer längere Zeit zugleich Abt von Weißenburg.

Ebenso werden die Grenzorte Höfingen, Magstadt und Renningen durch Weißenburg von der Diözese Konstanz zur Diözese Speyer gezogen worden sein, denn dort war Weißenburger Besitz, und diese Orte liegen in der südöstlichen Ausbuchtung des Speyrer Jurisdiktionsbereiches, die wir wegen Eltingen und Hirschlanden bereits als ursprünglich konstanzisch und alemannisch erkannt haben. Maichingen, ebenfalls in dieser Ausbuchtung gelegen, war hirsauisch und dürfte über das Kloster Hirsau der Diözese Speyer einverleibt worden sein.

Der Weißenburger Besitz erstreckt sich nur soweit nach Südosten, wie die spätere Diözesangrenze reichte. H. Büttner hat diese Tatsache mit der Ausbildung der Diözesangrenze gegenüber dem Alemannenbistum Konstanz in Verbindung gebracht: „Kloster Weißenburg wurde um 660 in enger Verbindung mit dem Speyrer Bistum gegründet. Die Weißenburger Güter und das Bistum Speyer reichen gleichweit in den Neckarraum. Beide reichen soweit, wie wir den politischen Raum des alemannischen Herzogtums für das 8. Jahrhundert anzusetzen haben... Die später im 8. Jahrhundert hereinkommenden Klöster Fulda und Lorsch nehmen in ihrer Besitzausbreitung keine Rücksicht mehr auf die Stamm- und Bistumsgrenze, wohl aber das ältere Kloster Weißenburg. Denn für das Zusammenfallen von Stammesgrenze und Diözesangrenze bestand nach dem Untergang des alemannischen Herzogtums (nach 746) kein Grund mehr. Der wahrscheinliche Termin für die Ausbildung der Grenze Konstanz-Speyer zwischen Neckar und Schwarzwald ist deshalb das spätere 7. Jahrhundert“²¹⁶ Dem können wir zustimmen, nur müssen wir hinzufügen, daß diese Diözesangrenze auch im 9. bis 12. Jahrhundert noch etliche Verschiebungen zugunsten der Diözese Speyer erfuhr und daß etliche dieser Verschiebungen gerade durch späte Erwerbungen des Klosters Weißenburg verursacht wurden. In Asperg erhielt Weißenburg im Jahr 819 Besitz, Eltingen kam erst nach 1110 an Speyer, wie wir ausgeführt haben. Weiter ist bei diesem Fragenkomplex sehr wichtig, daß Weißenburg sich gerade um den Erwerb von Ortskirchen bemühte; dabei hatte es offenbar vor allem am Erwerb solcher Pfarreien Interesse, die schon in der Diözese Speyer lagen oder die als Grenzpfarreien zu der Diözese Speyer

²¹⁶ Büttner, Konstanz 269 f.

gezogen werden konnten. Dagegen besaß das Kloster Lorsch Güter in 18 Orten des Enz- und Glemsgaues, jedoch konnte es Eigentumsrechte an Kirchen nur in zwei Orten aufweisen, wovon die eine bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nur eine Filialkirche bildete²¹⁷.

Versuchen wir, eine geradlinige, landschaftlich sinnvolle Grenze zu rekonstruieren. Vom Berg „Rote Lache“ (siehe Uffgau!) konnte die Grenze an den Bachmündungen von Raumünzach oder Forbach über die Murg gezogen werden (Forbach war speyrisch), dann etwa beim Enzklösterle (Diözese Konstanz) vorbei, wobei in diesem spät besiedelten Gebiet die Bistumszugehörigkeit der Filialorte unwichtig ist, weiter südöstlich von Bad Teinach über die Nagold bei dem auffallend großen Zufluß; an der Würm bietet sich bei Schafhausen wieder eine bedeutende Bachmündung an, eine weitere bei Renningen; vielleicht ist aber anstatt Schafhausen-Renningen sogar der noch weiter nördliche Zusammenfluß nördlich von Weil der Stadt anzunehmen als Grenzpunkt. Von Renningen läßt sich die Grenze auf der Wasserscheide in mäßigem Abstand nördlich der Glëms ziehen bis zur wichtigen Mündung bei Ditzingen, so daß ein Teil der Gemarkung Hirschlanden zur alemannischen Grafschaft zählte. Als nächste Grenzpunkte sind der Asperg und schließlich Marbach am Neckar anzusehen. Die Orte Möglingen und Pflugfelden (südlich Asperg) liegen so richtig im Konstanzer Sprengel. Den Pfarrort Neckarweihingen jenseits des Neckars müßten wir im Bistum Konstanz erwarten, ebenso seine spät entstandene Filiale Hoheneck bei der gleichnamigen Burg. Für die Angliederung dieser Pfarrei an Speyer ist ausnahmsweise nur ein ganz schwacher Hinweis zu finden. Vor dem Jahr 1366 waren die Grafen von Württemberg die Patronatsherren²¹⁸; dieselben hatten schon im Jahr 1308 das Patronatsrecht im benachbarten Asperg (mit Filiale Eglosheim) gekauft, welches 1181 im Besitz des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen war²¹⁹. Man kann daraus vermuten, daß ursprünglich wie Asperg (im 9. Jahrhundert) auch die Kirche in Neckarweihingen Weissenburger Besitz war, daß also nicht nur Asperg-Eglosheim, sondern auch Neckarweihingen-Hoheneck über Weissenburg zum Speyrer Sprengel kamen. Übrigens fehlt auf der Diözesankarte in Stammer II die Pfarrei Neckarweihingen.

²¹⁷ S e i l l e r 141.

²¹⁸ S e i l l e r 244.

²¹⁹ S e i l l e r 142.

Als Schwierigkeit erscheint zunächst die Lage des Ortes Heimsheim an der Grenze von Franken und Alemannen; „in confinio Frankiae et Alemanniae“ im Jahr 965²²⁰. Es liegen in Wirklichkeit noch drei bis vier Orte zwischen Heimsheim und der späteren Diözesangrenze. Bei unserer Grenzziehung lag im 10. Jahrhundert nur ein einziger Ort dazwischen, man wird außerdem die Angabe dieser Grenzlage nicht ganz wörtlich nehmen müssen. Wenn wir die Grenze über die Bachmündung bei Weil der Stadt zögen, wie oben schon einmal in Erwägung gezogen wurde, läge Heimsheim sogar ganz an der Grenze.

Für die östliche Strecke der Stammesgrenze zwischen Neckar und Kocher haben wir eine zuverlässige Nachricht aus einer Kaiserurkunde, nämlich aus der Wildbannbeschreibung vom 16. Juli 1027 für einen um das Kloster Murrhardt gelegenen Forst. Die Ostgrenze des Wildbannes ist der Kocher; von der Mündung des Steigersbaches in den Kocher bis zur Wieslaufquelle fällt die Wildbanngrenze mit der Stammesgrenze zusammen: „per descensum eius (Cochinaha usque ad) Steigirisbach et sic per confinia Francorum et Suueuorum usque ad fontem Wisilaffa“²²¹. Dies paßt sehr gut zu unseren Grenzgrundsätzen, denn der Kocher wird an einer Bachmündung überquert, alsdann läuft die Grenze auf der Wasserscheide, denn die Wieslaufquelle gehört zum Gebiet der Wasserscheide, die nach Westen verläuft. Diese Wasserscheide scheidet zugleich die Diözese Würzburg von der Diözese Augsburg bzw. weiter im Westen das Bistum Speyer vom Bistum Konstanz. Schon Baumann schreibt dazu recht gut: „Vom Steigersbach bis zur Wieslaufquelle bildet also die natürliche Grenze zugleich die politische und kirchliche, denn Kirchenkirnberg gehörte bereits zur Diözese Würzburg. Weiterhin gehörte die Augsburger Pfarrei Steinenberg zum Drachgau und Schwaben, denn der Waibelhubort Grasgehren zählte bis 1701 zu derselben . . . Aber die Pfarrei Rudersberg möchte ich noch zum Drachgau und Schwaben ziehen. Diese Pfarrei, zu der ehemals auch Kallenberg, Lutzenberg, Althütte und Schöllhütte gehörten, wird zwar allgemein zum Bistum Speyer gerechnet, aber wohl nur, weil die Kirche Rudersberg dem speyerischen Stifte Backnang inkorporiert war, denn die geographische Lage weist dieselbe mit ihrem Sprengel entschieden zu Schwaben. Mit dieser Zuteilung der alten Pfarrgemeinde Ruders-

²²⁰ Seller 50 Anm. 61; CL III 3614.

²²¹ MGD K II 107.

berg bekommen wir auf eine weite Strecke hin eine natürliche Stammesgrenze, denn das Ende derselben fällt völlig mit der Wasserscheide zwischen der Wieslauf und der Weissach zusammen. Auch westlich von der Pfarrei Rudersberg schied die Wasserscheide die schwäbischen Pfarreien Oppelsbohm und Winnenden von der fränkischen Allmersbach“²²². Dem können wir nur beipflichten. Die Pfarrei Rudersberg, eine auffallende Ausbuchtung nach Süden, wird durch die Zugehörigkeit zum Stift Backnang zur Diözese Speyer gekommen sein²²³. Weiter westlich läuft die natürliche und kirchliche Grenze zum Lemberg, von dort ziehen wir die politische und älteste kirchliche Grenze gemäß unseren Grundsätzen zu einer Bachmündung am Neckar, nämlich nach Marbach, wo der Strenzelbach mündet. Die Orte nördlich dieser Linie, nämlich Affalterbach, Erdmannshausen und Marbach, lagen in der Diözese Speyer. Schon Baumann wies darauf hin, daß so Marbach den Namen Grenzbach mit Recht führt. Wir betonen nochmals, daß nicht der ganze Bachlauf, sondern nur die Mündung als Grenzpunkt anzusehen ist. Die Bezeichnung Marbach-Grenzbach seit Einführung der Grafschaftsordnung hatte jedoch nicht die Kraft, den vielleicht älteren Namen Strenzelbach zu verdrängen:

Wie weit reichte der Comitatus Ingersheim nach Osten? Aus der Grafenliste ergeben sich aus der Urkunde 950/976 für diesen Comitatus die Orte Buchstadt (westlich Ilsfeld) und Bottwar. Aus der Urkunde von 978 sind „in comitatu Ingersheim“ für den Murr gau östlich des Neckars angegeben: Marbach, Murr, Steinheim, Weickershausen (ausgegangen), Affalterbach, Wolfsölden (bei Affalterbach), Aspach, Rielingshausen (östlich Steinheim). Als östlichster Ort ist damit Aspach erwähnt, worunter Großaspach zu verstehen ist.

Daß der Comitatus Ingersheim sich bis ins Quellgebiet der Murr erstreckt hätte, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil er dann gegenüber anderen Grafschaften zu groß wäre. Gegen solch weite Ausdehnung nach Osten spricht auch die erwähnte Wildbannurkunde des um das Kloster Murrhardt gelegenen Forstes aus dem Jahre 1027: circa monasterium Murrehart sitam in pago Murrechgouue et Cochengouue in comitatu Heinrici et Ruotkeri. „Dieser Wildbann liegt offenbar nur in einem Comitatus; das läßt schon der Singular in comitatu vermuten. Wahrscheinlich ist Ruotker der Bruder oder

²²² Baumann 98 f.

²²³ Schon 1245 hatte dieses Stift Besitz in Rudersberg (S e i l e r 137).

Sohn des Heinrich“²²⁴. Der obere Murrgau war demnach dem Comitatus Kochergau zugeteilt, die untere Murrlandschaft aber dem Comitatus Ingersheim. Der Comitatusname Kochergau ist im Jahre 1134 überliefert: per totum comitatum Choggengou²²⁵. Die westlichste Grenzstrecke des Murrhardtter Wildbannes ist die Linie vom „Eicheneberch“ bis zur Murr, d. h. östlich Backnang geht die Wildbanngrenze von Südosten her bis zur Murr, dann murraufwärts. Nach unseren Grenzgrundsätzen muß die Comitatusgrenze die Murr an einer Bachmündung überschreiten; es kommt als solche westlich der Wildbanngrenze nur die auffallende Mündung östlich Backnang in Frage, denn Großaspach muß dem Comitatus Ingersheim verbleiben. Daß die Grenze des Bistums Speyer etwas weiter östlich verlief, braucht uns nicht zu stören, denn östlich liegen nur späte Ausbauorte, Filialen des Stiftes Backnang und der Pfarrei Großaspach. Seiler zählt zur Pfarrei Backnang die Orte bzw. Höfe: Germansweiler, Maubach, Heiningen, Waldrems; Ellenweiler, Conenweiler, Westermurr, Rutersberg, Oberndorf, Jux, Weißbach, Heutensbach; Brüden, Sachsenweiler, Rottmannsberg, Rottmannsweiler, Klaffenbach, Schlechtbach, Lippoldsweiler, Ebersberg, Sechselberg, Wattenweiler, Däfern, Hohenweiler, Waldenweiler, Schlichenweiler und Schnarrenberg. Von Backnang aus wurden die im 11./12. Jahrhundert durch Rodung neu entstandenen Niederlassungen seelsorglich betreut²²⁶. Somit wäre die kirchliche Grenze aus der Comitatusgrenze erklärt und weitere Erörterung überflüssig, wenn nicht das Kaiserdiplom vom Jahr 1155 besagen würde, daß die Diözese Konstanz im Norden an die Würzburger Diözese anstößt.

In dieser Urkunde haben ältere Aufzeichnungen ihren Niederschlag gefunden. Heinrich Büttner schließt aus ihr, daß der Murrgau bei Gründung des Bistums Würzburg im Jahr 742 zum Würzburger Sprengel kam. Die ältesten Beziehungen des um 816/17 entstandenen Klosters Murrhardt laufen sogleich nach Würzburg, dessen Bischof die Weihe der Klosterkirche vornahm²²⁷. So wie 742 der an Würzburg nahe heranreichende Waldsässengau am Main geteilt und zur Hälfte Würzburg zugeteilt wurde, wurde offenbar damals auch der Comitatus Ingersheim längs dem Neckar geteilt, um die von Norden her am Neckar verlaufende Grenze des Würzburger Spreng-

²²⁴ G. Wagner, Franken 17.

²²⁵ WUB II 1.

²²⁶ Seiler 133 f.

²²⁷ Büttner, Neckar 331.

gels fortzusetzen. Im Hochmittelalter erstreckt sich die Speyrer Diözese mit dem Murr gau doch wieder über den Neckar hinüber, über Bottwar und Backnang hinaus bis vor den Bereich des Klosters Murrhardt. Nach unseren Beobachtungen an anderen Bistumsgrenzen wird diese spätere Änderung zugunsten des Speyrer Bistums dadurch erfolgt sein, daß die dortigen Pfarreien an den Speyrer Bischof oder an eines seiner Klöster geschenkt oder getauscht wurden. Tatsächlich ist eine derartige größere Übereignung überliefert: im Jahre 978 erhielt Speyer durch Tausch von dem Diakon Wolvoald den Hof Marbach samt seinem Zubehör in zwölf weiteren Murr gauorten, wozu auch Kirchen, Zehntrechte und anderes gezählt wurden²²⁸. Östlich des Neckars bekam Speyer damals Besitz in Marbach, Pleidelsheim, Murr, Steinheim, Erdmannshausen, Affalterbach, Rielingshausen, Aspach und Wolfsölden (später Filiale von Affalterbach)²²⁹. Man wird noch einige Orte hinzudenken müssen, die von erwähnten Orten her kirchlich betreut wurden; denn z. B. „besitzt die Gemarkung Steinheim eine eigentümliche Form. Sie erstreckt sich in einem schmalen Streifen in Halbkreisform um die Gemarkung Großbottwar/Kleinbottwar“²³⁰. Dadurch ist auf eine ältere Großpfarrei Steinheim/Bottwar zu schließen. Die umfangreiche Schenkung an Speyer im Jahre 978 wird also den Anlaß gegeben haben, das Gebiet des Comitatus Ingersheim östlich des Neckars zum Speyrer Sprengel zu ziehen.

Mit diesem Termin treten wir in Widerspruch zu H. Büttner, der als spätesten Termin des Übergangs an Speyer schon die Zeit der Murrhardter Klostergründung von 816/17 annimmt. Er schreibt: „Das Ausstattungsgut des Klosters Murrhardt befindet sich schon zum Teil, wie die Michaelspfarre von Sulzbach und die Johanneskirche zu Erdmannshausen, innerhalb der Diözese Speyer. Mithin ergibt sich aus den Besitz- und Rechtsverteilungen, daß dieser Speyrer Diözesanvorsprung östlich des Neckars vor 816/17, vor der Errichtung des Klosters Murrhardt, entstanden ist. In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts schob sich dieser Keil des Speyrer Bistums rechts vom Neckar zwischen den Würzburg-Konstanzer Grenzsaum ein“²³¹.

²²⁸ WUB I 223 — Seiler 131 — Remling UB I 17.

²²⁹ Die Urkunde betont zu dieser großen Übereignung die Zustimmung des Kaisers: „censensu cesaris Ottonis filii que sul Ottonis cesaris“.

²³⁰ Seiler 131.

²³¹ Büttner, Neckar 334.

Schon die dabei angegebenen Patrozinien Michael und Johannes stimmen nicht, denn die Kirche in Sulzbach war dem hl. Ulrich, die in Erdmannshausen dem hl. Januarius geweiht²²². Diese Patrozinien Ulrich und Januarius weisen in wesentlich spätere Zeit als in das Jahr 816/17. Das gefälschte Diplom von 817 für das Kloster Murrhardt berichtet zwar, daß Kaiser Ludwig dem Kloster Murrhardt die Pfarrei Sulzbach mit Zubehör und ebenso die Pfarrei und den Hof Erdmannshausen übergeben habe, aber Seiler bezeichnet diesen Urkundenvermerk als „Analogieschluß aus späteren Verhältnissen; denn die Erdmannshausener Gemarkung muß nach ihrer Form ursprünglich eine Einheit mit der von Marbach gebildet haben, und außerdem bezieht die Pfarrei Marbach noch 1282 gewisse Abgaben aus der Mark Erdmannshausen“^{222*}. Die bewaldeten Höhen bei Sulzbach würden sicherlich spät besiedelt, für Sulzbach ist im Jahr 816/17 noch keine Kirche anzunehmen, das Patrozinium des hl. Ulrich ist ebenfalls erst später möglich, denn Ulrich starb 973 und wurde 993 durch päpstlichen Spruch kanonisiert. Die Pfarrkirchen Sulzbach und Erdmannshausen müssen also wesentlich später als 816/17 dem Kloster Murrhardt zugewiesen worden sein. Richtig ist der Gedankengang Büttners, daß Sulzbach und Erdmannshausen schon bei der Diözese Speyer waren, als ihre Kirchen an das Kloster Murrhardt (Diözese Würzburg) kamen. Denn es wäre undenkbar, daß sie hinterher noch zur Diözese Speyer gezogen worden wären, wo doch Murrhardt zu Würzburg zählte. Wir müssen folgenden Verlauf annehmen: Im Jahr 742 wurde der Murr gau östlich des Neckars der neuerrichteten Diözese Würzburg zugeteilt, im Jahre 978 aber der Diözese Speyer. Erst später wurde die Sulzbacher Gegend besiedelt von der Speyrer Pfarrei Großaspach her, schließlich erhielt das Kloster Murrhardt die Pfarreien Sulzbach und Erdmannshausen.

Für die Zeit vor 978 könnten wir wirklich wie Büttner und Seiler nur grundherrliche Bindungen als Grund für einen Wechsel an Speyer finden. Gerade solche grundherrliche Bindungen sind aber höchst ungenügende Gründe für Änderung von Bistumsgrenzen. Die Grundherren beeinflussen solche Änderungen nur mittelbar durch ihre Schenkung an den Bischof, wie wir sie im Jahre 978 feststellen.

Die Nordgrenze des Comitats Ingersheim im Murr gau ist von der Zabermündung am Neckar nach Südosten an Neckarwestheim vorbei

²²² Seiler 246 und 132 — G. Hoffmann 48 und 51: St. Ulrich im Jahr 1591, St. Januarius im Jahr 1722 genannt.

^{222*} Seiler 132.

zur Bachmündung bei Oberstenfeld zu ziehen, wo die Bottwar überquert werden muß, dann im Bogen nach Backnang. Oberstenfeld verbleibt so dem Speyrer Sprengel, während die dortige sehr alte Peterskirche jenseits des Sölbachs so dem Bistum Würzburg angehört²³². Neckarwestheim lag vielleicht noch im Comitatus Ingersheim, ist aber deswegen nicht bei Speyer, sondern bei Würzburg, weil es bei der Schenkung des Diakons Wolwoald im Jahr 978 nicht diesem Diakon gehörte.

Überlegungen zu den Grenzen links des Rheins und im Bistum Konstanz

1.) Die Grenze zwischen den Comitaten Wormsgau und Lahngau oder zwischen den Diözesen Worms und Mainz

Hier gab es große Schwierigkeiten und die verschiedensten Lösungsversuche, da die Gebiete mit Wormsgaunennungen und Lahngauennungen sich weit überschneiden. Sowohl der Wormsgau als der Lahngau werden mehrmals in späteren Kaiserurkunden als Comitatus erwähnt. Dagegen wird in der Reichsteilungsbeschreibung von 839 der Lahngau nicht genannt, sondern sein Gebiet erscheint in der Bezeichnung „Wormazfelda“ miteinbegriffen; G. Wagner hat dies überzeugend dargelegt²³³. Der pagus Wormazfelda (oder „Wormsgau“) ist als Großlandschaft aufzufassen, deren südlicher Teil den Comitatus Wormsgau bildet, deren nördlicher Teil aber zum Comitatus Nahegau genommen wurde. Die Bezeichnung Lahngau wird sich vom Fluß Lahn aus nur soweit ausgedehnt haben, wie der Comitatus Lahngau abgegrenzt wurde; dieser Grundsatz führte ja im Kraichgau, Gartachgau, Lobdengau und Taubergau zu guten Ergebnissen. Zu dieser Ausdehnung der Lageangabe Lahngau paßt sowohl die Grafenliste mit ihren Orten als auch die Bistumsgrenze. Nierstein am Rhein liegt nämlich im Jahr 1051 in der Grafschaft des Grafen Emicho, der schon seinem Namen nach zu den Emichonen des Lahngaus gehört²³⁴. Der nächste südliche Ort am Rhein, Oppenheim, wird der Grafschaft des Grafen Zeizolf im Jahr 1008 zugeteilt; ihm untersteht 1018 auch Gimbsheim (südlich Oppenheim)²³⁵. Er muß

²³² b Vgl. Seiler 133.

²³³ Wagner, Reichsteilungsbeschreibungen 47.

²³⁴ MGD H III 274.

²³⁵ MGD H II 187 und 339/90.

den Comitatus Wormsgau verwaltet haben. Gemäß unseren Grenzgrundsätzen ist die Grenze am Rhein bei der Mündung des Kinzbaches anzusetzen, auf dessen Nordufer Nierstein liegt; sie ist in Südwestrichtung bis an die Nordseite von Kaiserslautern zu ziehen, denn das Gebiet von Kaiserslautern wird gemäß Urkunde von 985 von der Comitatsgrenze durchschnitten: *forestum Vuasago et curtem Luthara in pagis Uuormazfelde et Nachgouue et in comitatibus Ceizolfi et Emichonis comitum*²³⁶. Von Nierstein aus wurde die Grenze offensichtlich deswegen scharf nach Südwesten gezogen, um die Selz nicht überqueren zu müssen. Selbstverständlich dürfen wir nicht die Bistumsgrenze genau mit allen Kurven und Zacken als Comitatsgrenze annehmen, wie dies im Pfälzischen Geschichtsatlas vom Jahr 1935 Blatt 6 geschehen ist. Vielmehr ist die Comitatsgrenze geradlinig über die Wasserscheiden zu legen, die Ausbuchtungen der kirchlichen Grenze werden aus kirchlichen Grenzverschiebungen des 10. bis 12. Jahrhunderts zu erklären sein. Nierstein hatte zwei Siedlungskerne und zwei Kirchen; die eine wurde 742/46 als Ausstattungsgut an das Bistum Würzburg gegeben, die andere blieb weiter in der Hand des fränkischen Königs. Zwei so frühe Kirchen werden auch hier mit der Comitatsgrenze zusammenhängen. Das Dorf Oppenheim gehörte zum Bistum Worms, erst die nördlich des Dorfes erbaute Stadt^{236*} kam zum Erzbistum Mainz.

2.) Die Grenze zwischen den Comitaten Speyergau und Wormsgau oder zwischen den Diözesen Speyer und Worms

Die aus den Kaiserurkunden erarbeitete Grafenliste und deren Orte erlauben keine genauere Grenzziehung, da zu wenig grenznahe Orte genannt sind²³⁷. Der Ortsname Hochspeyer darf nicht als Beweis dafür genommen werden, daß sich bis dorthin der Comitatus Speyergau erstreckte. Dieser Ortsname ist hinreichend aus der Lage an der Quelle eines Speyerbachzuflusses zu erklären. An der eigentlichen Quelle des Speyerbaches liegt Speyerbrunn. Wir kommen zu einer guten Grenze, wenn wir annehmen, daß sich die Landschaftsbezeichnungen Speyergau und Wormazfeld hier nicht über die Comitatsgrenze ausdehnten. Zunächst erscheint dabei als Hindernis die Tatsache, daß manche Grenzorte sowohl mit der Lageangabe Speyer-

²³⁶ MGD O III 409.

^{236*} Büttner, Oppenheim 32.

²³⁷ Vgl. G. Wagner, Comitatus am Rhein 6 u. Anm. 25.

gau als auch Wormsgau vorkommen. Da aber die Grenzen geradlinig durch Gemarkungen zu ziehen sind, bestehen diese Doppelnennungen zu recht. Die Grenze ist auch landschaftlich zu betrachten: Das Einzugsgebiet des Speyerbaches überschreitet man am besten bei Weidenthal, wo das von Hochspeyer kommende Gewässer in den Leinbach mündet; nach Südosten ergibt sich entsprechend der Bistumsgrenze eine landschaftlich gute Linie durch das Waldgebiet Frankenweide über den Mücken-Berg; von Weidenthal nach Westen gehend, kommt man zwischen die Bäche Isenach und Schwaben-Bach, so daß Dürkheim, Kloster Limburg und Ruchheim dem Wormsgau verbleiben, aber ihre südlichen Gemarkungsteile in den Speyergau fallen. Da ferner der nördliche Gemarkungsteil von Wachenheim damit zum Wormsgau zählt, sind sämtliche urkundliche Lagebezeichnungen dieser Orte verständlich. Im Westen ziehen einige Gewässer von Süden nach Norden; wenn diese Wasserläufe in die alte Zeit zurückdatiert werden dürfen, konnte die Grenze dieses Gebiet an der Bachmündung südlich Ruchheim überqueren, so daß Ruchheim dem Wormsgau angehört. Da Maudach sowohl für den Speyergau als auch für den Wormsgau genannt ist, ist die Grenze durch dessen Gemarkung zu ziehen; es zählte zum Bistum Speyer, aber Mundenheim zum Bistum Worms. Grenzpunkt am Rhein kann die Rehgraben-Mündung südlich Mundenheim gewesen sein. Bei dieser Grenzziehung hätten Bad-Dürkheim, Kloster Limburg und vielleicht auch das hart an der Grenze liegende Ellerstadt eigentlich dem Wormser Bischof unterstehen müssen. Gerade bei Limburg mit seiner Pfarrei Bad-Dürkheim bietet sich ein guter Grund an, daß es erst nachträglich zur Diözese Speyer gezogen wurde; denn der Bischof von Speyer erhielt über das Kloster Limburg (im Jahre 1030 gegründet) Vogteirechte und im Jahre 1065 volles Eigentumsrecht. Wenn die Gegend von Limburg und Bad-Dürkheim ursprünglich zum Wormser Distrikt zählte, war der Wormser Bereich hier nicht so unnatürlich eingebuchtet, wie es im späten Mittelalter der Fall war.

3.) Die Grenze zwischen den Comitaten Speyergau und dem elsässischen Nordgau oder zwischen den Diözesen Speyer und Straßburg

Ludwig der Bayer übertrug dem Bischof Gerhard von Speyer im Jahr 1337 den königlichen Wildbann im Bienwald. Er umschreibt dabei das Waldgebiet wie folgt: „den wiltpan umb den bynwalt von

dem gebirge biss an den Rin und der in demselben bisthum liegt zwischen den zwein wassern der Luter und der Clinge; der eins rynneth durch durch Wissenburg und das ander durch Munster²³⁸. Zur Grenze des Waldgebietes wurden also wieder Bäche genommen; nach unseren Grenzgrundsätzen ist solch eine Bächgrenze für den Comitatus sinnlos; wir legen die Comitatusgrenze also weder an die Lauter, wie Schöpflin's in Alsatia diplom. I 13 tat, noch an die Selz, wohin Kremer in seiner „Geschichte des rheinischen Franzien“ S. 77 die Grenze rückte. W. Schultze erklärte genau die Diözesangrenze mit ihrem nach Süden ausgebuchteten Verlauf zur Gaugrenze²³⁹. Am Rhein greift die Diözese Straßburg mit dem elsässischen Kloster Selz und mit Schaffhausen über die Selz nach Norden, im übrigen bildete die Selz die Grenze. Wir erklären die Wasserscheide zwischen Lauter und Selz als Comitatusgrenze und lassen dieselbe bei der Lautermündung zum Rhein stoßen, von Mothern her; die Lauter wurde in alter Zeit ja auch „Murg“ genannt, d. h. Grenzbach (siehe Kapitel: Comitatus im allgemeinen). Der Ort Selz wird in einer Urkunde einem elsässischen Grafen zugeordnet, denn Otto I. schenkt am 16. November 968 seiner Gemahlin Adelheid ausgedehnten Besitz in Hochfelden, Sermersheim, Schweighausen, Morschweiler und Selz mit dem Zusatz „in Elisaziun in comitatu Hugonis comitis“^{239 a}; im Comitatus desselben Grafen Hugo liegt 973 auch Brumath (im Elsaß)²⁴⁰. Dagegen erscheinen Nusdorf, Schaidt, Lauterbach und Salmbach im Jahr 1046 in der Grafschaft des Grafen Hugo²⁴¹. Diesem Grafen unterstehen 1046 urkundlich noch weitere Orte im nördlichen Gebiet, nämlich Pillungisbach und Spirkelbach bei Bergzabern²⁴² und im Jahr 1051 Minfeld bei Landau²⁴³. Auch durch diese Urkunden wird unsere Wasserscheidengrenze erhärtet; denn Lauterbach und Salmbach liegen südlich der Lauter, aber Selz teilweise nördlich der Selz. Demnach hat sich die Diözese Speyer über die Comitatusgrenze nach Süden ausgedehnt und mit der Zeit vergrößert. Die Wasserscheide verläuft ziemlich im Norden, so daß nur Neuweiler, Niederlauterbach, Oberlauterbach, Siegen, Weißenburg und teilweise auch Mothern dem Speyergau verbleiben. Die Diözese Speyer muß sich

²³⁸ Remling UB I 550.

²³⁹ W. Schultze, Gaugrafschaften Rheinbairerns 215.

^{239 a} MGD O I 368.

²⁴⁰ MGD O II 51.

²⁴¹ MGD H III 167.

²⁴² MGD H III 171.

²⁴³ MGD H III 266.

demnach nachträglich über folgende Pfarreien bzw. Filialen ausgedehnt haben: Mothern, Münchhausen, Nieder- und Oberrödern, Stundweiler, Trimbach, Niederseebach, Oberseebach, Keffenbach, Kleeberg, Riedselz, Steinselz. Für eine solche Grenzverschiebung lassen sich aus der kirchlichen und politischen Geschichte dieser Orte beachtliche Gründe anführen²⁴. Zum Herrschaftsgebiet der Abtei Weißenburg gehörten ursprünglich Niederseebach, Oberseebach, Kleeberg, Steinselz, Riedselz. Kollator für Oberseebach waren Dekan und Kapitel des Klosters Weißenburg, in Kleeberg im 15. Jahrhundert der Speyrer Dompropst. Zum Hochstift Speyer zählten Mothern und Stundweiler mit Oberrödern. Im Jahre 1286 hatte die Dompropstei von Speyer die Kollatur der Pfarrei Stundweiler; sie wurde mit ihren Filialen Keffenbach und Hunspach der Dompropstei inkorporiert. Zwei Zehntkirchen in Mothern und Illingen (letzteres lag später rechtsrheinisch, damals offenbar linksrheinisch) übergab Bischof Gottfried von Speyer im Jahr 960 dem Vornehmen Rudolf. Die Erwerbungen des Klosters Weißenburg und des Hochstiftes Speyer haben demnach die Verschiebung der Diözesangrenze verursacht. Kein klarer Grund ergibt sich bis jetzt beim Fleckensteinischen Amt Rödern mit den Dörfern Niederrödern, Eberbach, Kröttweiler, Niederseebach und Trimbach. Ein großer Teil des Amtes war ursprünglich Besitz des elsässischen Klosters Selz, das 991 gegründet wurde; Niederrödern ist im 15. Jahrhundert dem Kloster Selz inkorporiert. Hatten Speyer oder Weißenburg schon vor 992 hier Besitz, waren die Rechte des Klosters Selz gering, wann haben die Herren von Fleckenstein ihren Besitz erhalten?

4.) Die Grenze zwischen den Comitaten Speyergau und Bliesgau oder die Grenze zwischen den Diözesen Speyer und Metz

Diese Grenze der Diözese Speyer ist im späten Mittelalter sehr eingebuchtet; die Comitatsgrenze ist geradliniger zu führen. Eigentlich war in diesem spät besiedelten Waldgebiet zunächst keine Grenzlinie notwendig; aber da im Norden und Süden im früh besiedelten Gebiet eine Grenze notwendig war und bis zum Waldgebiet reichen mußte, ergibt sich als Verbindung dieser Ansatzpunkte doch auch eine ungefähre Grenzlinie durch das Waldgebiet. Die Comitatsgrenze muß so rekonstruiert werden, daß sie in der West-

²⁴ Die Belege zur kirchl. Vergangenheit dieser Orte siehe bei Medard Barth; zur politischen Geschichte in: Das Reichsland Elsaß-Lothringen 3. Teil.

grenze des Wormsgaus und des Nahegaues ihre harmonische Fortsetzung erhält. Denn dieser Raum wurde im Reichsteilungsvertrag von Verdun im Jahre 843 als einziges linksrheinisches Gebiet dem Ostreich zugesprochen²⁴⁵. Somit ergibt sich, daß die Diözese Metz sich östlich Pirmasens ziemlich weit in den Speyergau vorgeschoben hat. Es liegen dort zwei Pfarreien: die dem Kloster Hornbach gehörende Pfarrei Pirmasens mit den Filialen Erlenbrunn, Fehrbach, Gersbach, Simten und Winzeln²⁴⁶. Ferner die Pfarrei Rodalben mit den Filialen Kaltenbach, Leimen, Münchweiler, Merzalben und Ruppertsweiler, wo das Kloster Herbitzheim (bei Saarlouis) den Pfarrsitz hatte; wahrscheinlich hat dieses schon im 8. Jahrhundert gegründete Kloster diese Pfarrei errichtet. Hier hatte es frühzeitig Besitz. Ob dieses Kloster für seine Besitzungen Immunität besaß, ist nicht bekannt, es darf aber angenommen werden, auf Grund seiner Vogteigeschichte; denn weder die Grafen von Saarwerden, in deren Gebiet das Kloster lag, noch die Grafen von Saarbrücken konnten die Landeshoheit über das Kloster gewinnen²⁴⁷. Das vom hl. Pirmin gegründete Kloster Hornbach hat bald nach seiner Gründung eine Waldmark erhalten, in der der Ort Pirmanshusen, das heutige Pirmasens, angelegt wurde²⁴⁸. Das Kloster Hornbach besaß Immunität; die älteste echte Urkunde, die davon handelt, wurde von Otto I. am 18. Januar 950 ausgestellt²⁴⁹. Andere Hornbacher Pfarreien, wie Waldfischbach im Speyrer Bistum und Thaleischweiler im Wormser Bistum, werden deshalb nicht mehr zur Diözese Metz gezogen worden sein, weil sie vielleicht zu spät in den Besitz des Klosters kamen, als die Zeit für Änderung der Diözesangrenzen vorbei war. Außerhalb des Comitats Speyergau im Einzugsgebiet der elsässischen Sauer liegt die späte speyrische Pfarrei Fischbach, erst 1487 gegründet²⁵⁰. Der Ort Fischbach war dem Amt Dahn des Hochstiftes Speyer zugeteilt und wird aus diesem Grund zur Diözese Speyer gekommen sein. Als wahrscheinliche Comitatsgrenze und älteste Bistumsgrenze ergibt sich: von der Wasserscheide südlich Weißenburg her, zwischen Fischbach und Dahn hindurchlaufend, an Pirmasens vorbei zur Bachmündung westlich Thaleischweiler, von dort nach Nordwesten, wo-

²⁴⁵ Vgl. Gesch. Atlas Rhein, Karte Nr. 12.

²⁴⁶ Pöhlmann 22.

²⁴⁷ Pöhlmann 22 und 112 f.

²⁴⁸ Pöhlmann 44.

²⁴⁹ A. Neubauer, Regesten des Benediktinerklosters Hornbach. 1904, Nr. 23.

²⁵⁰ Glasschröder UB 314, 315.

bei die Grenze etwas westlich der Wallhalbe entlang zu legen ist; Wallhalben verbleibt so dem Comitatus Wormsgau und dem Bistum Worms, die Orte Niederkirchen und Osterbrücken verbleiben gemäß ihrer Erwähnung dem Lahngau und dem Mainzer Bistum. Größere Änderungen der Diözesangrenzen sind hier nicht anzunehmen.

5.) Die Grenze zwischen den elsässischen Comitaten Sundgau und Nordgau oder die Grenze zwischen den Diözesen Straßburg und Basel

Das Bistum Straßburg umfaßte zunächst auch den Südteil des Elsaß. Der Bereich des elsässischen Herzogtums hatte nach Süden die Diözesangrenzen abgesteckt. Gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts erlosch das Herzogtum im Elsaß, wahrscheinlich erfolgte dann die diözesanmäßige Neuaufteilung im Zusammenhang mit Pippins Tätigkeit am Oberrhein. Der elsässische Sundgau (Südgau) wurde nun der Diözese Basel zugeteilt. Noch bei der Gründung des Klosters Murbach im Jahre 728 hatte Bischof Widegern die Zugehörigkeit des Klosters zum Straßburger Bistumsbereich stark betont²⁵¹. Im Bereich der Burgundischen Pforte und des Elsaß ist die Diözesaneinteilung unter den Karolingern wieder in feste Ordnung gekommen.

Die Grenzlinie zwischen den Grafschaften Sundgau und Nordgau ist aus der Zuordnung von Orten zu bestimmten Grafen in den Kaiserurkunden nur ungenau anzugeben; sie verläuft zwischen Ebersheim im Sundgau und Hüttenheim im Nordgau²⁵². Denn im Jahre 986 werden in derselben Urkunde die zwei elsässischen Dörfer Colmar und Hüttenheim genannt, Colmar in comitatu Liutfridi comitis, Hüttenheim in comitatu Eburhardi comitis²⁵³. Und im Jahre 974 liegt Ebersheim im Comitatus des Liutfrid, welcher nach der Grafenliste nur Graf im Sundgau sein kann und offenbar mit dem 986 für Colmar genannten Liutfrid identisch ist²⁵⁴. Offenbar lehnt sich die Bistumsgrenze an die Grafschaftsgrenze an.

6.) Gedanken zu den Grenzen und zur Gliederung der Diözese Konstanz

Man kann das Bistum Konstanz als das Bistum des alemannischen Herzogtums bezeichnen. In der Abgrenzung spiegeln sich die poli-

²⁵¹ Vgl. B ü t t n e r, Elsaß 113 — G a u ß, Gesch. der Landschaft Basel I 141.

²⁵² Vgl. G. W a g n e r, Comitatus am Rhein 5.

²⁵³ MGD O III 27.

²⁵⁴ MGD O II 79 a.

tischen Abgrenzungen und Kräfteverhältnisse am Oberrhein ungefähr um die Mitte des 8. Jahrhunderts wieder²⁵⁵. Sogar Kleinbasel, die rechtsrheinische Nachbarschaft der Stadt Basel, zählte nicht zum Bistum Basel, sondern zu Konstanz. Das läßt sich nur durch die Grenze des Herzogtums bzw. der Grafschaften erklären. Als der alemannische Widerstand durch die Heereszüge Karl Martells und dessen Söhne Karlmann und Pippin allmählich erlosch, hatte deren Herzog nicht mehr die Kraft, das Eindringen des Bistums Straßburg in den alemannischen Bereich zu verhindern. Von Straßburg drang der fränkische politische Einfluß mit der Kinzigstraße über den Schwarzwald ins schwäbische Gebiet vor²⁵⁶. Die Ortenau kam zum Straßburger Sprengel. Sogar Büttner, der im Main-Neckar-Gebiet die kirchlichen Grenzen nirgends mit Grafschaftsgrenzen in Zusammenhang bringt, betont bezüglich der Südgrenze in der Ortenau: „Die Bleich ist nicht nur Grafschafts-, sondern auch Bistumsgrenze. Nur bei Wagenstatt greift die Diözese Straßburg nach Süden über die Bleich“²⁵⁷. Nach unseren Erfahrungen ist hier eine kleine spätere Änderung der kirchlichen Grenze anzunehmen. Die Grenzbeschreibung des Bistums Konstanz im Diplom des Jahres 1155 lautet für diesen Abschnitt: „per silvam Swarzwalt in pago Brigowe usque ad fluvium Bleichaha, qui dirimit Mortenowe et Briskowe; inde per *decursum* eiusdem aquae usque ad Rhenum fluvium. Inter Basiliensem episcopatum, ubi Bleichaha cadit in Rhenum et sic per *ripam* Reni, inter pretaxatam silvam, usque ad flumen Arae, ac deinde, inter Lausanensem episcopatum, per *ripam* Arae, usque ad lacum Tunse (Thuner See). Inde ad Alpes“²⁵⁸. Bei den großen Flüssen Rhein und Aar wird das Ufer (*ripa*) als Grenze genannt, bei der kleinen Bleich ist dagegen die Rede vom „*decursus eiusdem aquae*“, was mehr den Verlauf und die allgemeine Richtung dieses Baches bezeichnet. Nach den Ausführungen G. Wagners gibt in den Reichsteilungsbeschreibungen der Karolinger der Ausdruck „per *decursum*“ nur die Richtung der Teilungslinie an²⁵⁹. Also dürfte auch an der Bleich unser Grundsatz angewendet sein, daß zwar bei breiten Flüssen das Ufer, aber bei Bächen die nächste Wasserscheide als sinnvolle Comitatsgrenze anzunehmen ist. Bei der Bleich kommt die

²⁵⁵ Vgl. Büttner, Elsaß 114 ff.

²⁵⁶ Vgl. Büttner, Elsaß 107.

²⁵⁷ Büttner, Elsaß 107 Anm. 203 a.

²⁵⁸ WUB II 95 ff. — FDA II, 307.

²⁵⁹ Wagner, Reichsteilungsbeschr. 51 — Wagner, Karolingerreich 22.

nördliche Wasserscheide in Frage, denn Tutschfelden, nördlich der Bleich gelegen, wird im Jahr 972 für den „pagus Brisikewe“ erwähnt²⁶⁰. Da sich die Gemarkung dieses Ortes in die Ortenau erstrecken konnte, wird die Lagebezeichnung „in Mortunagia curtis Tutsvelt“²⁶¹ des Jahres 1139 verständlich; jedoch könnte diese sehr späte Nennung für die Ortenau durch eine bereits erfolgte kirchliche Ausdehnung der Straßburger Diözese verursacht sein. Auch kirchlich ist Tutschfelden nach Süden orientiert, denn es gehörte zur Pfarrei Wagenstatt. Einen Grund für nachträgliche Zuweisung zur Diözese Straßburg finden wir bei der Pfarrei Herbolzheim. Papst Luzius III. bestätigt 1184 die Besitzungen des Breisgauklosters St. Ulrich, darunter „curtem de Herbotsheim“²⁶². Schon aus dieser Besitzliste mit Besitz in Alemannien und Unterelsaß kann vermutet werden, daß auch Herbolzheim ursprünglich zum alemannischen Gebiet zählte. Noch wahrscheinlicher wird dies aus der Tatsache, daß die Höfe Riegel und Herbolzheim in Besitz des Grafen Bertold von Neuenburg waren, der sie zur Zeit des Kaisers Heinrich VI. zusammen mit der Vogtei dieser Kirchen und mit der Vogtei über die Klöster St. Ulrich und Sölden an den Bischof von Straßburg verkaufte. Bald kam dieser Besitz wie viele andere kirchliche und früher königliche Besitzungen in die Hände der Stauferkaiser. Am 21. November 1213 verzichtet Friedrich II. zugunsten des Hochstiftes Straßburg auf seine diesbezüglichen Rechte: „episcopo emptis a B. de Nuenburc videlicet in advocatia Vilemarescelle (St. Ulrich) et in advocatia Selden et in curti Riegol et in curti Herbotsheim et in advocatiis earundarum ecclesiarum et in aliis possessionibus et advocatiis“²⁶³. Wie Hof und Kirche zu Herbolzheim durch diesen Verkauf des Grafen Bertold von Neuenburg unter Kaiser Heinrich VI. in den Besitz des Straßburger Bischofs kamen, so wird die Pfarrei Herbolzheim dadurch auch in den Straßburger Bistumssprengel herübergezogen worden sein, da es Grenzpfarrei war.

Als wahrscheinliche Comitatsgrenze und älteste Bistumsgrenze ergibt sich folgende Linie: von Nordosten her mußte die Kinzig überschritten werden; vom Kniebis und Großer Hundskopf her läuft die

²⁶⁰ MGD O II 24: „... Tuttesvelde, Richtillinga, Birinheim in ducatu Alamannico in pago Brisikeue“; Besitz des Klosters Einsiedeln!

²⁶¹ WUB 2, 8.

²⁶² Neugart, *Episcopatus Constansiensis alemannicus*. 1803, 599.

²⁶³ ZGO 11, 183 — Schöpflin, *Alsatia Diplomatica* (1772) I 324; FDA 10 (1876) 80.

Bistumsgrenze zwischen dem konstanzischen Hausach und dem straßburgischen Haslach; Grenzpunkt wäre nach unseren Grundsätzen die dazwischen liegende Bachmündung; alsdann ist die Grenze von dem Berg Hünersedel über die Wasserscheide nördlich der Bleich zu ziehen, schließlich vom Rande der Rheinebene zur Mündung am Rhein. Die Grenzbeschreibung des Bistums Konstanz nennt nur die Bleich als Grenze bis zum Rhein, obwohl sich die Bleich heute schon zuvor in die Elz ergießt. Dieser heutige Zustand und auch die weit nördliche Mündung könnte erst später entstanden sein, mündete doch auch der Neckar im frühen Mittelalter viel südlicher, nämlich südlich Neckarau, in den Rhein. Wenn die Bleichmündung südlicher angenommen wird, ergibt sich eine passendere Comitatsgrenze, denn Ringsheim und Rust wären damit von Anfang an dem Bistum Straßburg zugeteilt. Unseren Grenzgrundsätzen steht somit auch hier nichts im Wege; im Gegenteil, die Ausdrucksweise und der Inhalt der Urkunden weisen auf die bei kleinen Bächen übliche Wasserscheidengrenze.

Vom Thuner See soll nach der Beschreibung von 1155 die Bistumsgrenze „ad Alpes, et per Alpes ad fines Raetiae Curiensis ad villam Montigels“ (= Montlingen im sanctgallischen Rheintal) laufen, im Osten gegen die Diözese Augsburg ist die Iller die Grenze „sicut Hillara fluvius cadit in Danubium“. Die breite Iller ist gut als Grenze geeignet. Als Grenzpunkt zum Bistum Chur ergibt sich die Mündung der von Süden her in den Wallensee fließenden Murg, wo sich die sprachliche Deutung dieser Bachbezeichnung als Grenzbach wieder sachlich bestätigt: diese Murg ist ein kleiner Bach, die eigentliche Grenzlinie ist von der Wasserscheide her zur Mündung zu ziehen.

Die Konstanzer Bistumskarte im „Freiburger Diözesanarchiv“ Bd. 6 vom Jahr 1871 enthält leider nicht die einzelnen Pfarreien, sondern nur die Bezeichnungen und Grenzen der Archidiakonate und Landkapitel, auch diese nicht immer richtig. Aber sofort fällt auf, daß die Landdekanate sehr klein und schon deshalb für die Rekonstruktion der Comitatsgrenzen nicht brauchbar sind. Dagegen können die Gebiete der meisten Archidiakonate je einem Comitatsgebiet entsprechen. Der Bodensee und der Rhein abwärts sind im Konstanzer Bereich Comitatsgrenze und Archidiakonatsgrenze, schließlich Bistumsgrenze gegenüber Basel. Ohne Zweifel ist der Archidiakonatsbereich Breisgau, bestehend aus fünf Landkapiteln, mit dem Comitatsgebiet Breisgau identisch; da im Süden und Westen der Rhein als Bistumsgrenze

die Archidiakonatsgrenze bildet, da außerdem der Kamm des Schwarzwaldes eine natürliche Grenze darstellte, wären hier für die kirchliche und politische Kongruenz besonders günstige Voraussetzungen gegeben. Die Südostecke bei dem Dorf Murg ist nicht so eindeutig vorherbestimmt, paßt aber ausgezeichnet zu unseren Grenzgrundsätzen. Wir nehmen die Mündung dieser kleinen Murg als Grenzpunkt an und lassen die Grenze auf dem östlichen Höhenrücken nach Norden laufen. Denn die Pfarrei Murg war die östlichste Pfarrei des Archidiakonats Breisgau, der Ort Minseln ist als östlichster Ort für den Breisgau genannt²⁶⁴. Die Pfarrei Hänner war dem Dekanat Waldshut eingegliedert.

Auch der Archidiakonats Klettgau, von dieser Murg bis nach Schaffhausen sich erstreckend, entspricht gut dem Comitatus „Alpe-Klettgau“, den G. Wagner hier in seiner Karte einzeichnet²⁶⁵.

In der Schweiz entsprechen die konstanzer Archidiakonate (Burgund, Aargau, Zürichgau und Thurgau) wenigstens einigermaßen den jeweiligen Comitatus. Die Bistumskarte ist etwas zu korrigieren, da das Landkapitel Burgdorf oder Lützelflüh im Jahre 1275 nicht zum Archidiakonats Aargau, sondern zum Archidiakonats Burgund zählte. Damit ist die Grenze zwischen diesen beiden Archidiakonaten nicht mehr unnatürlich gebuchtet und entspricht der Wagnerschen Grenze zwischen den Comitatus Ob- und Unteraargau. Zwischen diesen ist die Mündung der Murg bei Murgenthal an der Aare Grenzpunkt.

Im nordöstlich anschließenden Raum bis zum Bodensee lagen die Comitatus Zürichgau und Thurgau, die im Jahre 972 in ein und derselben Urkunde als verschiedene Comitatus genannt sind, als Otto II. dem Kloster Einsiedeln alle Besitzungen bestätigte²⁶⁶. Die Landschaft Thurgau erstreckte sich dagegen wie der Fluß in den Comitatus Zürichgau hinein. Die Landschaftsbezeichnung Thurgau konnte sich in diesen beiden Comitatus leicht über das Flußgebiet ausdehnen. Die Comitatusgrenze zwischen Thurgau und Zürichgau ist im nördlichen Teil etwas östlicher als die eingezeichnete Archidiakonatsgrenze anzunehmen. G. Wagner setzt sie zwischen Schaffhausen und dem Bodensee an. Wo dort die Grenze vom Rhein her nach Süden die Thur überschreitet, erschließen wir aus dem Namen der dortigen Murg, die westlich von Phyn von Süden her in die Thur fließt; die

²⁶⁴ H. W a r t m a n n, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 1863 I 23.

²⁶⁵ Karte in: W a g n e r, Karolingerreich.

²⁶⁶ MGD O II 24.

Murgmündung ist nach unseren Grundsätzen als Grenzpunkt anzunehmen. G. Wagner kam zum Grenzansatzpunkt zwischen Schaffhausen und Bodensee durch den Text der Reichsteilungsbeschreibung vom Jahre 806²⁶⁷. Pippin erhielt damals Italien, Bayern ohne den Nordgau, von Alemannien den Teil südlich der Donau und östlich folgender Grenzlinie: „de ipso fonte Danubii currente limite usque am Hrenum fluvium in confinio pagorum Chletgowe et Hegowe in locum qui dicitur Engi et inde per Hrenum fluvium *sursum versus* usque ad Alpes: quid intra hos terminos fuerit et ad meridiem vel orientem respicit una cum ducatu *Curiensi* et pago *Durgowe*“. Man darf bei Deutung dieser Grenzbeschreibung nicht über „versus“ hinweglesen und über den Bodensee und den ganzen Rhein aufwärts bis zu den Alpen gehen, da dann der ganze Thurgau und auch ein Teil vom Dukat Chur (Rhätien) nicht an Pippin fallen würden, während der „*ducatus Curiensis* et *pagus Durgowe*“ doch für Pippin genannt sind. Es ist deshalb zu übersetzen: „Von der Quelle der Donau auf der Grenze von Klettgau und Hegau zum Ort Enge (bei Schaffhausen), von dort den Rhein ein Stück aufwärts, dann wende (*versus* = so viel wie: *verte*) bis zu den Alpen; was innerhalb dieser Grenzen liegt und nach Süden und Osten sich erstreckt zusammen mit dem Dukat Chur und *pagus Thurgau*“²⁶⁸. Vom Gau oder der Landschaft Thurgau fällt demnach an Pippin nur der *Comitat Thurgau*, aber nicht der *Comitat Zürichgau*. Der Ausdruck „*pagus Durgowe*“ steht in diesem Text also für „*comitatus Durgowe*“. Die Wendung am Rhein nach Süden muß bereits zwischen Schaffhausen (Enge) und dem Bodensee erfolgen, gerade dort fließt aber auch die Murg in die Thur.

Auf Grund des soeben zitierten Textes der Grenzbeschreibung vom Jahr 806 ist zwischen Klettgau und Hegau ebenfalls eine Comitatsgrenze anzunehmen, denn die Reichsgrenze wird nicht einen ehemaligen *Comitat* durchqueren; außerdem dürfte der Ausdruck *pagus* wie beim Thurgau auch in der Formulierung „in confinio pagorum Chletgowe et Hegowe“ *Comitate* anzeigen. Ein weiterer Grund spricht dafür, daß es einen *Comitat Hegau* und einen *Comitat Klettgau* (mit der Landschaft *Albegau*) gab; dem Klettgau mit dem *Albegau* entspricht nämlich der *Archidiaconat Klettgau*; das Gebiet des

²⁶⁷ MGH Leges II Capitularia 1, Nr. 45, 127 — vgl. G. Wagner, *Comitate* in den Reichsteilungsbeschreibungen 53 und 79.

²⁶⁸ Vgl. Wagner, *Reichsteilungsbeschreibungen* 53.

Comitats Hegau ist aber kein eigener Archidiakonat, sondern dem Archidiakonat „vor dem Wald“ im Süden einverleibt und macht etwa ein Viertel dieses Archidiakonates aus. G. Wagner zeichnet in diesen Raum „vor dem Wald“ noch den bezeugten Comitatus „Scherra“ und die vermuteten Comitatus „Nagoldgau, Nordbaar und Südbaar“ ein. Der Archidiakonat Allgäu umfaßt etwa zwei Comitatus, nämlich den Comitatus Linzgau und den von G. Wagner angenommenen Comitatus „Albegau“. Im Bereich des Archidiakonats Illergau liegen ungefähr die zwei von G. Wagner eingetragenen Comitatus Eritgau und Muntricheshuntara. Für den Archidiakonat „an der rauhen Alb“ kommen nach der Karte Wagners die Comitatus Neckargau, Affa und Munigishuntara in Frage. Die Comitatusgrenzen östlich Breisgau-Ortenau und nördlich Hegau-Linzgau sind jedoch wegen dürftiger Quellenlage sehr ungewiß, wie auch G. Wagner erklärt. Die verwirrend vielen Dekanatsgrenzen innerhalb der Archidiakonate können hier ebenfalls kaum eine Hilfe zur Rekonstruktion der Comitatus leisten. Nur wenige Landschaftsnamen dieser Gegend sind von Flußnamen abgeleitet, so können hier aus etwaiger Ausdehnung von Landschaftsnamen ebenfalls kaum Schlüsse erwartet werden. Dazu kommt die schwierige Frage, inwieweit in die fränkische Comitatusgliederung hier die vorherigen alemannischen Grenzen und Bezeichnungen übernommen wurden, oder inwieweit vorfränkische Herrschaftsbezirke nur als Landschaftsbezeichnungen in den Urkunden weiter auftauchen und uns verwirren. Es besteht wenig Aussicht, daß hier die Forschung zu in etwa sicheren Ergebnissen kommen wird. Zunächst wäre Wagners Comitatuserteilung auf Grund unserer Grenzgrundsätze neu durchzudenken. Bemerkenswert ist der folgende Gedanke Wagners: Man kann den im Rang niedrigen Domherren nur je einen ursprünglichen Archidiakonat von der Größe nur eines Comitatus, dem ranghöchsten Domherrn (dem Dompropst) etliche solcher ursprünglichen Archidiakonate oder Comitatus gegeben haben, zumal im *Liber decimationis* vom Jahr 1275 und im *Liber bannalium* vom Jahr 1353 der Ausdruck „in archidiaconatibus domini prepositi“ stehe. Auch konnte bei solcher Zuteilung ein Comitatus geteilt werden²⁶⁹.

In den übrigen Diözesen unseres Untersuchungsraumes finden sich ähnliche Zusammenhänge zwischen Comitatus und Archidiakonat. Die alten Comitatus werden meist durch die Archidiakonate besser als

²⁶⁹ G. Wagner, Comitatus in Alemannien 39 f.

durch die Dekanate angezeigt, wie ein abschließender Überblick zeigen mag:

In der Diözese Worms: Dem Comitatus Lobdengau entspricht der Archidiakonatus des Propstes von St. Cyriak in Neuhausen; dieser Archidiakonatus zerfällt in die Landkapitel Weinheim und Heidelberg. Dem Comitatus Gartachgau mit Elsenzgau entspricht der Archidiakonatus des Stiftspropstes von Wimpfen; er war in die Dekanate Schwaigern und Waibstadt geteilt. Der große Comitatus Wormsgau war zwei Archidiakonaten zugeteilt, aber der weitaus größere Teil davon dem Wormser Dompropst.

In der Diözese Speyer: Das Gebiet des großen Comitatus Speyergau unterstand mit seinen vier Landkapiteln und der Stadt Speyer ganz dem Speyerer Dompropst. Im rechtsrheinischen Teil der Diözese entsprechen die drei Comitatus Uffgau, Kraichgau und Ingersheim zwar ihrer Zahl nach den drei dortigen Archidiakonaten, aber nicht ihrer Ausdehnung nach. Hier wurden in späterer Zeit neue Landkapitel gegründet, dabei wurden offenbar die älteren Grenzen teilweise übergangen. Der Archidiakonatus St. Trinitas entstand später als die beiden anderen.

In der Diözese Würzburg: Der Archidiakonatus VII erstreckte sich über die zwei Landkapitel Buchen und Weinsberg, er umfaßte somit die Comitatus Wingarteiba und Kochergau.

Im Erzbistum Mainz: Das Landkapitel Tauberggau (unser Comitatus „Unterer Tauberggau“ mit einem Teil vom Waldsassengau) war ein Teil des Archidiakonatus Aschaffenburg.

Schlufsbetrachtung

Die Wormser Diözese erstreckte sich halbmondförmig nach Südosten und Südwesten. „Wenn bereits unweit von Speyer noch in der Rheinebene Walldorf und Wiesloch zur Wormser Diözese gehörten und Speyer sich der Wormser Ausdehnungsrichtung bis an den Zaiberggau anpassen mußte und nicht umgekehrt, so ist damit die größere Stoßkraft und Bedeutung des Bistums Worms gegenüber Speyer in der Zeit des 7./8. Jahrhunderts aufgedeckt“²⁷⁰. In ähnlicher Weise reicht die Diözese Mainz nahe an die Stadt Worms heran, woraus Büttner schloß, daß nördlich des Neckars die kirchliche Erfassung nicht von der Bischofsstadt Worms ausging, sondern

²⁷⁰ Büttner, Neckar 377.

von Ladenburg²⁷¹. Wir haben dagegen die Bistumsgrenzen durchweg als von den Comitatsgrenzen abhängig erkannt. Wir können die Eigenart des Wormser Sprengels gut aus den Comitaten erklären. Da die Zuflüsse zum Rhein im spitzen Winkel nach Norden münden, laufen die Grenzen der Comitate Kraichgau und Lobdengau von Südosten nach Nordwesten zum Rhein. Gegenüber der Stadt Worms grenzt die Nordspitze des Lobdengaus an, gegenüber der Stadt Speyer liegt der Nordzipfel des Kraichgaus. So ergaben sich aus den landschaftlichen Gegebenheiten die Comitatsgrenzen, und aus letzteren die Bistumsgrenzen, wobei an die Bischofsstädte Worms und Speyer jeweils die fremde Diözese nahe heranreicht. Dieselbe Richtung wiederholt sich an der badischen Murg zwischen den Diözesen Speyer und Straßburg. Den Comitatus Rheingau konnte man nicht zum Bistum Worms nehmen, da er sich bis an den Main, d. h. noch östlich der Stadt Mainz, erstreckte. Also konnte nur der Lobdengau dem Bistum Worms zugeteilt werden, denn östlich Speyer lag bereits der Kraichgau. Links des Rheins liegen die Verhältnisse ähnlich. Dort fließen die Gewässer ebenfalls in spitzem Winkel zum Rhein, die Comitatsgrenzen laufen entsprechend vom Südwesten zum Rhein, ebenso die Bistumsgrenzen.

Es wäre nun zu untersuchen, ob sich unsere Grundsätze betr. Comitatsgrenzen und betr. nachträglicher Änderung der Diözesangrenzen durch Übertragung von Grenzpfarreien an Bistümer und immunitätsbegabte Klöster auch in den übrigen Teilen des fränkischen Reiches bewähren und bisherige Schwierigkeiten lösen. Je mehr das auch im übrigen Westdeutschland, in Bayern, in der Schweiz und in Ostfrankreich zutrifft, desto mehr werden unsere Grundsätze und Feststellungen gesichert. Welch gute Aussichten dafür bestehen, sei durch den Hinweis auf eine weitere „Murg“ dargelegt: In Trechtlingshausen, nördlich Bingerbrück, mündet von Westen her in den Rhein der Morgenbach, welcher im Jahr 996 als „Murg“ erwähnt wird. „In der Urkunde Kaiser Ottos III. vom 6. November 996, darin derselbe einen genau begrenzten Waldstrich, den heutigen Binger Wald, dem Erzbischof Willigis schenkt, heißt es: Der Forst ist begrenzt durch die folgenden Orte: Von dem Fußsteig, welcher von Eberbach (Walderbach) zu dem Bächlein führt, welches die Murg (Morgenbach) heißt, desgleichen von dem nämlichen Fußsteig über die öffentliche Landstraße bis in die Nähe des Hofes, welcher Can-

²⁷¹ Vgl. Büttner, Worms 13.

they heißt, von da zu dem Bächlein, welches Dadihlebach (Dichtelbach) heißt, sodann das nämliche Bächlein aufwärts bis zu seiner Quelle; von der Quelle aber bis zu der Straße, welche bis zu dem sogenannten Eskiresfeld (Eckersfeld) führt, von jener Straße bis zu der Quelle, welche der Heimbach heißt, von da abwärts bis an den Rhein und den Rhein aufwärts bis an die Murg (Morgenbach)²⁷². Diese Grenzbeschreibung zeigt wieder, daß man Waldbezirke sinnvollerweise immer wieder durch große und kleinste Wasserläufe sowie durch die vorhandenen Straßen abgrenzte. Die Comitatsgrenze (zwischen den Comitaten Nahegau und Meinefeld) läuft dagegen offenbar wieder nicht der Murg entlang, die aus Richtung Walderbach (westlich Bingen) zum Rhein fließt; denn die Orte Heimbach nördlich Trechtingshausen und Argental sind noch für den Nahegau erwähnt²⁷³. Die Grenze ist von der Murgmündung zu einem Berg des dortigen Gebirges „Binger Wald“ zu ziehen, am besten zum Franzenkopf in Richtung Oberheimbach, wodurch Gemarkungsteile dieses Ortes noch im Nahegau liegen. Der Binger-Wald mit seinen hohen Bergen ist eine ideale Comitatsgrenze. Die Grenze der Bistümer Mainz und Trier kann sich gerade durch diese Waldschenkung des Jahres 996 zugunsten des Erzbistums Mainz um eine Kleinigkeit nach Norden verschoben haben. Da der forellenreiche Morgenbach durch ein felsiges Tal mit Weinhängen zum Rhein rauscht, ist die Deutung des Bachnamens Murg als „dunkle Brühe“ gerade hier unangebracht, bestätigt wird die Deutung „Grenzbach“.

In manchen Gegenden werden die urkundlichen Quellen zu dürftig fließen, um alle Comitatsgrenzen rekonstruieren zu können, aber es ist zu hoffen, daß wenigstens die an Bistumsgrenzen verlaufenden Comitatsgrenzen besser geklärt werden. Nach den jahrhundertelangen Bemühungen dürfte sich so eine einheitliche Auffassung über die Entstehung der Bistumsgrenzen aus den Grenzen der fränkischen Comitata bilden.

Es kann kein Zufall sein, daß die Bistumsgrenzen an so vielen Strecken mit den Comitatsgrenzen übereinstimmen und an vielen Stellen die kleinen Abweichungen sich ohne besondere Schwierigkeiten als spätere kirchliche Änderungen erklären lassen.

²⁷² Wagner, Geschichte des Kreises Kreuznach. 1909, 109. — Die Urkunde siehe in: Böhmert-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. Innsbruck 1877. I, 132.

²⁷³ Vgl. Gesch. Handatlas der Länder am Rhein. Karte 13.

Quellen und Literatur

- Ahlhaus, Joseph: Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Stuttgart 1929. Nachdruck: Amsterdam 1961.
- Albert, Peter P.: Geschichte des Landkapitels Buchen. Buchen 1950.
- Amrhein, August: Die Immunität der Würzburger Kirche. 1918.
- Ankenbrand, Stephan: Die Ortsnamen des Landkreises Würzburg. Würzburg 1952.
- Aschbach, J.: Geschichte der Grafen von Wertheim. 1843.
- Barth, Medard: Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter. Bd. I 1960, Bd. II 1961, Bd. III 1962/63. Straßburg.
- Baumann, Franz Ludwig: Die Gaugrafschaften im Württembergisch-Schwaben. Stuttgart 1879.
- Bendel, Franz Joseph: Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts; in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 2 (1934), 1—46.
- Berberich, Julius: Geschichte der Stadt Tauberbischofsheim und des Amtsbezirks. Tauberbischofsheim 1895.
- Bohnenberger, Karl: Frühalemannische Landstrichnamen; in: Zeitschrift f. württemb. Landesgeschichte. VII (1943), 99—144.
- : Zur Gliederung Altschwabens in Hundertschaften, Landstriche und Grafschaften, sowie deren Benennungsweise; in: Zeitschrift f. württemb. Landesgeschichte. X (1951), 1—28.
- Bosl, Karl: Franken um 800. München 1959.
- Buck, Michael: Oberdeutsches Flurnamenbuch. 1931¹.
- Büttner, Heinrich: Geschichte des Elsaß. I. Band: Politische Geschichte des Landes bis zum Tode Ottos II. 1939.
- : Das mittlere Mainland und die fränk. Politik des frühen 7. und 8. Jahrhunderts; in: Würzb. Diözesangesch. Blätter 1952/53, 83—90 (zit.: Büttner, fränk. Politik).
- : Die Entstehung der Konstanzer Diözesangrenzen; in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. Freiburg/Schweiz 1954, 225—275 (zit.: Büttner, Konstanz).
- : Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein; in: Archiv für mittelrhein. Kirchengeschichte. 1951, 9—55 (zit.: Büttner, Mittelrhein).
- : Die Mainlande um Aschaffenburg im frühen Mittelalter; in: Aschaffener Jahrbuch 4 (1957) I, 109—128 (zit.: Büttner, Mainlande).
- : Christentum und Kirche zwischen Neckar und Main im 7. und frühen 8. Jahrh.; in: Sankt Bonifatius, Gedenkausgabe zum 1200. Todestag; herausgegeben von der Stadt Fulda in Verbindung mit den Diözesen Fulda und Mainz. Fulda 1954, 362—387 (zit.: Büttner, Neckar).
- : Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters; in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte. 1958, 9—38 (zit.: Büttner, Worms).
- : Die Anfänge der Stadt Oppenheim; in: Archiv f. hess. Geschichte und Altertumskunde NF 24. Band (1952/53), 17—36.
- Christ, Karl: Aus der Rechtsgeschichte des Elsenz- und Neckargauges; in: Mannheimer Geschichtsblätter XII, Juli/August 1911. Sp. 145 ff.

- CL = Glöckner, Karl: Codex Laureshamensis. Darmstadt 1929—1936.
- Dinklage, Karl: Beiträge zur mittelalterl. Gesch. der Zentgerichte in Franken; in: Mainfr. Jahrbuch für Gesch. und Kunst. 4 (1952), 33—90.
- Ehrensberger, Hugo: Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim; in: FDA 30 (1902), 325—371.
- Feine, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte. I. Die kath. Kirche. Weimar³ 1955.
- Franz, Hermann: Die Kirchenbücher in Baden; Karlsruhe 1957.
- FDA = Freiburger Diözesanarchiv. Freiburg/Br. 1865 ff.
- Geber, Johannes: Osterburken im bad. Frankenland. Osterburken 1956.
- Gehrig, Franz: Dorf und Pfarrei Elsenz. Elsenz 1960.
- Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein. Mittel- und Niederrhein; bearb. v. Josef Nicssen. Köln 1950.
- GLA = Generallandesarchiv Karlsruhe.
- Glasschröder, F. X.: Urkunden zur pfälz. Kirchengeschichte im Mittelalter. München-Freising 1903.
- Gropp, P. J.: Actas mille annorum regalis monasterii B. M. V. in Amorbach. Francofurti 1736.
- Gudenus, V. F. de: Codex diplomaticus. 1743—1768.
- Guttenberg, E. Frh. v.: Die Territorienbildung am Obermain; in: Zeitschr. des Histor. Vereins f. d. Pflege der Gesch. des ehemal. Fürstbistums Bamberg. Bamberg 1926, 1 ff.
- Haselier, Günther: Geschichte des Dorfes und der Gemeinde Weiher am Bruhrain. Weiher 1962.
- Heim, Werner: Die Ortswüstungen des Kreises Heilbronn; in: Histor. Verein Heilbronn. 22. Veröffentlichung. 1957, 41—74.
- Heimatatlas der Südwestmark Baden; im Auftrag des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts hrsg. v. Karl Gärtner. Karlsruhe 1934.
- Historischer Atlas der Schweiz; Hektor Amann und K. Schib. Aarau 1958.
- Hoffmann, Gustav: Kirchenheilige in Württemberg; Stuttgart 1932.
- Hoffmann, Hermann: Die Pfarreiorganisation im Mainzer Landkapitel Taubergau; in: Würzb. Diözesangesch. Blätter 1956/57, 74—98.
- : Besprechung zu „Urkundenregesten zur Gesch. der kirchl. Verwaltung der Grafschaft Wertheim 1276—1499“; in: Würzb. Diözesangesch. Blätter 1960, 157—163.
- Hörle, Josef: Drei frühe Termineien im Taunus: Bleidenstadt, Schloßborn und Bierstadt; in: Archiv f. mittelhhein. Kirchengesch. 1952, 329 ff.
- Hufschmid, Maximilian: Die Ostgrenze des Lobdengauces im Odenwalde; in: ZGO NF 6 (1891), 105—118.
- Hülßen, Friedrich: Die Besitzungen des Klosters Lorsch in der Karolingerzeit. Berlin 1913.
- Humpert, Theodor: Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Mainz und Neckar; in: Archiv des Histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. 1913, 1—102.
- : Mudau, Wesen und Werden einer Odenwaldgemeinde. Mudau⁴ 1954.
- : Geschichte der Pfarrei Limbach; in: FDA 54. Bd. (1926), 294—325.
- : Geschichte der Pfarrei Waldhausen; in: FDA 59. Bd. (1931), 239—257.
- Irtenkau, Wolfgang: Das Problem zweier Diözesangrenzen: Speyrer

⁸ Freib. Diöz.-Archiv Bd. 84, 3. F., 16

- Kirche Ditzingen; in: Blätter für württemb. Kirchengeschichte 63 (1963), 138—157.
- Kallen, Gerhard: Kaiser Heinrich II. und Würzburg; in: Würzb. Diözesangesch. Blätter. 1952/53, 141—146.
- Keinath, Walter: Orts- und Flurnamen in Württemberg. Stuttgart 1951.
- Kiefner, Theo: Kirchengeschichte von Meimsheim und seinen Filialen. Sonderdruck aus: Zeitschrift des Zabergäu-Vereins. 1961, Heft 1/2, 1—32 (zit.: Kiefner).
- : Mission und Organisation der mittelalterl. Kirche im Zabergäu; in: Blätter für württemb. Kirchengeschichte. 63 (1963), 228—284 (zit.: Kiefner, Zabergäu).
- Klebel, Ernst: Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abt. XXVIII (1939), 153 bis 270.
- Krahe, Hans: Alteuropäische Flußnamen; in: Hans Krahe, Beiträge zur Namenforschung. Bd. 6 (1955), 1 ff.
- Krieger, Albert: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 2. Auflage. Heidelberg I 1904 und II 1905 (zit.: Krieger).
- : Pfingzgau und Enzgau vom 8. bis zum 12. Jahrh.; in: Badische Heimat, 12 (1925), 32—40 (zit.: Krieger, Pfingzgau).
- Kroschell, Karl: Die Zentgerichte in Hessen und die fränkische Centene; in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 23. Germanistische Abt. 1956, 300—360.
- Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden IV 2 (1898).
- Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Aufl. 1957 ff.
- Mader, Karl: Entwicklung und Entstehung der Stadt Wertheim; in: Mainfränk. Jahrbuch f. Gesch. und Kunst. 4 (1952), 91 ff.
- Metz, Wolfgang: Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgesch. Untersuchung. Berlin 1960.
- MGD = Monumenta Germaniae Historica. Diplomata.
- Möller, Walther: Die frühhistorischen Grenzen im Odenwald; in: Archiv für hess. Geschichte und Altertumskunde NF 20 (1938), 221—261.
- Müller, K. Th. Ch.: Zu den ältesten Markbeschreibungen des Odenwaldes; in: Archiv f. hess. Gesch. und Landeskunde NF 17 (1932), 93—144.
- Müller, Wilhelm: Hessisches Ortsnamenbuch, Bd. 1. 1937.
- Oberrheinische Stadtrechte I 4. Heidelberg 1898.
- Oehmann, Stephan: Oberlauda, ehemaliger Grafen- und Amtmannsitz. 1949.
- Ogiermann, Wilhelm: Tauberbischofsheim im Mittelalter; in: Tauberbischofsheim, aus der Gesch. einer alten Amtsstadt. 1955, 251—408.
- Plöschl, Willibald: Gesch. des Kirchenrechts. Bd. 2. Das Kirchenrecht der abendländ. Christenheit 1055—1517. Wien-München 1955.
- Pöhlmann, Carl: Die älteste Geschichte des Bliesgäues. II. Teil: Die christl. Kirche im Bliesgau. Speyer 1953.
- Polenz, Peter v.: Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterl. Deutschland. I. Bd. Namentypen und Grundwortschatz. Marburg 1961.
- Prinz, Joseph: PAGUS und COMITATUS in den Urkunden der Karolinger; in: Archiv f. Urkundenforschung. 17. Bd. Berlin 1942, 329—358.

- Regesta Episcoporum Constantiensium Bd. I. Innsbruck 1895 (= REC).
 Reichsland Elsaß-Lothringen. 3. Teil: Ortsbeschreibung. 2 Hälften.
 Remling, Franz Xaver: Urkundenbuch zur Gesch. d. Bischöfe von Speyer.
 2 Bände. Mainz 1852/53.
 Rößler, Franz: Sachwörterbuch der deutschen Geschichte. 1958.
 Schannat, J.-F.: Historia Episcopatus Wormatiensis Bd. I. 1734.
 Schultze, Walther: Die fränkischen Gaue Badens. 1896.
 —: Die fränk. Gaugrafschaften Rheinbaierns, Rhein Hessens, Starkenburgs
 und des Königreichs Württemberg. 1897.
 Seiler, Alois: Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanats-
 organisation in den rechtsrhein. Archidiaconaten des Bistums Speyer.
 Stuttgart 1959.
 Springer, Otto: Die Flußnamen Württembergs und Badens. Stuttgart
 1930.
 Stamer, Ludwig: Kirchengeschichte der Pfalz. II. Teil. Speyer 1949.
 Steinel, Ludwig: Pfarreinaustausch zwischen Würzburg und Mainz im
 Jahre 1656; in: FDA 37 (1909), 224—231.
 Trautz, Fritz: Das untere Neckarland im früheren Mittelalter. Heidel-
 berg 1953.
 Veit, Andreas: Eine Visitation der Pfarreien des Landkapitels Tauber-
 gau im Jahre 1549; in: FDA 45 (1917), 179—193.
 Vocke, Roland: Die Entwicklung der herrschaftl. und rechtl. Verhältnisse
 im Landkreis Miltenberg bis zum Übergang an Bayern. Maschinens-
 chriffl. Dissertation. Würzburg 1959.
 Walter, Michael: Verschwundene Dörfer um Pforzheim; in: Bad. Hei-
 mat 1925, 41—49.
 Weller, Karl: Die staufische Städtegründung in Schwaben; in: Württem-
 berg. Vierteljahreshefte f. Landesgesch. XXXVI 1930, 145—268.
 Wagner, Gotthold: Comitata in Hessen; in: Zeitschrift des Vereins f.
 hess. Gesch. und Landesk. 67 (1956), 39—75 (zit.: Wagner, Hessen).
 —: Comitata in Franken. Sonderdruck aus: Mainfränk. Jahrbuch f. Gesch.
 u. Kunst. 6 (1954), 1—71 (zit.: Wagner, Franken).
 —: Comitata im karolingischen Reich. Duderstadt 1952 (zit.: Wagner,
 Karolingerreich).
 —: Comitata zwischen Rhein, Main und Neckar; in: ZGO NF 64 (1955),
 1—34 (zit.: Wagner, Rhein).
 —: Comitata in Alemannien; maschinenschriftlich auf der Universitäts-
 bibliothek Göttingen deponiert. 1952 (zit.: Wagner, Alemannien).
 —: Comitata in den Reichsteilungsbeschreibungen; maschinenschriftlich in
 Göttingen. 1948 (zit.: Wagner, Reichsteilungsbeschr.).
 —: Comitata am Rhein; maschinenschriftlich in Göttingen (zit.: Wagner,
 Comitata am Rhein).
 WUB = Württembergisches Urkundenbuch. 1849 ff.
 Würdtwein, Steph. Alexander: Subsidia diplomatica ad selecta juris
 Ecclesiastici Germaniae. 1755 ff. (zit.: Würdtwein).
 —: Nova Subsidia. 1781 ff. (zit.: Würdtwein NS).
 Zeuß, W. C.: Traditiones Possessionesque Wizenburgenses. 1842.
 ZGO = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850 ff.